

Königinstraße 17
80539 München
Postfach 22 14 54
80504 München
Tel. 089/21 24-0
Fax 089/21 24-24 40
www.lfa.de

Ihre Zeichen und Nachricht

Unsere Zeichen

Ihr Ansprechpartner

Durchwahl

E-Mail

Datum

03.12.2025

Rundschreiben Nr. 44/2025

- 1 Angabe Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr.)**
- 2 Einführung De-minimis-Register eAidRegister (eAIR)**
- 3 Umstellung auf Klassifikation der Wirtschaftszweige 2025 (WZ 2025)**
- 4 Energiekredit Regenerativ: Änderung bei der Datenerhebung**
- 5 Neuausrichtung des Regionalkredits**
- 6 Sonstige Änderungen bei den gewerblichen Programmen und beigelegte Unterlagen**
- 7 Infrakredit Kommunal und Infrakredit Energie: Vereinfachte Einreichung von Unterlagen**

1 Angabe Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr.)

Ab dem 01.01.2026 ist im Rahmen der Antragstellung für alle gewerblichen Programme die Angabe der Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr.) gemäß Paragraph 139c Abgabenordnung aller Beteiligten (wie Antragsteller, Inhaber / Gesellschafter / Mithafter, Unternehmen, das gegründet bzw. (anteilig) übernommen wird) erforderlich, sofern diese bereits vorliegt.

Die W-IdNr. wird seit Herbst 2024 vom Bundeszentralamt für Steuern automatisiert ausgerollt und den Empfängern unaufgefordert mitgeteilt. Dieser Prozess ist allerdings noch nicht abgeschlossen. Vor diesem Hintergrund stellt die W-IdNr. bei der LfA noch keine obligatorische Voraussetzung für den Erhalt der Förderung dar, jedoch wird ihre Übermittlung nachdrücklich erwartet, sofern sie bereits zugeteilt wurde. Die W-IdNr. umfasst 17 Stellen. Sie setzt sich aus den Großbuchstaben „DE“, 9 Ziffern, einem Bindestrich und weiteren 5 Ziffern zusammen. Nähere Informationen zur W-IdNr. finden Sie unter [BZSt - Wirtschafts-Identifikationsnummer](#).

Die Antragsvordrucke Nr. 100 und 200 sowie der Vordruck Nr. 101 „Besitz und Beteiligungsverhältnisse“ werden um spezifische Felder für die W-IdNr. erweitert. Wir bitten Sie, diese neuen Felder für die Übermittlung der W-IdNr. zu verwenden.

2 Einführung De-minimis-Register eAIDRegister (eAIR)

Die De-minimis-Verordnung 2023/2831 sieht vor, dass von den beihilfegewährenden Stellen ab dem 01.01.2026 Angaben zu allen (mit Ausnahme des Fischerei- und Aquakultursektors) ab diesem Zeitpunkt gewährten De-minimis-Beihilfen in einem zentralen Register auf nationaler oder auf Unionsebene erfasst werden müssen. Deutschland hat sich für die Nutzung des Registers auf Unionsebene entschieden. In dem Register sind von der beihilfegewährenden Stelle Angaben zum Beihilfeempfänger, Beihilfebetrug, Tag der Gewährung, Bewilligungsbehörde, Beihilfeinstrument und dem betroffenen Wirtschaftszweig auf der Grundlage der NACE-Klassifikation zu veröffentlichen. Die Veröffentlichungspflicht hat keinen Mindestbetrag zur Voraussetzung.

Als bundeseinheitlicher Identifikator für das Register wird von der Europäischen Kommission die W-IdNr. verlangt. Übergangsweise lässt die Kommission es zu, dass in Fällen, in denen im Antrag keine W-IdNr. angegeben ist, ein selbst erstellter Identifikator, bestehend aus der Postleitzahl und der offiziellen Unternehmensbezeichnung, für die Befüllung des Registers genutzt wird. Vor diesem Hintergrund wird gebeten, im Rahmen der Antragstellung auf die korrekte Angabe der Firma bzw. des Unternehmensnamens zu achten. Ferner wird in die De-minimis-Bescheinigung ab 01.01.2026 der Hinweis aufgenommen, dass der LfA die W-IdNr. nachzumelden ist, sobald diese vorliegt.

Bei Unternehmen mit Sitz im Ausland ist die ausländische amtliche Unternehmens-Identifikationsnummer als Identifikator im Register zu veröffentlichen. Wenn das antragstellende Unternehmen seinen Sitz im Ausland hat, ist daher die ausländische amtliche Unternehmens-Identifikationsnummer in den Antragsunterlagen mitzuteilen: Beim Antragsvordruck 100 ist der Eintrag im Freitextfeld in Tz. 9.5 vorzunehmen und beim Antragsvordruck 200 an passender Stelle oder gesondert in einem Zusatzblatt.

Ein Hinweis auf die Veröffentlichung im Register wird sowohl in die neue De-minimis-Erklärung als auch in die neue De-minimis-Bescheinigung aufgenommen.

3 Umstellung auf Klassifikation der Wirtschaftszweige 2025 (WZ 2025)

Die Bundesbank hat mit ihrem Rundschreiben Nr. 40/2025 vom 25.07.2025 darüber informiert, dass im bankstatistischen Meldewesen zum Stichtag 01.01.2026 die neue Branchenklassifikation WZ 2025, basierend auf der europäischen Branchenklassifikation NACE Rev. 2.1, verbindlich angewendet werden muss.

Bei Anträgen ab dem 01.01.2026 ist daher der LfA grundsätzlich der Branchencode WZ 2025 zu übermitteln. Wir räumen jedoch eine Übergangsfrist bis zum 31.01.2026 ein, innerhalb derer auch noch der Branchencode WZ 2008 eingereicht werden darf. In diesem Fall ist bei außerhalb der ICOM-Schnittstelle eingereichten Anträgen eine eindeutige Kennzeichnung in den Antragsunterlagen erforderlich, dass es sich um den Branchencode WZ 2008 handelt. Nur so kann der hereinkommende Branchencode der richtigen Klassifikation zugeordnet werden. Beim Antragsvordruck 100 ist ein entsprechender Hinweis in das Freitextfeld in Tz. 9.5 einzutragen; beim Antragsvordruck 200 ist er an passender Stelle oder gesondert in einem Zusatzblatt anzugeben. Fehlt dieser Hinweis, gehen wir davon aus, dass der übermittelte Branchencode der 2025er Klassifikation entspricht.

Nach dem 31.01.2026 muss zwingend der Branchencode WZ 2025 eingereicht werden.

Eine Gegenüberstellung der Branchencodes WZ 2008 und WZ 2025 finden Sie unter: [Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2025 \(WZ 2025\) - Statistisches Bundesamt](#)

4 Energiekredit Regenerativ: Änderung bei der Datenerhebung

Beim Energiekredit Regenerativ entfällt zum Jahreswechsel die bislang mögliche alternative Datenerhebung mit dem LfA-eigenen Vordruck Nr. 130. Ab 01.01.2026 ist verpflichtend die gBzA (gewerbliche Bestätigung zum Antrag) der KfW Bankengruppe für das Förderprodukt „270 – Erneuerbare Energien – Standard“ zu nutzen. Die Einreichung des Formblatts der KfW-Bankengruppe „Statistisches Beiblatt Investition allgemein“ entfällt ebenfalls ab diesem Zeitpunkt.

5 Neuausrichtung des Regionalkredits

Der Regionalkredit (RK5) wird zum 31.12.2025 eingestellt. Einplanungen von Zinszuschüssen zur Verbilligung von Regionalkrediten (RK5) durch die Bezirksregierungen sind noch bis zu diesem Zeitpunkt möglich. Diese eingeplanten Fälle können daraufhin auch noch weiterhin als Regionalkredit (RK5) zugesagt und ausbezahlt werden.

An einem Nachfolgeprogramm wird gearbeitet. Ausführlichere Informationen folgen zu gegebener Zeit.

In der Übergangszeit stehen der Gründungs- und Wachstumskredit und der Universalkredit oder entsprechende Spezialprogramme zur Verfügung, die mit Zuwendungen aus der Bayerischen Regionalförderung kombiniert werden können.

6 Sonstige Änderungen bei den gewerblichen Programmen und beigelegte Unterlagen

Die angepassten Antragsunterlagen – namentlich die **Antragsvordrucke Nr. 100 und Nr. 200**, der **Vordruck Nr. 101 „Besitz- und Beteiligungsverhältnisse“** und die **De-minimis-Erklärung** – sind beigelegt. Für alle Anträge, die ab dem 01.01.2026 gestellt werden, sind ausschließlich diese neuen Versionen zu verwenden. Die ab dem 01.01.2026 gültige **De-minimis-Bescheinigung** ist ebenfalls als Anlage enthalten.

Zusätzlich zu den oben beschriebenen Änderungen weisen wir auf folgende weitere wesentliche Anpassungen an diesen Dokumenten hin:

- In den Ausfüllhinweisen der Antragsvordrucke Nr. 100 und Nr. 200 wird präzisiert, wann bei einer Gründung, Beteiligung oder Übernahme die entsprechenden Unternehmensdaten in der Tz. 4.4 (Antragstellung mit dem Vordruck Nr. 100) bzw. der Tz. 3 (Antragstellung mit dem Vordruck Nr. 200) anzugeben sind. In den Ausfüllhinweisen des Antragsvordrucks 100 wird zudem konkretisiert, mit welchen Daten Freiberufler und nicht ins Handelsregister eingetragene

Einzelunternehmen anzugeben sind. Da die in der Tz. 4.4 bzw. Tz. 3 sowie für den Antragsteller gemachten Angaben zum Teil im De-minimis-Register veröffentlicht werden, bitten wir Sie, darauf zu achten, dass die Felder vollständig und korrekt befüllt sind.

- Im Antragsvordruck 100 entfällt die Angabe der Anzahl der tätigen Gesellschafter ab 10 % Beteiligungsquote.
- In der De-minimis-Erklärung und De-minimis-Bescheinigung wird der Verordnungshinweis auf die Agrar-De-minimis-Verordnung aktualisiert.

Vor dem Hintergrund der Veröffentlichung der De-minimis-Beihilfen im De-minimis-Register werden zusätzlich das **Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definition“** und das **Kundeninformationsblatt zur De-minimis-Regel** angepasst. Im Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definition“ werden zudem die Verordnungshinweise auf die Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten aktualisiert.

Außerdem werden infolge der beschriebenen Änderungen beim Energiekredit Regenerativ die **Merkblätter „Energiekredit Regenerativ“** und **„Antragunterlagen“** angepasst. Alle geänderten Merkblätter sind beigefügt und ab dem 01.01.2026 gültig.

7 Infrakredit Kommunal und Infrakredit Energie: Vereinfachte Einreichung von Unterlagen

Ab sofort akzeptiert die LfA nach erfolgter Antragstellung alternativ zur Einreichung von Originalunterlagen auch die Übermittlung eingescannter Dokumente (i.d.R. PDF-Dateien) per verschlüsselter E-Mail. Die Antragstellung erfolgt weiterhin ausschließlich auf Basis von Originalunterlagen. Weitere Informationen können den beigefügten Programmmerkblättern „Infrakredit Kommunal“ und „Infrakredit Energie“ entnommen werden.

Für Fragen zu den öffentlichen Finanzierungshilfen und für die Anforderung von Informationsmaterial stehen Ihnen die Mitarbeiter/-innen unserer Förderberatung telefonisch unter 089 / 21 24 - 10 00 oder per E-Mail unter beratung@lfa.de, montags bis donnerstags von 8 Uhr bis 18 Uhr sowie freitags von 8 Uhr bis 15 Uhr, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

LfA Förderbank Bayern

Anlagen

Antrag (Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen. Bitte Ausfüllhinweise (z. B. 1 beachten.) Dieser Antrag wurde bereits vorab per Fax übermittelt.

1. Beantragte Kredite → 1

1.1	1.2	1.3	1.4	LfA-Programm-Bezeichnung (bzw. Bezeichnung des zu verbürgenden Kredits)	Pro- gramm- Nr.	Betrag in TEUR	Laufzeit (Jahre)	Frei- jahre	Zinsbin- dung (Jahre)	Risikoentlastung		
										Haftung Plus	Bürg- schaft	Höhe in % → 2
										<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
										<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
										<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
										<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

2. Antragsteller (z. B. Gründer, Unternehmen, Besitzgesellschaft) → 3

Frau Herr Firma, Sonstiges

Nachname / Firma (lt. Registereintrag)

Vorname / Fortsetzung Firma

Straße, Hausnummer

Ländercode
(wenn nicht D)

PLZ

Ort

Handwerk Freiberufler

Bei Betriebsaufspaltung Besitzgesellschaft Betriebsgesellschaft

Bei Kommanditgesellschaft Komplementär Kommanditist

Wirtschafts-Identifikationsnummer → 4

Bei Firmen, Sonstiges

Gründungsdatum

Rechtsform Register-Schlüssel → 5
nummer *)

Name (Ort) Registergericht

*) gemäß elektronischem Unternehmensregister

überwiegende Branche

Branchen-Code → 6 Branchen-Bezeichnung

Bei Personen

Geburtsdatum

Berufsausbildung

selbstständig seit/ab

im Unternehmen tätig

Geschäftsführerbefugnis (auch geplant)

Beteiligung (in %) an dem Unternehmen

unter Nr. 3 (z. B. im Fall einer Betriebsaufspaltung)

unter Nr. 4.4 (bei Gründung, Beteiligung, Übernahme)

**3. Inhaber/Gesellschafter (bei Unternehmen als Antragsteller) → 3
ggf. Mithafter (bei Betriebsaufspaltungen)**

Frau Herr Firma, Sonstiges

Nachname / Firma (lt. Registereintrag)

Vorname / Fortsetzung Firma

Straße, Hausnummer

Ländercode
(wenn nicht D)

PLZ

Ort

Handwerk Freiberufler

Bei Betriebsaufspaltung Besitzgesellschaft Betriebsgesellschaft

Bei Kommanditgesellschaft Komplementär Kommanditist

Wirtschafts-Identifikationsnummer → 4

Bei Firmen, Sonstiges

Gründungsdatum

Rechtsform Register-Schlüssel → 5
nummer *)

Name (Ort) Registergericht

*) gemäß elektronischem Unternehmensregister

überwiegende Branche

Branchen-Code → 6 Branchen-Bezeichnung

Bei Personen

Geburtsdatum

Berufsausbildung

selbstständig seit

im Unternehmen tätig

Geschäftsführerbefugnis (auch geplant)

Beteiligung (in %) an dem Unternehmen unter Nr. 2

4. Vorhaben

4.1 Investitionsort Adresse unter Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4.4 (bei Gründung, Beteiligung, Übernahme) Andernfalls (z. B. Filiale, Zweigbetrieb)

Straße, Hausnummer

Ländercode

PLZ

Ort

4.2 Vorhabensbeschreibung → 7

--	--	--

4.3 Art der Gründung bei Existenzgründern Neugründung tätige Beteiligung Übernahme**4.4 Angaben zum Unternehmen bei Gründungen, Beteiligungen und Betriebsübernahmen → 3**

Firma (lt. Registereintrag)

Gründungsdatum

 Handwerk

Straße, Hausnummer	Ländercode PLZ	Ort
--------------------	----------------	-----

Rechtsform

Register-Schlüssel → 5

nummer *)

Name (Ort) Registergericht

Wirtschafts-Identifikationsnummer → 4

--	--	--

*) gemäß elektronischem Unternehmensregister

überwiegende Branche Branchen-Code → 6 Branchen-Bezeichnung

--

4.5 Arbeitsplätze (Anzahl beschäftigter Personen einschl. Antragsteller und mithelfender Familienangehöriger) → 8

zum Antragszeitpunkt	davon Auszubildende	nach dem Vorhaben	davon Auszubildende
----------------------	---------------------	-------------------	---------------------

5. Investitionsplan in TEUR → 9 mit MwSt./Vorsteuer, wenn nicht vorsteuerabzugsberechtigt

Grunderwerbskosten	
Gewerbliche Baukosten	
Maschinen, Geräte, Einrichtungen, Fahrzeuge	
Waren	
Übernahme, Kauf von Unternehmensanteilen	
davon für Waren	
Betriebsmittel	
Sonstiges (Bezeichnung notwendig)	
Summe Investitionsplan	

6. Finanzierungsplan in TEUR → 10

LfA-Kredite	
Sonstige öffentliche Mittel (Programmbezeichnung notwendig)	
Bankkredite	
Eigene Mittel	
Aktivierbare Eigenleistungen	
Sonstige Mittel (Bezeichnung notwendig)	
= Summe Finanzierungsplan	

Bei HaftungPlus und Bürgschaften Zusätzlich entsteht ein Betriebsmittelbedarf in Höhe von TEUR. Dieser wird aufgebracht durch:

--

7. Grundangaben Wirtschaftliche Verhältnisse in TEUR

(bei Existenzgründern Planzahlen zu Umsatz und Jahresüberschuss für 2 Jahre)

	Letzter Abschluss (1. Planjahr)	Vorletzter Abschluss (2. Planjahr)
Stichtag		
Bilanzangaben (lt. Jahresabschluss; entfällt bei Bilanz-Einreichung)		
Bilanzsumme		
Sachanlagevermögen *)		
Umlaufvermögen *)		
Eigen-/Minuskapital → 11		
Verbindlichkeiten bis zu 1 Jahr *)		
Forderungen an Gesellschafter *)		

GuV-Angaben (lt. Jahresabschluss, entfällt bei GuV-Einreichung)

Umsatz	
Abschreibungen insgesamt	
Zinsaufwand *)	
Jahresüberschuss +/-	
Weitere Angaben	
Sonderabschreibungen	
Gesellschaftergehälter (brutto)	
Körperschaftsteuer	

*) Bitte nur bei HaftungPlus und Bürgschaften ausfüllen (soweit zutreffend).

Sonstige Einkünfte der Inhaber/Gesellschafter aus Besitz- und Betriebsfirma (z. B. Zuführung zu Pensionsrückstellungen, Zinsen für Gesellschafterdarlehen) sowie weitere gewerbliche/freiberufliche Einkünfte (einschl. Besitzfirmen)		
---	--	--

8. Erklärungen des Antragstellers/Mithafters und Hinweise zum Datenschutz

Ich/wir bestätige/n die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag und in den Anlagen gemachten Angaben. Die für die in Tz. 1 beantragten LfA-Programme geltenden Bestimmungen der einschlägigen Merkblätter (vgl. Übersicht im jeweiligen Programm-Merkblatt) sind bekannt und werden anerkannt.

Mir/uns ist bekannt, dass die vorstehenden Angaben in Punkt 2 bis 7 (einschließlich der dazugehörigen Anlagen) sowie die Angaben in Punkt I. bis IV. der Anlage „Persönliche Verhältnisse“, in Punkt I.9. bis I.11. der Anlage „Wirtschaftliche Verhältnisse“ und in Punkt I. und II. der Anlage „Besitz- und Beteiligungsverhältnisse“ für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils subventionserheblich sind im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) i.V.m. §§ 2, 4 des Subventionsgesetzes (SubVG) und Art. 1 des Bayerischen Strafrechtsausführungsgesetzes und dass ich/wir verpflichtet bin/sind, jede Änderung dieser subventionserheblichen Tatsachen unverzüglich anzugeben, § 3 SubVG. Ich bin/wir sind darüber unterrichtet, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche, unvollständige oder unterlassene subventionserhebliche Angaben in dem Antrag bzw. in den Anlagen sowie Scheingeschäfte, -handlungen oder solche unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten eine Strafverfolgung gemäß § 264 StGB zur Folge haben können.

Ich/wir bestätige/n, dass wir in der Vergangenheit keine Beihilfe erhalten haben, deren Unzulässigkeit und deren Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt von der Europäischen Kommission festgestellt wurde und für die eine diesbezügliche Rückforderungsanordnung erlassen wurde, der ich/wir nicht nachgekommen bin/sind.

Ich/wir verpflichte/n mich/uns gegenüber der Hausbank, die Bereitstellungsprovision in der programmgemäßen Höhe für beantragte und von der LfA zugesagte, aber nicht abgerufene Darlehensbeträge nach Ablauf des bereitstellungsprovisionsfreien Zeitraums bis zum vollständigen Abruf oder einem Verzicht auf das Darlehen, spätestens bis zum Ablauf der Abruffrist des jeweiligen Förderprodukts, an die Hausbank zur Weiterleitung an die LfA zu entrichten.

Diese Bereitstellungsprovision ist auch dann zu zahlen, wenn ich/wir das beantragte und von der LfA zugesagte Darlehen nicht in Anspruch nehme/n, es sei denn, dass ich/wir meiner/unserer Hausbank innerhalb des bereitstellungsprovisionsfreien Zeitraums mitteile/n, dass ich/wir das Darlehen nicht in Anspruch nehme/n.

Über die Einzelheiten zur Bereitstellungsprovision, insbesondere Höhe und Berechnungszeitraum, habe ich mich/haben wir uns anhand des jeweiligen Programm-Merkblattes informiert.

Mir/uns ist bekannt, dass im Falle einer gleichzeitigen oder reinen Bürgschaftsübernahme durch die LfA auch ein einmaliges Antragsentgelt sowie eine Avalprovision anfallen (vgl. Regelungen im Merkblatt „Bürgschaften der LfA – Bewilligungsgrundsätze“).

Die LfA verarbeitet alle in diesem Antrag samt Anlagen angegebenen personenbezogenen und sonstigen Daten, soweit dies für die Bearbeitung des Kredits erforderlich ist. Hierzu gehört auch die Übermittlung dieser Daten an unsere Auftragsverarbeiter (siehe Nr. 4 der beiliegenden Datenschutzhinweise) und an die weiteren am Kreditverfahren Beteiligten; solche können die Hausbank sowie ggf. deren einzuschaltendes Zentralinstitut sein, sowie der Freistaat Bayern und seine Behörden, der Europäische Investitionsfonds (EIF), die Europäische Kommission und/oder die von ihr beauftragten Institutionen, Kooperationsbanken, die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), die Bürgschaftsbank Bayern GmbH, die SCHUFA Holding AG (SCHUFA) und Creditreform München Ganzmüller, Groher & Kollegen KG (Creditreform). Diesbezüglich befreie/n ich/wir die LfA vom Bankgeheimnis. Wir weisen darauf hin, dass die LfA den geltenden beihilferechtlichen Pflichten zur Veröffentlichung personen- bzw. unternehmensbezogener Daten und Daten zu den gewährten Beihilfen (vgl. Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“) entspricht.

Die LfA weist darauf hin, dass sie im Rahmen dieses Antrags erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten im Rahmen von Bonitätsprüfungen bei Risikoübernahmen, insbesondere in Form von Haftungsfreistellungen, Bürgschaften und Auftragsgarantien, an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden übermitteln kann. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der SCHUFA dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§ 505a des Bürgerlichen Gesetzbuches - soweit zutreffend, § 18a des Kreditwesengesetzes). Die SCHUFA verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können online unter www.schufa.de/datenschutz eingesehen werden. Dort befinden sich auch die Datenschutzhinweise der SCHUFA (SCHUFA Informationsblatt nach Art. 14 DS-GVO). Auf Ihren Wunsch können die Datenschutzhinweise der SCHUFA auch per Post verschickt werden.

Die LfA weist außerdem darauf hin, dass zum Zwecke der Bonitätsprüfung bei Risikoübernahmen, insbesondere in Form von Haftungsfreistellungen, Bürgschaften und Auftragsgarantien, auf Grundlage des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe b und f DS-GVO zudem eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten (Name und Adresse) an die Creditreform München Ganzmüller, Groher & Kollegen KG erfolgen kann. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung bei Creditreform erhalten Sie online unter www.creditreform.de/muenchen/datenschutz.

Näheres zur Verarbeitung personenbezogener Daten ist den beiliegenden Datenschutzhinweisen der LfA zu entnehmen. Diese Datenschutzhinweise gemäß Artikel 13, 14 und 21 der DS-GVO habe/n ich/wir erhalten (siehe Anlage); sie können zudem jederzeit online unter www.lfa.de/datenschutz abgerufen werden.

Bei Bürgschaften der Bürgschaftsbank Bayern: Ich/wir bin/sind damit einverstanden, dass das Finanzamt jede von der LfA gewünschte Auskunft über meine/unsere steuerlichen Verhältnisse erteilt.

Mit dem Vorhaben war zum Zeitpunkt der Antragstellung bei der Hausbank noch nicht begonnen → **12** begonnen am , weil

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift / Signatur Antragsteller/Mithafter

9. Stellungnahme des Kreditinstituts zum Kreditantrag

9.1 Angaben zum antragstellenden Unternehmen

- Das Unternehmen erfüllt die KMU-Kriterien der EU. → 13 Es handelt sich um ein kleines bzw. mittleres Unternehmen.
(Eine vom Kreditnehmer unterzeichnete Bestätigung liegt vor.)
- Das Unternehmen befindet sich direkt oder indirekt in öffentlicher Hand.

Der Antragsteller ist mit anderen Unternehmen zu einer Kreditnehmereinheit zusammenzufassen? Nein

- Ja, mit dem unter Nr. 3 genannten Unternehmen Ja, mit weiteren/anderen Unternehmen (falls zutreffend, bitte Anlage Besitz-/Beteiligungsverhältnisse ausfüllen)

Bei dem unter Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4.4 genannten Unternehmen weichen die kapitalmäßigen Beteiligungsquoten von den Stimmrechtsverhältnissen ab.

Bei dem unter Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4.4 genannten Unternehmen liegen Gewinnabführungsverträge bzw. Beherrschungsverträge vor.

Gruppenumsatz in TEUR (zu konsolidieren bei Beteiligungen vom/am antragstellenden Unternehmen mit/von mehr als 50 %)

Bei einer Kreditnehmereinheit, abweichenden Stimmrechtsverhältnissen bzw. Gewinnabführungs-/Beherrschungsverträgen bitten wir um Erläuterungen unter Nr. 9.5.

9.2 Unterlagen im Zusammenhang mit der Besicherung haftungsfreizustellender bzw. zu verbürgender Kredite

Für jede Bürgschaft und bei Haftungsfreistellungen über 250 TEUR LfA-Gesamtobligo sind eine **private Vermögens- und Schuldenaufstellung** der Inhaber, Gesellschafter und deren Ehegatten (mit Angaben zum Familien- und Güterstand sowie zu Verpflichtungen und regelmäßigen außerbetrieblichen Einkünften) und ein **Sicherheitspiegel** einzureichen. Bei Haftungsfreistellungen mit einem LfA-Risiko von nicht mehr als 250 TEUR genügt die Bereithaltung dieser Unterlagen in der Kreditakte der Hausbank und die Übermittlung an die LfA im Falle der Kreditkündigung.

9.3 Rating des Kreditnehmers durch das Kreditinstitut

Einjahres-Ausfallwahrscheinlichkeit in %

falls nicht bekannt: LfA/KfW-Bonitätsklasse (Schlüssel → 14)

9.4 Angebotsmarge und Besicherungsquote der unter 1. beantragten Kredite (bzw. sonstiger zu verbürgender Darlehen)

Marge p.a. in %	Werholtige Besicherung in % → 15	Marge p.a. in %	Werholtige Besicherung in % → 15
zu Nr. 1.1 <input type="text"/>	<input type="text"/>	zu Nr. 1.3 <input type="text"/>	<input type="text"/>
zu Nr. 1.2 <input type="text"/>	<input type="text"/>	zu Nr. 1.4 <input type="text"/>	<input type="text"/>

9.5 Ggf. weitere Erläuterungen (bei Bedarf Anlage) → 16

9.6 Bestätigungen und sonstige Erklärungen des durchleitenden Zentralinstituts und/oder der Hausbank

Wir, die unterzeichnende Hausbank bestätigen, dass wir im Rahmen der Entgegennahme der Erklärungen für die Prüfung der Legitimation und der Identität des Antragstellers verantwortlich sind und diese geprüft haben.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers haben wir uns gemäß § 18 KWG offen legen lassen; sie sind geordnet. Nach den derzeitigen Erkenntnissen ist nicht von einer Überschuldung auszugehen.

Der Kapitaldienst für das Vorhaben sowie für die bestehenden Verbindlichkeiten können aus heutiger Sicht aufgebracht werden.

Das Vorhaben wird positiv beurteilt. Die Durchfinanzierung des Vorhabens ist bei Gewährung der beantragten Darlehen sichergestellt.

Die im Antrag genannten Investitionskosten wurden durch entsprechende Unterlagen belegt bzw. glaubhaft gemacht. Die für die in Tz. 1 beantragten LfA-Programme geltenden Bestimmungen der einschlägigen Merkblätter (vgl. Übersicht im jeweiligen Programm-Merkblatt) und Vergabegrundsätze sind bekannt und werden anerkannt.

Wir – hier nur das unmittelbar zu refinanzierende Kreditinstitut (Zentralinstitut oder Hausbank) – verpflichten uns bereits mit Zusage einer Refinanzierung durch die LfA, welche uns innerhalb der festgelegten Frist ermöglicht, jederzeit das zugesagte Darlehen abzurufen, eine Bereitstellungsprovision in der programmgemäßen Höhe für zugesagte, aber nicht abgerufene Darlehensbeträge nach Ablauf des bereitstellungsprovisionsfreien Zeitraums bis zum vollständigen Abruf oder einem Verzicht auf das Darlehen, spätestens bis zum Ablauf der Abruffrist des jeweiligen Förderprodukts, gemäß den Regelungen im jeweiligen Programm-Merkblatt an die LfA zu entrichten. Wir verpflichten uns, die Bereitstellungsprovision auch dann zu zahlen, wenn wir das beantragte und von der LfA zugesagte Refinanzierungsdarlehen, insbesondere aufgrund einer Nichtabnahme des Endkreditnehmerdarlehens durch den Endkreditnehmer, nicht in Anspruch nehmen, es sei denn, dass wir der LfA rechtzeitig vor Ablauf des bereitstellungsprovisionsfreien Zeitraums mitteilen, dass das Refinanzierungsdarlehen nicht in Anspruch genommen wird. Über die Einzelheiten zur Bereitstellungsprovision, insbesondere Höhe und Berechnungszeitraum, haben wir uns anhand der Merkblätter des jeweiligen Förderprodukts informiert. Die Bereitstellungsprovision wird zu den allgemeinen Zins- und Tilgungssterminen berechnet und analog zu diesen in Rechnung gestellt. Wir berechtigen die LfA bereits hiermit, fällige Bereitstellungsprovisionsbeträge im Lastschriftverfahren einzuziehen.

Im Falle der Einschaltung eines durchleitenden Zentralinstituts verpflichten wir uns als Hausbank bereits hiermit gegenüber diesem, die Bereitstellungsprovision gemäß den obigen Vereinbarungen nach einer im Anschluss an die LfA-Zusage uns gegenüber erfolgten Zusage durch das Zentralinstitut zu entrichten.

Uns ist bekannt, dass im Falle einer gleichzeitigen oder reinen Bürgschaftsübernahme durch die LfA auch ein einmaliges Antragsentgelt sowie eine Avalprovision anfallen (vgl. Regelungen im Merkblatt „Bürgschaften der LfA – Bewilligungsgrundsätze“).

Wir verpflichten uns sicherzustellen, dass unmittelbar am Anschluss an die Zusage der LfA eine entsprechende Zusage gegenüber dem Antragsteller abgegeben wird bzw. entsprechende vertragliche Regelungen mit diesem getroffen werden.

Wir erklären uns bereit, die Darlehen bzw. die Darlehensteile ohne Haftungsfreistellung unter unserem vollen Eigenrisiko auszureichen.

Es besteht die Möglichkeit, diesen Antrag sowie alle weiteren LfA-Vordrucke und Erklärungen im Zusammenhang mit den beantragten Darlehen / den beantragten Risikoübernahmen in postalischer oder in elektronischer Form bei der LfA einzureichen. Die elektronische Übermittlung muss durch geeignete Verfahren vor dem Zugriff Dritter geschützt werden. Unabhängig vom Übermittlungsweg sind neben Unterschriften auch elektronische Signaturen zur Zeichnung ausreichend, sofern dabei die Person des Erklärenden genannt ist. Bei Einreichung dieses Antrags, sowie bei allen weiteren LfA-Vordrucken oder Erklärungen im Zusammenhang mit den beantragten Darlehen / den beantragten Risikoübernahmen, die mit elektronischer Signatur versehen sind, sichern wir Konkurrenten zu, dass eine rechtsverbindliche Zeichnung von uns und auch vom Antragsteller vorliegt. Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Nutzung und Auswahl von Verfahren für Übermittlung und Zeichnung dieses Antrags sowie aller weiteren LfA-Vordrucke oder Erklärungen im Zusammenhang mit den beantragten Darlehen / den beantragten Risikoübernahmen in unserem Zuständigkeitsbereich und in unserem Risiko liegt. Bei der Archivierung von Dokumenten – gleich welcher Form – verpflichten wir uns sicherzustellen, dass die Archivierung vollständig ist und die archivierten Dokumente während der Aufbewahrungsfrist jederzeit innerhalb einer angemessenen Frist reproduziert und vorgelegt werden können. Falls gesetzliche Schriftformerfordernisse oder weitergehende rechtliche Vorschriften zur Aufbewahrung bestimmter Originaldokumente bestehen, verpflichten wir uns, deren Einhaltung sicherzustellen. Uns ist bekannt, dass sich die LfA in Sonderkonstellationen vorbehält, auf der Schriftform im Sinne einer eigenhändigen Unterschrift mit postalischer Übermittlung bzw. einer qualifizierten elektronischen Signatur zu bestehen.

9.7 Hausbank

Name, Ort

Datum und rechtsverbindliche Unterschriften / Signaturen

Sachbearbeiter Zeichen

Sachbearbeiter Tel. BLZ

9.8 Durchleitendes Zentralinstitut → 17

Name, Ort

Bereitschaftserklärung: Wir sind bereit, die Refinanzierungsmittel unter unserer Primärhaftung an die Hausbank auszureichen.

Sachbearbeiter Zeichen

Datum und rechtsverbindliche Unterschriften / Signaturen

Sachbearbeiter Tel. BLZ

Folgende Anlagen sind beigelegt:

Besitz- und Beteiligungsverhältnisse
 Bereitschaftserklärung der Hausbank

Persönliche Verhältnisse
 Statistisches Beiblatt der KfW

Wirtschaftliche Verhältnisse
 De-minimis-Erklärung → 18

Jahresabschluss
 Weitere Anlagen

Datenschutzhinweise

Informationen nach Artikel 13, 14 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Nachfolgend informiert die LfA Förderbank Bayern Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und die Ihnen nach den datenschutzrechtlichen Regelungen zustehenden Ansprüche und Rechte. Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise genutzt werden, richtet sich maßgeblich nach den von Ihnen beantragten bzw. mit Ihnen vereinbarten Leistungen.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

Verantwortlicher gemäß Art. 4 Ziff. 7 DS-GVO:

LfA Förderbank Bayern
Königinstraße 17
80539 München

Telefon: 089 / 2124 - 0

E-Mail-Adresse: info@lfa.de

Sie erreichen unseren betrieblichen Datenschutzbeauftragten unter:

LfA Förderbank Bayern
Königinstraße 17
80539 München

Telefon: 089 / 2124 - 0

E-Mail-Adresse: datenschutzbeauftragter@lfa.de

2. Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten (Art. 4 Nr. 2 DS-GVO), die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von Ihnen erhalten. Weiter verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir von anderen Kreditinstituten (z. B. Ihre Hausbank) oder von sonstigen Dritten (z. B. SCHUFA Holding AG (SCHUFA) bzw. Creditreform München Ganzmüller, Groher & Kollegen KG (Creditreform)) zulässigerweise erhalten haben. Zum anderen verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Handels- und Vereinsregister, Schuldnerverzeichnisse, Presse, Medien) zulässigerweise erhalten haben und verarbeiten dürfen.

Relevante personenbezogene Daten sind Personalien (Name, Adresse und andere Kontaktdaten, Geburtstag) und Legitimationsdaten (z. B. Personalausweis- oder Reisepassnummer). Darüber hinaus können dies auch Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen bzw. Bonitätsdaten (Informationen über Ihre finanzielle Situation, inklusive Scoring-/Ratingdaten), Dokumentationsdaten (z. B. Beratungsprotokoll) sowie andere mit den genannten Kategorien vergleichbare Daten sein.

3. Zu welchem Zweck verarbeiten wir Ihre Daten und auf welcher Rechtsgrundlage?

Die Verarbeitung personenbezogener Daten unterfällt den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Wir verarbeiten personenbezogene Daten:

3.1 im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DS-GVO)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt, soweit dies zur Ausführung unseres Förderauftrages und zur Erbringung von Bankgeschäften, niedergelegt im Gesetz über die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung (LfA-Gesetz), GVBl 2001, S. 332, erforderlich ist. Dazu können Kredite, Zuschüsse, Beteiligungen, Haftungsfreistellungen, Bürgschaften und Garantien gehören.

3.2 zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b DS-GVO)

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch uns erfolgt, soweit dies im Rahmen der Durchführung von Förderkrediten und sonstigen Bankgeschäften für die Vertragserfüllung oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Ihre Anfrage hin erfolgen (z. B. im Rahmen der Antragsbearbeitung), erforderlich ist.

Die weiteren Einzelheiten zum Zweck der Datenverarbeitung können Sie den jeweiligen Vertragsunterlagen und Bestimmungen entnehmen.

3.3 zur Wahrung berechtigter Interessen (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DS-GVO)

Soweit erforderlich, verarbeiten wir Ihre Daten über die Erfüllung des Vertrages hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen der LfA oder Dritter. Beispiele:

- Konsultation von und Datenaustausch mit Auskunfteien zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Ausfallrisiken
- Markt- und Meinungsforschung, soweit Sie der Nutzung Ihrer Daten nicht widersprochen haben
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten
- Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs der LfA
- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten
- Maßnahmen zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten

3.4 aufgrund einer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DS-GVO)

Zudem verarbeiten wir personenbezogene Daten im Rahmen der Zwecke, für die Sie uns Ihre Einwilligung erteilt haben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der DS-GVO uns gegenüber erteilt worden sind.

Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt, d. h. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgten, sind hiervon nicht betroffen.

3.5 aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c DS-GVO)

Als Bank unterliegen wir diversen gesetzlichen Verpflichtungen (z. B. Gesetz über die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung (LfA-Gesetz), GVBI 2001, S. 332, Kreditwesengesetz, Geldwäschegesetz, Steuergesetze) sowie behördlichen und bankaufsichtsrechtlichen Vorgaben aufgrund solcher gesetzlicher Verpflichtungen. Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören unter anderem die Kreditwürdigkeitsprüfung, die Identitäts- und Altersprüfung, Betrugs- und Geldwäscheprävention, die Erfüllung von Meldepflichten sowie die Bewertung und Steuerung von Risiken.

4. Wer bekommt Ihre Daten?

Innerhalb der LfA erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der gesetzlichen Förderaufgaben sowie der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten der LfA benötigen. Auch die von uneingesetzten Auftragsverarbeiter (Art. 28 DS-GVO) können zu diesen genannten Zwecken Daten erhalten, sofern diese zur Beachtung des Bankgeheimnis und des Datenschutzes verpflichtet werden. Auftragsverarbeiter sind Unternehmen aus den Kategorien kreditwirtschaftliche Leistungen, IT-Dienstleistungen, Logistik, Druckdienstleistungen, Telekommunikation, Beratung sowie Marketing.

Wir sind zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen wir Kenntnis erlangen (Bankgeheimnis). Informationen über Sie dürfen wir nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies erlauben, wir aufsichtsrechtlich oder behördlich dazu verpflichtet sind, Sie eingewilligt haben oder wir zur Erteilung einer Bankauskunft befugt sind. Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten z. B. sein:

- öffentliche Stellen und Institutionen (z. B. Deutsche Bundesbank, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Europäische Zentralbank, Europäischer Investitionsfonds (EIF), Europäische Kommission und/oder die von ihr beauftragten Institutionen, Finanzbehörden, Freistaat Bayern und seine Behörden)
- andere Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute oder vergleichbare Einrichtungen, an die wir zur Durchführung der Geschäftsbeziehung mit Ihnen personenbezogene Daten übermitteln (z. B. Hausbanken und deren Zentralinstitute, Kooperationsbanken, Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Bürgschaftsbank Bayern GmbH, SCHUFA, Creditreform)

Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die Sie uns Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben bzw. für die Sie uns vom Bankgeheimnis gemäß Vereinbarung oder Einwilligung befreit haben.

5. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Soweit erforderlich verarbeiten und speichern wir Ihre personenbezogenen Daten solange es für die Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist, was beispielsweise auch die Anbahnung und die Abwicklung eines Vertrages umfasst. Dabei ist zu beachten, dass unsere Geschäftsbeziehung auf mehrere Jahre angelegt ist.

Darüber hinaus unterliegen wir verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO), dem Kreditwesengesetz (KWG), dem Geldwäschegesetz (GwG), dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) und europarechtlichen Vorgaben ergeben. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre.

Schließlich beurteilt sich die Speicherdauer auch nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die zum Beispiel nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Regel drei Jahre, in gewissen Fällen aber auch bis zu 30 Jahre betragen können.

6. Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Datenübermittlung in Drittstaaten (Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums - EWR) findet nur statt, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder Sie uns Ihre Einwilligung erteilt haben.

7. Welche Datenschutzrechte haben Sie?

Jede betroffene Person hat das Recht auf **Auskunft** nach Art. 15 DS-GVO, das Recht auf **Berichtigung** nach Art. 16 DS-GVO, das Recht auf **Lösung** nach Art. 17 DS-GVO, das Recht auf **Einschränkung der Verarbeitung** nach Art. 18 DS-GVO sowie das Recht auf **Datenübertragbarkeit** aus Art. 20 DS-GVO. Beim Auskunftsrecht und beim Lösungrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO i. V. m. § 19 BDSG). Zuständige Aufsichtsbehörde ist das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht, Promenade 27, 91522 Ansbach.

8. Besteht für Sie eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Sie nur diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Begründung, Durchführung und Beendigung einer Geschäftsbeziehung erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir in der Regel den Abschluss des Vertrages oder die Ausführung des Auftrages ablehnen müssen oder einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen können und ggf. beenden müssen.

9. Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall einschließlich Profiling?

Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzen wir grundsätzlich keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung (einschließlich Profiling) gemäß Art. 22 DS-GVO. Sollten wir diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, werden wir Sie hierüber gesondert informieren, sofern dies gesetzlich vorgegeben ist.

10. Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Art. 21 DS-GVO

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DS-GVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DS-GVO (Datenverarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen) erfolgt, Widerspruch einzulegen.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Ohne die zur Leistungserbringung oder auf Grundlage einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlichen Daten wird die LfA den Abschluss des Vertrages oder die Ausführung des Auftrages ablehnen müssen oder einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen können und ggf. beenden müssen.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst an die unter Ziffer 1 genannten Adressen gerichtet werden.

Ausfüllhinweise zum Antrag

1 Beantrage Kredite:

Sie können das beantragte **LfA-Kreditprogramm** in Kurzform angeben oder eine Programm-Nr. (siehe jeweiliges Programm-Merkblatt) verwenden. Bei den beantragten Kreditbeträgen sowie generell im Antrag bitten wir um die Angabe in Tausend Euro (TEUR). Bei Bedarf kann die Angabe des Kreditbetrages unter Nr. 1 mit bis zu drei Nachkommastellen erfolgen. Alle übrigen Beträge bitten wir zu runden. In den Feldern Laufzeit, Freijahre und Dauer der Zinsbindung bitte nur Kombinationen angeben, die im jeweiligen Programm vorgesehen sind. Nähere Informationen hierzu finden Sie in der Konditionenübersicht sowie im jeweiligen Programm-Merkblatt (abweichend von den Standardlaufzeiten können auch, je nach Programm, verkürzte Gesamlaufzeiten und Tilgungsfreijahre beantragt werden).

Wird eine **Bürgschaft** beantragt, mit der kein LfA-Programmkredit verbürgt werden soll, ist der zu verbürgende Kredit näher zu bezeichnen. Dabei ist anzugeben, ob es sich um einen Investitions-, einen Betriebsmittel- oder einen Avalkredit handelt. Hierzu kann auch der nachstehende Schlüssel verwendet werden: FK0 = Fremdkredit Investition; FK1 = Fremdkredit Betriebsmittel; FK2 = Fremdkredit Aval.

2 Risikoentlastung:

Bei „HaftungPlus“-Fällen ist hier der im jeweiligen Programm vorgesehene Freistellungssatz und bei Bürgschaften bzw. Auftragsgarantien die prozentuale Höhe der beantragten Ausfallbürgschaft/-garantie anzugeben. Einen Überblick über die bei Risikofällen zusätzlich einzureichenden Unterlagen gibt das **Merkblatt „Antragsunterlagen“**.

3 Antragsteller, Inhaber/Gesellschafter/Mithafter, Angaben zum Unternehmen:

Beim Namen ist zwingend die offizielle Unternehmensbezeichnung laut Registereintrag, Gewerbeschein bzw. wie beim Finanzamt geführt anzugeben.

Antragstellung durch Gründer und Freiberufler:

Unter **Nr. 2** ist der Antragsteller einzutragen. Nicht eingetragene Kaufleute und Freiberufler sind als natürliche Personen mit der Angabe Herr oder Frau anzugeben. Als Adresse ist die Betriebsadresse zu übermitteln.

Ein Unternehmen, das der Antragsteller (mit)gründet, an dem er sich beteiligt oder das er übernimmt, ist mit den **vollständigen Daten** unter **Nr. 4.4** anzugeben.

Sonderfall: Wenn der Antragsteller eine Besitz- und eine Betriebsfirma gründet, übernimmt bzw. sich an beiden beteiligt, bitten wir um folgende Angaben: Antragsteller unter Nr. 2, Besitzfirma unter Nr. 3 und Betriebsfirma unter Nr. 4.4.

Bei Vorhaben mit mehreren Antragstellern ist es erforderlich, dass jeder Antragsteller einen gesonderten Antrag stellt. In diesen Fällen bitten wir Sie, in jedem Antrag im Feld „Vorhabensbeschreibung“ (Nr. 4.2) einen Hinweis auf die übrigen Antragsteller zu diesem Vorhaben aufzunehmen.

Antragstellung durch Unternehmen:

Unter **Nr. 2** ist das antragstellende Unternehmen einzutragen. Bei Neugründungen (ausgenommen Selbstgründungen), Beteiligungen oder Übernahmen ist das Unternehmen, das der Antragsteller neu gründet, an dem er sich beteiligt oder das er übernimmt, mit den **vollständigen Daten** unter **Nr. 4.4** aufzuführen.

Nähere Angaben zum Inhaber bzw. Gesellschafter des antragstellenden Unternehmens sind wie folgt erforderlich (unter **Nr. 3**, bei mehreren Gesellschaftern ggf. zusätzlich in der **Anlage „Besitz- und Beteiligungsverhältnisse“**):

	Keine LfA-Risikoübernahme, LfA-Gesamtobligo*) bis 250.000 EUR	LfA-Gesamtobligo*) über 250.000 EUR
Einzelfirmen	Inhaber	
Personengesellschaften (z. B. OHG, GbR)	Alle Gesellschafter (unabhängig von der Beteiligungsquote)	
Kapitalgesellschaften (z. B. GmbH, AG)	Nur Mehrheitsgesellschafter (Beteiligungsquote ab 50 %)	Gesellschafter ab einer Beteiligungsquote von 25 %

*) Summe des im Einzelfall bereits bestehenden Risikos und des neu zu übernehmenden Risikos für die LfA (z. B. aus Haftungsfreistellungen, Bürgschaften, Garantien), und zwar unter Berücksichtigung aller Gesellschafter und der Gesellschaft selbst.

Handelt es sich bei Gesellschaftern um keine natürlichen Personen, bitten wir auch deren Gesellschafter wie oben anzugeben (über die Anlage „Besitz- und Beteiligungsverhältnisse“). Eine weitere Darstellung ist nicht notwendig, d. h. maximal sind Gesellschafter der Gesellschafter zu nennen, auch wenn diese keine natürlichen Personen sind.

Für nachstehende **Sonderfälle** ist Folgendes zu beachten:

- **Nicht eingetragene Einzelfirmen** sind als natürliche Personen mit der Angabe Herr oder Frau anzugeben. Als Adresse ist die Betriebsadresse zu übermitteln.
- Im Fall einer **KG** ist der Komplementär (Vollhafter) unter Nr. 3 und ggf. ein Mehrheitskommanditist (mit mehr als 50 % Beteiligungsquote) in der Anlage „Besitz- und Beteiligungsverhältnisse“ aufzuführen.
- Bei einer **GmbH & Co. KG** oder ähnlichen Rechtsformen sind unter Nr. 3 die Komplementär GmbH und in der Anlage „Besitz- und Beteiligungsverhältnisse“ deren Gesellschafter anzugeben (nach dem obigen Schema für Kapitalgesellschaften). Ein evtl. vorhandener Mehrheitskommanditist ist ebenfalls über die Anlage aufzuführen.
- Bei einer **KGaA** ist der persönlich haftende Gesellschafter unter Nr. 3 einzutragen (weitere persönlich haftende Gesellschafter sind ggf. in der Anlage „Besitz- und Beteiligungsverhältnisse“ anzugeben).
- Im Fall einer **Betriebsaufspaltung** ist unter Nr. 2 der antragstellende Investor einzutragen, d. h. in der Regel die Besitzfirma. Die Betriebsfirma ist unter Nr. 3 aufzuführen. Die Gesellschafter von Besitz- und Betriebsfirma sind über die Anlage „Besitz- und Beteiligungsverhältnisse“ anzugeben, und zwar nach dem oben dargestellten Verfahren.

- Übernimmt das antragstellende Unternehmen eine **Besitz- und eine Betriebsfirma** bzw. beteiligt sich an beiden, bitten wir um folgende Angaben: Antragsteller unter Nr. 2, Besitzfirma unter Nr. 3 und Betriebsfirma unter Nr. 4.4, Inhaber/Gesellschafter des antragstellenden Unternehmens in der Anlage „Besitz- und Beteiligungsverhältnisse“.
- Bei Antragstellung durch jur. Personen, die keine Gesellschafter haben, sind unter Nr. 3 im Feld „Gesellschafter“ (bzw. in der Anlage „Besitz- und Beteiligungsverhältnisse“) sinngemäß die Träger/Inhaber von Kapital- bzw. Stimmrechtsanteilen ab 50 % bzw. ggf. die Begünstigten einer Stiftung anzugeben. Ab 250.000 EUR LfA-Gesamtobligo sind Träger/Inhaber von Kapital- bzw. Stimmrechtsanteilen bereits ab einer Quote von 25 % zu erfassen.
- Bei kommunalen Zweckverbänden ist im Freitextfeld 9.5 deren Solvabilitätseinstufung anzugeben.

4 Wirtschafts-Identifikationsnummer: Geben Sie bitte – soweit vorliegend – die Ihnen zugewiesene Wirtschafts-Identifikationsnummer vollständig inklusive des Unterscheidungsmerkmals für die einzelne wirtschaftliche Tätigkeit an.

5 Rechtsformschlüssel:

2 = Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR); 3 = Offene Handelsgesellschaft (OHG); 4 = Kommanditgesellschaft (KG); 5 = GmbH; 6 = GmbH & Co. KG; 7 = eingetragene Genossenschaft (e.G.); 8 = Aktiengesellschaft (AG); 9 = eingetragener Verein (e.V.); 10 = Partnerschaftsgesellschaft; 11 = Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVAfG); 12 = Einzelperson; 13 = Einzelfirma; 14 = eingetragene Kaufleute; 99 = Sonstige.

Hinweis: Für Freiberufler und nicht ins Handelsregister eingetragene Einzelunternehmen ist die Rechtsform 13 anzugeben.

6 Branchen-Code: Tragen Sie hier bitte - soweit bekannt - den Branchen-Code Ihrer überwiegenden Branche gemäß der national gültigen Wirtschaftszweige der Klassifikation WZ2025 ein. Dies gilt auch für Freiberufler und nicht im Handelsregister eingetragene Einzelfirmen. Außerdem ist im nebenstehenden Feld auch die genaue Bezeichnung der Branche anzugeben. Bei Betriebsaufspaltungen (wirtschaftliche Einheit) ist der Branchen-Code der Betriebsgesellschaft anzugeben.

7 Vorhabensbeschreibung: Hier bitten wir um eine Kurzbeschreibung des geplanten Vorhabens. Hinweise zu den erforderlichen Angaben enthalten die jeweiligen Programm-Merkblätter. Generell ist zu beachten, dass Zahlungen zwischen Eheleuten in den Darlehensprogrammen nicht finanzierbar sind. Bei Umweltschutzvorhaben bitte Umweltschutzeffekt darstellen. Zu ggf. erforderlichen Angaben zu Beginn- und Abschlussdatum des Vorhabens beachten Sie bitte die untenstehenden Hinweise unter „Vorhabensbeginn“.

8 Arbeitsplätze: Bitte geben Sie hier die Anzahl aller Beschäftigten (inklusive aller Auszubildenden) an und nennen Sie die Anzahl der darin enthaltenen Auszubildenden separat im Datenfeld „davon Auszubildende“. Teilzeitbeschäftigte und Saisonarbeiter sind nur entsprechend ihres Anteils an den Jahresarbeitseinheiten eines Vollzeitbeschäftigten zu berücksichtigen.

9 Investitionsplan: Soweit in den Programm-Merkblättern nicht ausdrücklich anders erwähnt, geben Sie hier bitte nur den auf den Antragsteller entfallenden Anteil der Investitionskosten an (ggf. Anlage).

10 Finanzierungsplan: Unter „Sonstige öffentliche Mittel“ weisen Sie bitte - sofern beantragt - Kredite der KfW (einschließlich Eigenmittelprogramme), Investitionszuschüsse aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA- bzw. GRW-Zuschuss), Investitionszulagen oder sonstige „öffentliche Mittel“ jeweils mit einer kurzen Bezeichnung und der Höhe aus (ggf. erwartete Höhe). Dabei ist kenntlich zu machen, ob es sich bei den öffentlichen Mitteln um eine Zulage/einen Zuschuss oder einen Kredit handelt. Reichen die vorhandenen Zeilen nicht aus, können weitere öffentliche Mittel in der Zeile unter „Sonstige Mittel“ angegeben werden, wobei diese als öffentliche Mittel zu kennzeichnen sind. Keinesfalls dürfen öffentliche Mittel in den Bankkrediten enthalten sein.

11 Eigenkapital: Hier ist das Eigenkapital bzw. das Minuskapital gemäß der Bilanz einzutragen (Minuskapital bitte mit negativem Vorzeichen angeben sowie in Nr. 9.5 aufzeigen, wie dieses ausgeglichen wird).

12 Vorhabensbeginn: Bei auf Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) ausgereichten Finanzierungshilfen muss der Hausbank vor Vorhabensbeginn ein vom Antragsteller unterzeichneter vollständiger Antrag oder ein separater, vom Antragsteller unterzeichneter Beihilfeantrag (bzw. eine entsprechende vollständige, vom Antragsteller unterzeichnete schriftliche Dokumentation) vorliegen. Bei vorangegangener Verwendung des Beihilfeantrags oder einer eigenen schriftlichen Dokumentation ist in Nr. 9.5 anzugeben: „Beihilfeantrag ist am TT.MM.JJJJ bei der Hausbank bzw. dem Kreditinstitut x gestellt worden.“. Sofern vor Vorhabensbeginn allein ein vom Antragsteller unterzeichneter vollständiger Antrag bei der Hausbank eingereicht wird, sind im Rahmen der „Vorhabensbeschreibung“ (Nr. 4.2) auch Angaben zu Beginn- und Abschlussdatum des Vorhabens erforderlich. Bei nicht AGVO-basierten Finanzierungshilfen ist es ausreichend, wenn vor dem Beginn des Vorhabens ein sich hierauf beziehendes konkretes Kreditgespräch bei der Hausbank dokumentiert ist oder ihr ein hinreichend konkretisierter, formloser Antrag vorliegt. Bitte beachten Sie die näheren Informationen in unserem Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

13 KMU-Kriterien: Hier ist anzugeben, ob es sich bei dem antragstellenden Unternehmen um ein kleines bzw. mittleres Unternehmen (KMU) im Sinne der EU-Definition handelt. Bitte beachten Sie die Regelungen in unserem Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“ sowie in unserem Informationsblatt „KMU-Definition“.

14 Schlüssel für LfA/KfW-Bonitätsklasse:

1= ausgezeichnet; 2 = sehr gut; 3 = gut; 4 = befriedigend; 5 = noch befriedigend; 6 = ausreichend; 7 = noch ausreichend; Grundlage für die Einstufung ist die verbale Beschreibung der **LfA/KfW-Bonitätsklassen**.

15 Werhaltige Besicherung in %: Bei der Ermittlung der werhaltigen Besicherung in Prozent ist grundsätzlich der Besicherungswert anzugeben, der sich nach Durchführung der vorgesehenen Besicherung einschließlich aller öffentlichen Risikoübernahmen ergibt. Nicht besicherungsrelevant sind Haftungsfreistellungen: Aufgrund der Risikoteilung zwischen der Hausbank und der LfA darf hier die Risikoentlastung der Hausbank infolge der Haftungsfreistellung nicht in die Angabe zur werhaltigen Besicherung eingehen.

16 Ggf. weitere Erläuterungen:

- Sofern die Übernahme einer Bürgschaft beantragt wird und der Antragsteller mit einem bilanzbasierten Ratingverfahren bewertet wurde, ist hier anzugeben: „In der für den Antragsteller ermittelten Ratingkategorie beträgt die Obergrenze der Einjahres-Ausfallwahrscheinlichkeiten: xx,xx %.“ (Angaben mit mind. zwei Nachkommastellen). Bei Bürgschaftsanträgen, bei denen der Antragsteller nicht mit einem bilanzbasierten Ratingverfahren bewertet wurde, ist dieses Textfeld wie folgt zu befüllen: „Es ist kein bilanzbasiertes Ratingverfahren zur Anwendung gekommen.“ Die Ermittlung des Beihilfewerts kann in diesem Falle nur nach der De-minimis-Pauschalregelung erfolgen.
- Für im Ausland ansässige Antragsteller ist hier die amtliche Unternehmens-Identifikationsnummer mitzuteilen.

17 Durchleitendes Zentralinstitut: Im Sparkassen- und Genossenschaftsbereich ist hier das durchleitende Zentralinstitut einzutragen.

18 De-minimis-Erklärung: Sie ist bei einer Förderung auf De-minimis-Basis auszufüllen. Eine Übersicht über die aktuellen De-minimis-Programme der LfA ist dem Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“ zu entnehmen.

Anlage Besitz- und Beteiligungsverhältnisse

(Bitte Ausfüllhinweise unten beachten.)

Mit der Unterzeichnung der „Erklärung des Antragstellers/Mithafters“ auf dem Antragsformular bestätigen Sie gleichzeitig die Richtigkeit und Vollständigkeit der in dieser Anlage gemachten Angaben. Ggf. ist diese Anlage mehrfach erforderlich (evtl. Firmenorganigramm als Anlage).

Name/Firma Antragsteller	Antragsdatum										
I. Darstellung der Gesellschafter-Konstellation →①											
Die unter der Nr. II. genannten Gesellschafter sind (Bitte nur 1 der nachfolgenden 9 Möglichkeiten ankreuzen)											
a. unmittelbar an dem unter	<input type="checkbox"/> Nr. 2, <input type="checkbox"/> Nr. 3, <input type="checkbox"/> Nr. 4.4	im Antrag aufgeführten Unternehmen beteiligt (weiter mit II.)									
b. an einem Unternehmen beteiligt (bitte nachstehend angeben), das direkt/indirekt an dem unter	<input type="checkbox"/> Nr. 2, <input type="checkbox"/> Nr. 3, <input type="checkbox"/> Nr. 4.4	im Antrag aufgeführten Unternehmen beteiligt ist									
c. an einem Unternehmen beteiligt (bitte nachstehend angeben), an dem das unter	<input type="checkbox"/> Nr. 2, <input type="checkbox"/> Nr. 3, <input type="checkbox"/> Nr. 4.4	im Antrag aufgeführte Unternehmen direkt/indirekt beteiligt ist.									
Angaben zum Unternehmen, wenn b. oder c. zutrifft											
Firma (lt. Registereintrag)	Gründungsdatum										
<input type="checkbox"/> Es liegen von den kapitalmäßigen Beteiligungsquoten abweichende Stimmrechtsverhältnisse vor (falls zutreffend, bitte Erläuterung in einer Anlage) <input type="checkbox"/> Es liegen Gewinnabführungs-/Beherrschungsverträge vor (falls zutreffend, bitte Erläuterung in einer Anlage).											
Weitere Angaben zum Unternehmen, wenn c. zutrifft											
<input type="checkbox"/> Handwerk Straße, Hausnummer Ländercode (wenn nicht D) PLZ Ort <table border="1"> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>											
Rechtsform Register-Schlüssel →②	Register-nummer *	Name (Ort) Registergericht Wirtschafts-Identifikationsnummer →③									
<table border="1"> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>											
*) gemäß elektronischem Unternehmensregister											
überwiegende Branche	Branchen-Code →④	Branchen-Bezeichnung									
<table border="1"> <tr> <td></td> <td></td> </tr> </table>											
II. Gesellschafter-Angaben (Gesellschafter bzw. Angaben zu diesen, die bereits im Antrag aufgeführt sind, müssen nicht wiederholt werden.)											
Gesellschafter	<input type="checkbox"/> Frau	<input type="checkbox"/> Herr	<input type="checkbox"/> Firma, Sonstiges								
Nachname / Firma (lt. Registereintrag)	Vorname / Fortsetzung Firma		Beteiligungshöhe in %								
<table border="1"> <tr> <td></td> <td></td> </tr> </table>				<table border="1"> <tr> <td></td> <td></td> </tr> </table>							
Straße, Hausnummer	Ländercode (wenn nicht D)	PLZ	Ort								
<table border="1"> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>						<table border="1"> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					
<input type="checkbox"/> Handwerk <input type="checkbox"/> Freiberufler Bei Kommanditgesellschaft <input type="checkbox"/> Komplementär <input type="checkbox"/> Kommanditist											
Wirtschafts-Identifikationsnummer →③ <input type="checkbox"/>											
Bei Firmen, Sonstigen		Gründungsdatum <input type="checkbox"/>									
Rechtsform Register-Schlüssel →②	Register-nummer *	Name (Ort) Registergericht überwiegende Branche Branchen-Code →④ Branchen-Bezeichnung									
<table border="1"> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					<table border="1"> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>						
*) gemäß elektronischem Unternehmensregister											
Bei Personen	Geburtsdatum <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> im Unternehmen tätig	<input type="checkbox"/> Geschäftsführerbefugnis (auch geplant)								
Berufsausbildung <input type="checkbox"/>	selbstständig seit <input type="checkbox"/>										

Weiterer Gesellschafter	<input type="checkbox"/> Frau	<input type="checkbox"/> Herr	<input type="checkbox"/> Firma, Sonstiges
Nachname / Firma (lt. Registereintrag)	Vorname / Fortsetzung Firma	Beteiligungshöhe in %	
<input type="text"/> Straße, Hausnummer		Ländercode (wenn nicht D) PLZ	Ort
<input type="checkbox"/> Handwerk <input type="checkbox"/> Freiberufler		Bei Kommanditgesellschaft	
		<input type="checkbox"/> Komplementär	<input type="checkbox"/> Kommanditist
Wirtschafts-Identifikationsnummer → ③ <input type="text"/>			
Bei Firmen, Sonstigen Gründungsdatum <input type="text"/>			
Rechtsform Schlüssel → ②	Register- nummer *)	Name (Ort) Registergericht	überwiegende Branche Branchen-Code → ④ Branchen-Bezeichnung
<input type="text"/> <small>*) gemäß elektronischem Unternehmensregister</small>		<input type="text"/> <input type="text"/>	
Bei Personen Geburtsdatum <input type="text"/>		<input type="checkbox"/> im Unternehmen tätig <input type="checkbox"/> Geschäftsführerbefugnis (auch geplant)	
Berufsausbildung <input type="text"/>		selbstständig seit <input type="text"/>	

Weiterer Gesellschafter	<input type="checkbox"/> Frau	<input type="checkbox"/> Herr	<input type="checkbox"/> Firma, Sonstiges
Nachname / Firma (lt. Registereintrag)	Vorname / Fortsetzung Firma	Beteiligungshöhe in %	
<input type="text"/> Straße, Hausnummer		Ländercode (wenn nicht D) PLZ	Ort
<input type="checkbox"/> Handwerk <input type="checkbox"/> Freiberufler		Bei Kommanditgesellschaft	
		<input type="checkbox"/> Komplementär	<input type="checkbox"/> Kommanditist
Wirtschafts-Identifikationsnummer → ③ <input type="text"/>			
Bei Firmen, Sonstigen Gründungsdatum <input type="text"/>			
Rechtsform Schlüssel → ②	Register- nummer *)	Name (Ort) Registergericht	überwiegende Branche Branchen-Code → ④ Branchen-Bezeichnung
<input type="text"/> <small>*) gemäß elektronischem Unternehmensregister</small>		<input type="text"/> <input type="text"/>	
Bei Personen Geburtsdatum <input type="text"/>		<input type="checkbox"/> im Unternehmen tätig <input type="checkbox"/> Geschäftsführerbefugnis (auch geplant)	
Berufsausbildung <input type="text"/>		selbstständig seit <input type="text"/>	

- ① Die Angaben unter Nr. I dienen der Erläuterung, in welchem Verhältnis die unter Nr. II beschriebenen Gesellschafter zu dem im Antrag aufgeführten Unternehmen stehen. Bitte beachten Sie auch den Ausfüllhinweis ③ zum Antrag. Nr. I.a stellt den **Standardfall** dar. Angaben unter Nr. I.b dienen der Abbildung der zweiten Gesellschafterebene (Gesellschafter eines Gesellschafters), wenn die erste Gesellschafterebene bereits auf einer anderen Anlage „Besitz- und Beteiligungsverhältnisse“ dargestellt wurde. Angaben unter Nr. I.c sind ggf. erforderlich, wenn gemäß Nr. 9.1 im Antrag eine Kreditnehmereinheit zu erläutern ist. In diesem Fall sind für den im Antrag beschriebenen Kreditnehmer unter Nr. II Name und Beteiligungshöhe anzugeben.
- ② Rechtsformschlüssel: 2 = Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR); 3 = Offene Handelsgesellschaft (OHG); 4 = Kommanditgesellschaft (KG); 5 = GmbH; 6 = GmbH & Co. KG; 7 = eingetragene Genossenschaft (e.G.); 8 = Aktiengesellschaft (AG); 9 = eingetragener Verein (e.V.); 10 = Partnerschaftsgesellschaft; 11 = Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG); 12 = Einzelperson; 13 = Einzelfirma; 14 = eingetragene Kaufleute; 99 = Sonstige
- ③ Geben Sie bitte – soweit vorliegend – die Ihnen zugewiesene Wirtschafts-Identifikationsnummer vollständig inklusive des Unterscheidungsmerkmals für die einzelne wirtschaftliche Tätigkeit an.
- ④ Tragen Sie hier bitte – soweit bekannt – den Branchen-Code Ihrer überwiegenden Branche gemäß der national gültigen Wirtschaftszweige der Klassifikation WZ2025 ein. Außerdem ist nebenstehend die genaue Bezeichnung der Branche anzugeben.

LfA-Zeichen: _____

Erklärung zum Antrag auf Gewährung eines Darlehens/einer Bürgschaft bei De-minimis-Beihilfen im Sinne der EU-Verordnungen für De-minimis-Beihilfen (Zutreffendes bitte ankreuzen und ausfüllen.)

1. Angaben zum Antrag stellenden Unternehmen

Antragsteller / Unternehmen: _____

2. Definitionen und Erläuterungen

In dieser Erklärung sind alle De-minimis-Beihilfen anzugeben, die Ihr Unternehmen bzw. Unternehmensverbund als „*ein einziges Unternehmen*“ in einem Zeitraum von drei Jahren (taggenau) erhalten hat.

Für die Zwecke der De-minimis-Verordnungen sind die Unternehmen als *ein einziges Unternehmen* zu betrachten, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen,
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben,
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes oder mehrere andere Unternehmen zueinander in mindestens einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als *ein einziges Unternehmen* betrachtet.

De-minimis-Beihilfen sind dem Unternehmen zuzurechnen, dem die Förderung zufließt („begünstigtes Unternehmen“). Die De-minimis-Erklärung ist daher stets im Hinblick auf das begünstigte Unternehmen auszufüllen. Bei Antragstellung durch eine natürliche Person sind – auch im Falle des Erwerbs einer täglichen Beteiligung – die Vorforderungen des Unternehmens als *ein einziges Unternehmen* mit anzugeben. Aus demselben Grund sind im Falle einer gemeinschaftlichen Existenzgründung durch mehrere Antragsteller die parallel beantragten Beträge aller Antragsteller für das Unternehmen als *ein einziges Unternehmen* anzuführen.

Im Falle einer *Fusion* oder *Übernahme* müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen in den letzten drei Jahren gewährt wurden, angegeben werden. Im Zuge von *Unternehmensaufspaltungen* werden die De-minimis-Beihilfen dem Unternehmen zugerechnet, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist dies nicht möglich, muss eine anteilige Aufteilung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung erfolgen.

3. Erklärung

Ich / Wir erkläre(n), dass ich / wir bzw. das Unternehmen als *ein einziges Unternehmen* gemäß Punkt 2 in den letzten drei Jahren (taggenau)

keine

folgende

De-minimis-Beihilfen im Sinne folgender Verordnungen erhalten bzw. beantragt habe/n / hat:

- Allgemeine-De-minimis-Beihilfen
im Sinne der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen¹ bzw.

¹ Amtsblatt der EU L 2023/2831, 15.12.2023.

Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen²,

– **Agrar-De-minimis-Beihilfen**

im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor³,

– **Fisch-De-minimis-Beihilfen**

im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor⁴.

Erhaltene Beihilfen:

Datum Bewilligungs-bescheid/ Vertrag	Beihilfegeber (Aktenzeichen bitte angeben)	Bewilligte Beihilfe (z. B. Darlehen, Zu-schuss, Bürgschaft, Beteiligung)	Fördersumme in EUR	Beihilfewert in EUR

Bereits beantragte, aber noch nicht bewilligte Beihilfen:

Datum der Antrag-stellung	Beihilfegeber (ggf. mit Aktenzeichen)	Art der beantragten Beihilfe	Beantragte Fördersumme in EUR	Beihilfewert (soweit bekannt) in EUR

Mir / Uns ist bekannt, dass die vorstehenden Angaben in den Punkten 1. und 3. für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils subventionserheblich sind im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) i. V. m. §§ 2, 4 des Subventionsgesetzes (SubvG) und Art. 1 des Bayerischen Strafrechtsausführungsgesetzes und dass ich / wir verpflichtet bin / sind, jede Änderung dieser subventionserheblichen Tatsachen unverzüglich anzugeben, § 3 SubvG. Ich bin / Wir sind darüber unterrichtet, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche, unvollständige oder unterlassene subventionserhebliche Angaben in dem Antrag bzw. in den Anlagen sowie Scheingeschäfte, -handlungen oder solche unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten eine Strafverfolgung gemäß § 264 StGB zur Folge haben können.

Eintretende Änderungen vor Darlehens-/Bürgschaftszusage sind der LfA mitzuteilen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die LfA gemäß der Verordnung (EU) 2023/2831 verpflichtet ist, Informationen über jede gewährte De-minimis-Beihilfe innerhalb von 20 Arbeitstagen nach dem Tag ihrer Gewährung im zentralen De-minimis-Register der EU-Kommission im Internet zu veröffentlichen.

Ort und Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift / Signatur Antragsteller

² Amtsblatt der EU L 352/1 vom 24. Dezember 2013, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/2391 der Kommission vom 4. Oktober 2023, Amtsblatt der EU L 2023/2391, 05.10.2023.

³ Amtsblatt der EU L 352/9 vom 24. Dezember 2013, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2025/1989 der Kommission vom 2. Oktober 2025, Amtsblatt der EU L 2025/1989, 03.10.2025.

⁴ Amtsblatt der EU L 190/45 vom 28. Juni 2014, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/2391 der Kommission vom 4. Oktober 2023, Amtsblatt der EU L 2023/2391, 05.10.2023.

Anlage zum Darlehens-/Bürgschaftsangebot vom _____ für Endkreditnehmer _____

Az.: _____

De-minimis-Bescheinigung für das begünstigte Unternehmen

Bei dem/der bewilligten Darlehen/Bürgschaft handelt es sich um eine dem begünstigten Unternehmen zuzurechnende De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen¹ (im Folgenden Allgemeine-De-minimis-Beihilfen genannt). Der maximal zulässige Gesamtbetrag solcher Beihilfen beträgt in einem Zeitraum von drei Jahren 300.000 EUR pro Unternehmen (im Sinne *eines einzigen Unternehmens*). Zudem besteht eine Kumulierungspflicht mit Beihilfen nach den folgenden Verordnungen:

- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen² (im Folgenden Allgemeine-De-minimis-Beihilfen genannt),
- Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor³ (im Folgenden Agrar-De-minimis-Beihilfen genannt),
- Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor⁴ (im Folgenden Fisch-De-minimis-Beihilfen genannt).

Erhält das Unternehmen / Unternehmensverbund i. S. v. Art. 2 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2023/2381 (*ein einziges Unternehmen*) neben den Allgemeine-De-minimis-Beihilfen auch Agrar- und / oder Fisch-De-minimis-Beihilfen, so beträgt der maximal zulässige Gesamtbetrag aller drei Arten der De-minimis-Beihilfen für *ein einziges Unternehmen* in einem Zeitraum von drei Jahren insgesamt 300.000 EUR.

Ihren Angaben in der De-minimis-Erklärung zufolge wurden dem begünstigten Unternehmen bzw. dem Unternehmensverbund i. S. v. Art. 2 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2023/2831 (*ein einziges Unternehmen*) in einem Zeitraum von drei Jahren folgende Allgemeine-De-minimis-, Agrar-De-minimis- und Fisch-De-minimis-Beihilfen (als solche von der jeweiligen Bewilligungsbehörde / Förderinstitution im Bewilligungsbeschein / Darlehens- bzw. Bürgschaftsangebot bezeichnet) gewährt:

¹ Amtsblatt der EU L 2023/2831, 15.12.2023.

² Amtsblatt der EU L 352/1 vom 24. Dezember 2013, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/2391 der Kommission vom 4. Oktober 2023, Amtsblatt der EU L 2023/2391, 05.10.2023.

³ Amtsblatt der EU L 352/9 vom 24. Dezember 2013, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2025/1989 der Kommission vom 2. Oktober 2025, Amtsblatt der EU L 2025/1989, 03.10.2025.

⁴ Amtsblatt der EU L 190/45 vom 28. Juni 2014, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/2391 der Kommission vom 4. Oktober 2023, Amtsblatt der EU L 2023/2391, 05.10.2023.

Datum Bewillig.- Bescheid/ Vertrag	Beihilfegeber	Akten- zeichen	Fördersumme in EUR	Beihilfewert in EUR

Die jetzt mit Darlehens-/Bürgschaftsangebot vom _____ erfolgte Bewilligung

- war daher **zu kürzen** auf _____ EUR (Beihilfewert _____ EUR)
- konnte **ungekürzt** erfolgen mit _____ EUR (Beihilfewert _____ EUR)

Nach Abzug der angegebenen De-minimis-Vorförderung vom De-minimis-Schwellenwert von 300.000 EUR verbleibt unter Berücksichtigung der im vorstehenden Satz genannten Bewilligung eine De-minimis-Restfördermöglichkeit von _____ EUR.

Es wird darauf hingewiesen, dass die LfA gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2023/2831 Informationen zu dieser gewährten De-minimis-Beihilfe innerhalb von 20 Arbeitstagen im zentralen De-minimis-Register der EU-Kommission im Internet veröffentlichen wird.

Die De-minimis-Bescheinigung ist unverzüglich nach Erhalt gegenüber dem begünstigten Unternehmen bekannt zu machen.

Dieses Dokument wurde maschinell erstellt und trägt keine Unterschrift.

München, _____

LfA Förderbank Bayern

Tel.: _____ Fax: _____

Hinweise:

- Diese Bescheinigung ist 10 Jahre ab Gewährung vom Unternehmen aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, Landesverwaltung oder bewilligenden Stelle / Förderinstitution innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Wird die Bescheinigung innerhalb der Frist nicht vorgelegt, können die Bewilligungs- bzw. Zusagevoraussetzungen rückwirkend entfallen und die Beihilfen zuzüglich Zinsen zurückgefördert werden.
- Diese Bescheinigung mit den in ihr ausgewiesenen Beihilfewerten ist bei zukünftigen Beantragungen von Allgemeine-De-minimis-, Agrar-De-minimis- und Fisch-De-minimis- Beihilfen Ihres Unternehmens / Unternehmensverbundes innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren ab Zeitpunkt der hier erfolgten Bewilligung zu berücksichtigen.
- Soweit die Wirtschafts-Identifikationsnummer des Bundeszentralsamts für Steuern für das begünstigte Unternehmen bei Antragstellung noch nicht mitgeteilt wurde, ist sie schnellstmöglich und unaufgefordert der LfA nachzumelden.

ANTRAG UNIVERSALKREDIT OHNE RISIKOÜBERNAHME



Förderbank
Bayern

1. Beantragte Kredite ①

Programm-Nr.	Betrag in EUR	Laufzeit (Jahre)	Freijahre	Zinsbindung (Jahre)
1.1				
1.2				
1.3				
1.4				

2. Antragsteller (z. B. Gründer, Unternehmen, Besitzgesellschaft) ②

Frau Herr Firma / Sonstiges

Nachname / Firmenname
(laut Registereintrag) _____

Vorname /
Fortsetzung Firma _____

Straße, Hausnummer _____

Ländercode,
Postleitzahl, Ort _____

Geburtsdatum (bei Personen) _____

Gründungsdatum _____

Wirtschafts-Identifikationsnummer ③ _____

Bei Firmen / Sonstiges

Rechtsform Schlüssel ④ _____

Registernummer
(gemäß elektr. Unternehmensregister) _____

Name (Ort) Registergericht _____

Überwiegende
Branche _____ Branchen-
Code ⑤ _____

Branchen-
Bezeichnung _____

Wirtschaftsbereich Schlüssel ⑥ _____

Beteiligung (in %)
an dem Unternehmen unter Nr. 3 _____

3. Betriebsgesellschaft (bei Betriebsaufspaltung) ⑦ Unternehmen (bei Gründungen, Beteiligungen, Übernahmen)

Firma / Sonstiges

Firmenname
(laut Registereintrag) _____

Fortsetzung Firma _____

Straße, Hausnummer _____

Ländercode,
Postleitzahl, Ort _____

Gründungsdatum _____

Wirtschafts-Identifikationsnummer ③ _____

Bei Firmen / Sonstiges

Rechtsform Schlüssel ④ _____

Registernummer
(gemäß elektr. Unternehmensregister) _____

Name (Ort) Registergericht _____

Überwiegende
Branche _____ Branchen-
Code ⑤ _____

Branchen-
Bezeichnung _____

Wirtschaftsbereich Schlüssel ⑥ _____

Beteiligung (in %)
an dem Unternehmen unter Nr. 2 _____

4. Vorhaben

4.1 Investitionsort

Adresse unter Nr. 2 Nr. 3 Andernfalls (z. B. Filiale, Zweigbetrieb, Joint Venture)

Straße, Hausnummer _____

Ländercode, Postleitzahl, Ort _____

4.2 Förderzweck Schlüssel **8** Vorhabenzweck Schlüssel **8** Vermietung/Verpachtung Schlüssel **9**

4.3 Arbeitsplätze (Anzahl beschäftigter Personen einschl. Antragsteller und mithelfender Familienangehöriger) **10**

zum Antragszeitpunkt _____ davon Auszubildende _____ nach dem Vorhaben _____ davon Auszubildende _____

5. Investitionsplan in EUR **11**

Umsatzsteuerausweis

Grunderwerbskosten _____

Gewerbliche Baukosten _____

Maschinen, Geräte, Einrichtungen _____

Fahrzeuge _____

Waren _____

Übernahme, Kauf von Unternehmensanteilen _____

Immaterielle Wirtschaftsgüter _____

Betriebsmittel _____

6. Finanzierungsplan in EUR **12**

LfA-Kredite _____

Investitionszuschuss _____

KfW-Darlehen _____

Sonstige öffentliche Darlehen _____

Bankkredite _____

Sonstige Fremdmittel _____

Eigene Mittel _____

Aktivierbare Eigenleistungen _____

Summe Investitionsplan _____

= Summe Finanzierungsplan _____

7. Angaben zum antragstellenden Unternehmen **13**

Das Unternehmen erfüllt die KMU-Kriterien der EU. Es handelt sich um ein kleines mittleres Unternehmen.

Das Unternehmen befindet sich mehrheitlich direkt oder indirekt in öffentlicher Hand gem. Definition in Tz. 2.1 der Vergabegrundsätze.

(Gruppen) Umsatz in EUR
(zu konsolidieren bei Beteiligung vom/am antragstellenden Unternehmen mit/von mehr als 50 %) _____

8. Erklärungen des Antragstellers/Mithafters und Hinweise zum Datenschutz

Ich/wir bestätige/n die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag und in den Anlagen gemachten Angaben.

Die für die in Tz. 1 beantragten LfA-Programme geltenden Bestimmungen der einschlägigen Merkblätter (vgl. Übersicht im jeweiligen Programm-Merkblatt) sind bekannt und werden anerkannt.

Mir/uns ist bekannt, dass die vorstehenden Angaben in Punkt 2 bis 7 (einschließlich der dazugehörigen Anlagen) für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils subventionserheblich sind im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) i.V.m. §§ 2, 4 des Subventionsgesetzes (SubvG) und Art. 1 des Bayerischen Strafrechtsausführungsgesetzes und dass ich/wir verpflichtet bin/sind, jede Änderung dieser subventionserheblichen Tatsachen unverzüglich anzugeben, § 3 SubvG. Ich bin/wir sind darüber unterrichtet, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche, unvollständige oder unterlassene subventionserhebliche Angaben in dem Antrag bzw. in den Anlagen sowie Scheingeschäfte, -handlungen oder solche unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten eine Strafverfolgung gemäß § 264 StGB zur Folge haben können.

Ich/wir bestätige/n, dass wir in der Vergangenheit keine Beihilfe erhalten haben, deren Unzulässigkeit und deren Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt von der Europäischen Kommission festgestellt wurde und für die eine diesbezügliche Rückforderungsanordnung erlassen wurde, der ich/wir nicht nachgekommen bin/sind.

Ich/wir verpflichte/n mich/uns gegenüber der Hausbank, die Bereitstellungsprovision in der programmgemäßen Höhe für beantragte und von der LfA zugesagte, aber nicht abgerufene Darlehensbeträge nach Ablauf des bereitstellungsprovisionsfreien Zeitraums bis zum vollständigen Abruf oder einem Verzicht auf das Darlehen, spätestens bis zum Ablauf der Abruffrist des jeweiligen Förderprodukts, an die Hausbank zur Weiterleitung an die LfA zu entrichten.

Diese Bereitstellungsprovision ist auch dann zu zahlen, wenn ich/wir das beantragte und von der LfA zugesagte Darlehen nicht in Anspruch nehme/n, es sei denn, dass ich/wir meiner/unserer Hausbank innerhalb des bereitstellungsprovisionsfreien Zeitraums mitteile/n, dass ich/wir das Darlehen nicht in Anspruch nehme/n.

Über die Einzelheiten zur Bereitstellungsprovision, insbesondere Höhe und Berechnungszeitraum, habe ich mich/haben wir uns anhand des jeweiligen Programm-Merkblattes informiert.

Die LfA verarbeitet alle in diesem Antrag samt Anlagen angegebenen personenbezogenen und sonstigen Daten, soweit dies für die Bearbeitung des Kredits erforderlich ist. Hierzu gehört auch die Übermittlung dieser Daten an unsere Auftragsverarbeiter (siehe Nr. 4 der beiliegenden Datenschutzhinweise) und an die weiteren am Kreditverfahren Beteiligten; solche können die Hausbank sowie ggf. deren einzuschaltendes Zentralinstitut sein, sowie der Freistaat Bayern und seine Behörden. Diesbezüglich befreie/n ich/wir die LfA vom Bankgeheimnis.

Wir weisen darauf hin, dass die LfA den geltenden beihilferechtlichen Pflichten zur Veröffentlichung personen- bzw. unternehmensbezogener Daten und Daten zu den gewährten Beihilfen (vgl. Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“) entspricht.

Näheres zur Verarbeitung personenbezogener Daten ist den beiliegenden Datenschutzhinweisen der LfA zu entnehmen. Diese Datenschutzhinweise gemäß Artikel 13, 14 und 21 der DS-GVO habe/n ich/wir erhalten (siehe Anlage); sie können zudem jederzeit online unter www.lfa.de/datenschutz abgerufen werden.

Ort, Datum _____

Rechtsverbindliche Unterschrift/
Signatur Antragsteller/Mithafter _____

9. Stellungnahme des Kreditinstituts zum Kreditantrag

9.1 Rating des Kreditnehmers durch das Kreditinstitut

Einjahres-Ausfallwahrscheinlichkeit in % _____ falls nicht bekannt: LfA/KfW-Bonitätsklasse _____ 14

9.2 Angebotsmarge und Besicherungsquote der unter 1. beantragten Kredite

Marge p.a. in %	Werthaltige Besicherung in % 15	Marge p.a. in %	Werthaltige Besicherung in % 15
zu Nr. 1.1	_____	zu Nr. 1.3	_____
zu Nr. 1.2	_____	zu Nr. 1.4	_____

9.3 Bestätigungen und sonstige Erklärungen des durchleitenden Zentralinstituts und/oder der Hausbank

Wir, die unterzeichnende Hausbank bestätigen, dass wir im Rahmen der Entgegennahme der Erklärungen für die Prüfung der Legitimation und der Identität des Antragstellers verantwortlich sind und diese geprüft haben.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers haben wir uns gemäß § 18 KWG offen legen lassen; sie sind geordnet. Nach den derzeitigen Erkenntnissen ist nicht von einer Überschuldung auszugehen.

Der Kapitaldienst für das Vorhaben sowie für die bestehenden Verbindlichkeiten kann aus heutiger Sicht aufgebracht werden.

Das Vorhaben wird positiv beurteilt. Die Durchfinanzierung des Vorhabens ist bei Gewährung der beantragten Darlehen sichergestellt.

Die im Antrag genannten Investitionskosten wurden durch entsprechende Unterlagen belegt bzw. glaubhaft gemacht. Die Bestimmungen der geltenden Merkblätter und Vergabegrundsätze sind bekannt und werden mit Annahme des Darlehensangebotes Vertragsbestandteil. Es wird bestätigt, dass diese geprüft wurden und erfüllt sind.

Wir – hier nur das unmittelbar zu refinanzierende Kreditinstitut (Zentralinstitut oder Hausbank) – verpflichten uns bereits mit Zusage einer Refinanzierung durch die LfA, welche uns innerhalb der festgelegten Frist ermöglicht, jederzeit das zugesagte Darlehen abzurufen, eine Bereitstellungsprovision in der programmgemäßen Höhe für zugesagte, aber nicht abgerufene Darlehensbeträge nach Ablauf des bereitstellungsprovisionsfreien Zeitraums bis zum vollständigen Abruf oder einem Verzicht auf das Darlehen, spätestens bis zum Ablauf der Abruffrist des Förderprodukts, gemäß den Regelungen im Programm-Merkblatt an die LfA zu entrichten. Wir verpflichten uns, die Bereitstellungsprovision auch dann zu zahlen, wenn wir das beantragte und von der LfA zugesagte Refinanzierungsdarlehen, insbesondere aufgrund einer Nichtabnahme des Endkreditnehmerdarlehens durch den Endkreditnehmer, nicht in Anspruch nehmen, es sei denn, dass wir der LfA rechtzeitig vor Ablauf des bereitstellungsprovisionsfreien Zeitraums mitteilen, dass das Refinanzierungsdarlehen nicht in Anspruch genommen wird. Über die Einzelheiten zur Bereitstellungsprovision, insbesondere Höhe und Berechnungszeitraum, haben wir uns anhand der Merkblätter des Förderprodukts informiert. Die Bereitstellungsprovision wird zu den allgemeinen Zins- und Tilgungsterminen berechnet und analog zu diesen in Rechnung gestellt. Wir berechnen die LfA bereits hiermit, fällige Bereitstellungsprovisionsbeträge im Lastschriftverfahren einzuziehen.

Im Falle der Einschaltung eines durchleitenden Zentralinstituts verpflichten wir uns als Hausbank bereits hiermit gegenüber diesem, die Bereitstellungsprovision gemäß den obigen Vereinbarungen nach einer im Anschluss an die LfA-Zusage uns gegenüber erfolgten Zusage durch das Zentralinstitut zu entrichten.

Wir verpflichten uns sicherzustellen, dass unmittelbar im Anschluss an die Zusage der LfA eine entsprechende Zusage gegenüber dem Antragsteller abgegeben wird bzw. entsprechende vertragliche Regelungen mit diesem getroffen werden.

Wir erklären uns bereit, die Darlehen unter unserem vollen Eigenrisiko auszureichen.

Es besteht die Möglichkeit, diesen Antrag sowie alle weiteren LfA-Vordrucke und Erklärungen im Zusammenhang mit den beantragten Darlehen in postalischer oder in elektronischer Form bei der LfA einzureichen. Die elektronische Übermittlung muss durch geeignete Verfahren vor dem Zugriff Dritter geschützt werden.

Unabhängig vom Übermittlungsweg sind neben Unterschriften auch elektronische Signaturen zur Zeichnung ausreichend, sofern dabei die Person des Erklärenden genannt ist. Bei Einreichung dieses Antrags, sowie bei allen weiteren LfA-Vordrucken oder Erklärungen im Zusammenhang mit den beantragten Darlehen, die mit elektronischer Signatur versehen sind, sichern wir konkludent zu, dass eine rechtsverbindliche Zeichnung von uns und auch vom Antragsteller vorliegt. Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Nutzung und Auswahl von Verfahren für Übermittlung und Zeichnung dieses Antrags sowie aller weiteren LfA-Vordrucke oder Erklärungen im Zusammenhang mit den beantragten Darlehen in unserem Zuständigkeitsbereich und in unserem Risiko liegt.

Bei der Archivierung von Dokumenten – gleich welcher Form – verpflichten wir uns sicherzustellen, dass die Archivierung vollständig ist und die archivierten Dokumente während der Aufbewahrungsfrist jederzeit innerhalb einer angemessenen Frist reproduziert und vorgelegt werden können.

Falls gesetzliche Schriftformerfordernisse oder weitergehende rechtliche Vorschriften zur Aufbewahrung bestimmter Originaldokumente bestehen, verpflichten wir uns, deren Einhaltung sicherzustellen. Uns ist bekannt, dass sich die LfA in Sonderkonstellationen vorbehält, auf der Schriftform im Sinne einer eigenhändigen Unterschrift mit postalischer Übermittlung bzw. einer qualifizierten elektronischen Signatur zu bestehen.

9.4 Hausbank

Name, Ort _____ BIC _____

Ansprechpartner Zeichen _____ Ansprechpartner Telefon _____

Datum und rechtsverbindliche
Unterschrift / Signatur _____

9.5 Durchleitendes Zentralinstitut

Name, Ort _____ BIC _____

Ansprechpartner Zeichen _____ Ansprechpartner Telefon _____

Bereitschaftserklärung:

Wir sind bereit, die Refinanzierungsmittel unter unserer Primärhaftung an die Hausbank auszureichen.

Datum und rechtsverbindliche
Unterschrift / Signatur _____

Folgende Anlagen sind beigefügt:

De-minimis-Erklärung

Weitere Anlagen

Informationen nach Artikel 13, 14 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Nachfolgend informiert die LfA Förderbank Bayern Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und die Ihnen nach den datenschutzrechtlichen Regelungen zustehenden Ansprüche und Rechte. Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise genutzt werden, richtet sich maßgeblich nach den von Ihnen beantragten bzw. mit Ihnen vereinbarten Leistungen.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

Verantwortlicher gemäß Art. 4 Ziff. 7 DS-GVO:

LfA Förderbank Bayern
Königinstraße 17
80539 München

Telefon: 089 / 2124 - 0

E-Mail-Adresse: info@lfa.de

Sie erreichen unseren betrieblichen Datenschutzbeauftragten unter:

LfA Förderbank Bayern
Königinstraße 17
80539 München

Telefon: 089 / 2124 - 0

E-Mail-Adresse: datenschutzbeauftragter@lfa.de

2. Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten (Art. 4 Nr. 2 DS-GVO), die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von Ihnen erhalten. Weiter verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir von anderen Kreditinstituten (z.B. Ihre Hausbank) oder von sonstigen Dritten (z.B. SCHUFA Holding AG (SCHUFA) bzw. Creditreform München Ganzmüller, Groher & Kollegen KG (Creditreform)) zulässigerweise erhalten haben. Zum anderen verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. Handels- und Vereinsregister, Schuldnerverzeichnisse, Presse, Medien) zulässigerweise erhalten haben und verarbeiten dürfen.

Relevante personenbezogene Daten sind Personalien (Name, Adresse und andere Kontaktdaten, Geburtstag) und Legitimationsdaten (z.B. Personalausweis- oder Reisepassnummer). Darüber hinaus können dies auch Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen bzw. Bonitätsdaten (Informationen über Ihre finanzielle Situation, inklusive Scoring-/Ratingdaten), Dokumentationsdaten (z.B. Beratungsprotokoll) sowie andere mit den genannten Kategorien vergleichbare Daten sein.

3. Zu welchem Zweck verarbeiten wir Ihre Daten und auf welcher Rechtsgrundlage?

Die Verarbeitung personenbezogener Daten unterfällt den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Wir verarbeiten personenbezogene Daten:

3.1 im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DS-GVO)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt, soweit dies zur Ausführung unseres Förderauftrages und zur Erbringung von Bankgeschäften, niedergelegt im Gesetz über die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung (LfA-Gesetz), GVBI 2001, S. 332, erforderlich ist. Dazu können Kredite, Zuschüsse, Beteiligungen, Haftungsfreistellungen, Bürgschaften und Garantien gehören.

3.2 zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b DS-GVO)

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch uns erfolgt, soweit dies im Rahmen der Durchführung von Förderkrediten und sonstigen Bankgeschäften für die Vertragserfüllung oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Ihre Anfrage hin erfolgen (z.B. im Rahmen der Antragsbearbeitung), erforderlich ist.

Die weiteren Einzelheiten zum Zweck der Datenverarbeitung können Sie den jeweiligen Vertragsunterlagen und Bestimmungen entnehmen.

3.3 zur Wahrung berechtigter Interessen (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DS-GVO)

Soweit erforderlich, verarbeiten wir Ihre Daten über die Erfüllung des Vertrages hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen der LfA oder Dritter. Beispiele:

- Konsultation von und Datenaustausch mit Auskunfteien zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Ausfallrisiken
- Markt- und Meinungsforschung, soweit Sie der Nutzung Ihrer Daten nicht widersprochen haben
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten
- Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs der LfA
- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten
- Maßnahmen zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten

3.4 aufgrund einer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DS-GVO)

Zudem verarbeiten wir personenbezogene Daten im Rahmen der Zwecke, für die Sie uns Ihre Einwilligung erteilt haben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der DS-GVO uns gegenüber erteilt worden sind. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt, d.h. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgten, sind hiervon nicht betroffen.

3.5 aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c DS-GVO)

Als Bank unterliegen wir diversen gesetzlichen Verpflichtungen (z.B. Gesetz über die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung (LfA-Gesetz), GVBI 2001, S. 332, Kreditwesengesetz, Geldwäschegesetz, Steuergesetze) sowie behördlichen und bankaufsichtsrechtlichen Vorgaben aufgrund solcher gesetzlicher Verpflichtungen. Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören unter anderem die Kreditwürdigkeitsprüfung, die Identitäts- und Altersprüfung, Betrugs- und Geldwäscheprävention, die Erfüllung von Meldepflichten sowie die Bewertung und Steuerung von Risiken.

4. Wer bekommt Ihre Daten?

Innerhalb der LfA erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der gesetzlichen Förderaufgaben sowie der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten der LfA benötigen. Auch die von uns eingesetzten Auftragsverarbeiter (Art. 28 DS-GVO) können zu diesen genannten Zwecken Daten erhalten, sofern diese zur Beachtung des Bankgeheimnis und des Datenschutzes verpflichtet werden. Auftragsverarbeiter sind Unternehmen aus den Kategorien kreditwirtschaftliche Leistungen, IT-Dienstleistungen, Logistik, Druckdienstleistungen, Telekommunikation, Beratung sowie Marketing.

Wir sind zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen wir Kenntnis erlangen (Bankgeheimnis). Informationen über Sie dürfen wir nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies erlauben, wir aufsichtsrechtlich oder behördlich dazu verpflichtet sind, Sie eingewilligt haben oder wir zur Erteilung einer Bankauskunft befugt sind. Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten z.B. sein:

- öffentliche Stellen und Institutionen (z.B. Deutsche Bundesbank, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Europäische Zentralbank, Europäischer Investitionsfonds (EIF), Europäische Kommission und/oder die von ihr beauftragten Institutionen, Finanzbehörden, Freistaat Bayern und seine Behörden)
- andere Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute oder vergleichbare Einrichtungen, an die wir zur Durchführung der Geschäftsbeziehung mit Ihnen personenbezogene Daten übermitteln (z.B. Hausbanken und deren Zentralinstitute, Kooperationsbanken, Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Bürgschaftsbank Bayern GmbH, SCHUFA, Creditreform)

Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die Sie uns Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben bzw. für die Sie uns vom Bankgeheimnis gemäß Vereinbarung oder Einwilligung befreit haben.

5. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Soweit erforderlich verarbeiten und speichern wir Ihre personenbezogenen Daten solange es für die Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist, was beispielsweise auch die Anbahnung und die Abwicklung eines Vertrages umfasst. Dabei ist zu beachten, dass unsere Geschäftsbeziehung auf mehrere Jahre angelegt ist.

Darüber hinaus unterliegen wir verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO), dem Kreditwesengesetz (KWG), dem Geldwäschegesetz (GwG), dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) und europarechtlichen Vorgaben ergeben. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre.

Schließlich beurteilt sich die Speicherdauer auch nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die zum Beispiel nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Regel drei Jahre, in gewissen Fällen aber auch bis zu 30 Jahre betragen können.

6. Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Datenübermittlung in Drittstaaten (Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums - EWR) findet nur statt, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder Sie uns Ihre Einwilligung erteilt haben.

7. Welche Datenschutzrechte haben Sie?

Jede betroffene Person hat das Recht auf **Auskunft** nach Art. 15 DS-GVO, das Recht auf **Berichtigung** nach Art. 16 DS-GVO, das Recht auf **Lösung** nach Art. 17 DS-GVO, das Recht auf **Einschränkung der Verarbeitung** nach Art. 18 DS-GVO sowie das Recht auf **Datenübertragbarkeit** aus Art. 20 DS-GVO. Beim Auskunftsrecht und beim Lösungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO i.V.m. § 19 BDSG). Zuständige Aufsichtsbehörde ist das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht, Promenade 27, 91522 Ansbach.

8. Besteht für Sie eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Sie nur diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Begründung, Durchführung und Beendigung einer Geschäftsbeziehung erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir in der Regel den Abschluss des Vertrages oder die Ausführung des Auftrages ablehnen müssen oder einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen können und ggf. beenden müssen.

9. Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall einschließlich Profiling?

Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzen wir grundsätzlich keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung (einschließlich Profiling) gemäß Art. 22 DS-GVO. Sollten wir diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, werden wir Sie hierüber gesondert informieren, sofern dies gesetzlich vorgegeben ist.

10. Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Art. 21 DS-GVO

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DS-GVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DS-GVO (Datenverarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen) erfolgt, Widerspruch einzulegen.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Ohne die zur Leistungserbringung oder auf Grundlage einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlichen Daten wird die LfA den Abschluss des Vertrages oder die Ausführung des Auftrages ablehnen müssen oder einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen können und ggf. beenden müssen.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst an die unter Ziffer 1 genannten Adressen gerichtet werden.

1 Beantragte Kredite

Dieser Antragsvordruck kann nur zur Beantragung des Universalkredits ohne Risikoübernahmen durch die LfA bzw. die Bürgschaftsbank Bayern verwendet werden. In den Feldern Laufzeit, Freijahre und Dauer der Zinsbindung bitte nur Kombinationen angeben, die im Universalkredit vorgesehen sind (siehe Konditionenübersicht und Programm-Merkblatt (abweichend von den Standardlaufzeiten können verkürzte Gesamtaufzeiten und Tilgungsfreijahre beantragt werden)).

2 Antragsteller

ist das Unternehmen / der Freiberufler. Natürliche Personen können nur im Rahmen einer Existenzgründung – auch in Form einer tätigen Beteiligung oder Übernahme – oder Betriebsaufspaltung (als Besitzgesellschaft) einen Antrag stellen.

Beim Namen ist zwingend die offizielle Unternehmensbezeichnung laut Registereintrag, Gewerbeschein bzw. wie beim Finanzamt geführt anzugeben.

Handelt es sich beim Antragsteller um einen Existenzgründer, sind Angaben zum zu gründenden bzw. zu übernehmenden Unternehmen bzw. zum Unternehmen, an dem sich der Gründer beteiligt in Nr. 3 vorzunehmen.

Handelt es sich beim Antragsteller um eine natürliche Person im Rahmen einer Betriebsaufspaltung (Besitzgesellschaft), so sind Angaben zur Betriebsgesellschaft in Nr. 3 erforderlich.

Freiberufler und nicht ins Handelsregister eingetragene Einzelunternehmen sind als natürliche Personen mit der Angabe Herr oder Frau anzugeben. Als Adresse ist in diesem Fall die Betriebsadresse zu übermitteln.

3 Wirtschafts-Identifikationsnummer

Geben Sie bitte – soweit vorliegend – die Ihnen zugewiesene Wirtschafts-Identifikationsnummer vollständig inklusive des Unterscheidungsmerkmals für die einzelne wirtschaftliche Tätigkeit an.

4 Rechtsformschlüssel

02 = Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), 03 = Offene Handelsgesellschaft (OHG), 04 = Kommanditgesellschaft (KG),
05 = GmbH, 06 = GmbH&Co.KG, 07 = eingetragene Genossenschaft (e.G.), 08 = Aktiengesellschaft (AG), 09 = eingetragener Verein (e.V.), 10 = Partnerschaftsgesellschaft, 11 = Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VWaG), 12 = Einzelperson,
13 = Einzelfirma, 14 = eingetragene Kaufleute, 99 = Sonstige (u.a. für Unternehmen mit Sitz im Ausland)

Hinweis: Für Freiberufler und nicht ins Handelsregister eingetragene Einzelunternehmen ist die Rechtsform 13 anzugeben.

5 Branchen-Code

Hier ist der Branchen-Code Ihrer überwiegenden Branche gemäß der national gültigen Wirtschaftszweige der Klassifikation WZ2025 einzutragen. Dies gilt auch für Freiberufler und nicht im Handelsregister eingetragene Einzelunternehmen. Außerdem ist im nebenstehenden Feld auch die genaue Bezeichnung der Branche einzutragen. Bei Betriebsaufspaltungen (wirtschaftliche Einheit) ist der Branchen-Code der Betriebsgesellschaft anzugeben.

6 Schlüssel Wirtschaftsbereich

1 = Industrie, 2 = Handwerk, 3 = Handel, 4 = Tourismus, 5 = Dienstleistungsgewerbe, 6 = Freie Berufe

7 Betriebsgesellschaft / Unternehmen

Bei Betriebsaufspaltungen (wirtschaftliche Einheit) ist hier die Betriebsgesellschaft anzugeben.

Bei Existenzgründungen ist das Unternehmen anzugeben, das der Antragsteller (mit)gründet, an dem er sich beteiligt oder das er übernimmt.

Falls das antragstellende Unternehmen ein anderes Unternehmen gründet bzw. sich an einem anderen Unternehmen beteiligt bzw. dieses übernimmt, so ist hier das Ziel-Unternehmen anzugeben. Dies gilt auch, wenn sich ein Freiberufler oder ein nicht ins Handelsregister eingetragenes Einzelunternehmen an einem Unternehmen beteiligt bzw. dieses übernimmt.

Übernimmt das antragstellende Unternehmen eine Besitz- und Betriebsgesellschaft (Betriebsaufspaltung) bzw. beteiligt sich an beiden, so sind unter Nr. 2 der Antragsteller, unter Nr. 3 die Besitzgesellschaft und als separate Anlage Angaben zur Betriebsgesellschaft zu übermitteln.

Die Betriebsgesellschaft / das Unternehmen ist mit vollständigen Daten anzugeben.

8 Schlüssel Förderzweck und Vorhabenzweck

Folgende Kombinationen können ausgewählt werden:

Förderzweck	Vorhabenzweck
01 = Gründung (nur Existenzgründung, Übernahme oder tätige Beteiligung; nicht innerhalb der Gründungsphase)	101 = Neugründung 102 = Übernahme 103 = tätige Beteiligung
02 = Wachstum	104 = Erweiterung 105 = Modernisierung/Rationalisierung/ Umstellung 106 = Neuerrichtung/Zweigbetrieb
03 = Innovation/Digitalisierung	108 = Innovationsvorhaben 109 = Anwendungsvorhaben 110 = Digitalisierungsvorhaben 111 = Schnelles Wachstum
04 = Energie	115 = Energieeinsparung 116 = Erneuerbare Energien
05 = Umwelt	117 = Abwasserreinigung 118 = Luftreinhaltung 119 = Lärm- und Erschütterungsschutz 120 = Kreislaufwirtschaft 121 = Ressourceneffizienz 122 = Boden- und Grundwasserschutz 123 = Betriebsverlagerung – Luftreinhaltung 124 = Betriebsverlagerung – Lärm- und Erschütterungsschutz 125 = Betriebsverlagerung – Boden- und Grundwasserschutz, Hochwasser
06 = Stabilisierung	126 = Umschuldung 127 = Investitionen (im Rahmen von Konsolidierung/Umstrukturierung) 128 = Betriebsmittel

9 Schlüssel Vermietung/Verpachtung

1 = Betriebsaufspaltung, 2 = Betriebsaufspaltung mit gesamtschuldnerischer Haftung, 3 = Fremdvermietung

10 Arbeitsplätze

Bitte geben Sie hier die Anzahl aller Beschäftigten (inklusive aller Auszubildenden) an und nennen Sie die Anzahl der darin enthaltenen Auszubildenden separat. Teilzeit- und Saisonarbeitsplätze sind anteilig anzugeben.

11 Investitionsplan

Geben Sie bitte nur den auf den Antragsteller entfallenden Anteil der Investitionskosten an.

12 Finanzierungsplan

Bitte erfassen Sie alle Finanzierungsmittel, die zur geplanten Investitionsmaßnahme gehören. Bitte beachten Sie, dass öffentliche Mittel nicht in den Bankkrediten oder den sonstigen Fremdmitteln enthalten sein dürfen.

13 Angaben zum antragstellenden Unternehmen

Hier ist anzugeben, ob es sich bei dem antragstellenden Unternehmen um ein kleines bzw. mittleres Unternehmen (KMU) im Sinne der EU-Definition handelt. Bitte beachten Sie die Regelungen in unserem Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“ sowie in unserem Informationsblatt „KMU-Definition“. Weiterhin ist anzugeben, ob das antragstellende Unternehmen mehrheitlich direkt oder indirekt in öffentlicher Hand ist. Tragen Sie außerdem den letzten Jahresumsatz bzw. für Unternehmen, die einer Unternehmensgruppe angehören, den letzten Gruppenumsatz ein.

14 Schlüssel für LfA/KfW-Bonitätsklasse

1= ausgezeichnet; 2 = sehr gut; 3 = gut; 4 = befriedigend; 5 = noch befriedigend; 6 = ausreichend; 7 = noch ausreichend;
Grundlage für die Einstufung ist die verbale **Beschreibung der LfA/KfW-Bonitätsklassen**.

Werholtige Besicherung in %

Bei der Ermittlung der werholtigen Besicherung in Prozent ist grundsätzlich der Besicherungswert anzugeben, der sich nach Durchführung der vorgesehenen Besicherung ergibt.

Kundeninformationsblatt zur De-minimis-Regel

1. De-minimis-Beihilfen

Staatliche Vergünstigungen / Beihilfen können den Wettbewerb verfälschen, indem sie für das empfangende Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber Konkurrenzunternehmen darstellen, die eine solche Zuwendung nicht erhalten. Um den Handel zwischen den EU-Mitgliedstaaten vor wettbewerbsverfälschenden Beeinträchtigungen zu schützen, sind staatliche Beihilfen an Unternehmen in der Europäischen Union (EU) grundsätzlich verboten.

Das EU-Recht lässt jedoch Ausnahmen von diesem grundsätzlichen Verbot zu. Das gilt insbesondere für Förderungen, deren Höhe so gering ist, dass eine spürbare Verzerrung des Wettbewerbs ausgeschlossen werden kann. Diese so genannten „De-minimis-Beihilfen“ müssen weder bei der EU-Kommission angemeldet noch genehmigt werden und können z. B. in Form von Zuschüssen, Bürgschaften oder zinsverbilligten Darlehen gewährt werden.

De-minimis-Beihilfen können auf der Grundlage von vier verschiedenen De-minimis-Verordnungen gewährt werden:

- Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen bzw. Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/2391 der Kommission vom 4. Oktober 2023 – im Folgenden Allgemeine-De-minimis-Beihilfen genannt,
- Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2025/1989 der Kommission vom 2. Oktober 2025 – im Folgenden Agrar-De-minimis-Beihilfen genannt,
- Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/2391 der Kommission vom 4. Oktober 2023 – im Folgenden Fisch-De-minimis-Beihilfen genannt und
- Verordnung (EU) 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen bzw. Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/2391 der Kommission vom 4. Oktober 2023 – im Folgenden DAWI-De-minimis-Beihilfen genannt.

2. Definitionen / Erläuterung

2.1. Unternehmensbegriff

Im Rahmen der De-minimis-Verordnungen ist hinsichtlich der zulässigen Beihilfehöchstbeträge („De-minimis-Schwellenwerte“) nicht nur das einzelne Unternehmen, sondern ggf. der Unternehmensverbund in die Betrachtung einzubeziehen. Die EU-Kommission definiert für die Zwecke der De-minimis-Verordnungen den Begriff „*ein einziges Unternehmen*“.

Als *ein einziges Unternehmen* im Sinne der De-minimis-Verordnung sind somit alle Unternehmen zu betrachten, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,

- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen,
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben,
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als *ein einziges Unternehmen* im Sinne der De-minimis-Verordnungen betrachtet.

Unternehmen, deren einzige Beziehung darin besteht, dass jedes von ihnen eine direkte Verbindung zu derselben bzw. denselben öffentlichen Einrichtungen aufweist, werden als nicht miteinander verbunden eingestuft. Ebenfalls nicht als *ein einziges Unternehmen* im Sinne der De-minimis-Verordnung gelten Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen verbunden sind.

De-minimis-Beihilfen sind dem Unternehmen zuzurechnen, dem die Förderung zufließt („begünstigtes Unternehmen“). Die De-minimis-Erklärung ist daher stets im Hinblick auf das begünstigte Unternehmen auszufüllen. Bei Antragstellung durch eine natürliche Person sind – auch im Falle des Erwerbs einer tätigen Beteiligung – die Vorforderungen des Unternehmens als *ein einziges Unternehmen* mit anzugeben. Aus demselben Grund sind im Falle einer gemeinschaftlichen Existenzgründung durch mehrere Antragsteller die parallel beantragten Beträge aller Antragsteller für das Unternehmen als *ein einziges Unternehmen* anzu führen. Um den beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission zu genügen, hat der Antragsteller ggf. die von der LfA zu erstellende De-minimis-Bescheinigung, die die Höhe des gewährten De-minimis-Beihilfebe trags ausweist, auch gegenüber dem begünstigten Unternehmen bekannt zu machen.

2.2. Fusion / Übernahmen / Aufspaltungen

Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen in den letzten drei Jahren gewährt wurden, herangezogen werden, um zu ermitteln, ob eine neue De-minimis-Beihilfe für das neue bzw. das übernehmende Unternehmen zu einer Überschreitung des einschlägigen Höchstbetrags führt. Die Rechtmäßigkeit von vor der Fusion bzw. Übernahme rechtmäßig gewährten De-minimis-Beihilfen wird dadurch nicht in Frage gestellt.

Im Falle von Unternehmensaufspaltungen müssen die De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen vor der Aufspaltung gewährt wurden, dem Unternehmen zugerechnet werden, welches die Geschäftsbereiche über nimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist dies nicht möglich, erfolgt eine anteilige Auf teilung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung.

3. Schwellenwerte / Kumulierung

Die an *ein einziges Unternehmen* in Deutschland ausgereichten De-minimis-Beihilfen dürfen

- für Allgemeine, Agrar- und DAWI-De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Jahren (rollierend) und
- für Fisch-De-minimis-Beihilfen im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren einen bestimmten Wert nicht übersteigen.

Dieser Höchstbetrag beträgt bei:

- Allgemeine-De-minimis-Beihilfen 300.000 EUR,
- Agrar-De-minimis-Beihilfen 50.000 EUR,
- Fisch-De-minimis-Beihilfen 30.000 EUR,
- DAWI-De-minimis-Beihilfen 750.000 EUR.

Erhält *ein einziges Unternehmen* De-minimis-Beihilfen nach verschiedenen De-minimis-Verordnungen, so müssen diese – bis auf die DAWI-De-minimis-Beihilfen – zusammen betrachtet und addiert werden. Dabei gelten folgende Regeln:

- Kombination von Agrar- und Fisch-De-minimis-Beihilfen: bis zu maximal 50.000 EUR im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren,
- Kombination von Allgemeine- mit Agrar- und / oder Fisch-De-minimis-Beihilfen: bis zu maximal 300.000 EUR in einem Zeitraum von drei Jahren,
- DAWI-De-minimis-Beihilfen in Höhe von 750.000 EUR dürfen immer zusätzlich, d.h. neben den anderen De-minimis-Beihilfen, gewährt werden.

Bei dem für Allgemeine, Agrar- und DAWI-De-minimis-Beihilfen geltenden Zeitraum von drei Jahren handelt es sich um einen rollierenden Zeitraum. Die Berechnung des Drei-Jahres-Zeitraum erfolgt gemäß der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine. Wenn ein Unternehmen eine Allgemeine-, Agrar- oder DAWI-De-minimis-Beihilfe z. B. am 1. Juli 2024 erhält, dann sind alle De-minimis-Beihilfen, die das Unternehmen im Zeitraum vom 1. Juli 2021 bis zum 1. Juli 2024 erhalten hat, maßgeblich.

Abweichend davon werden bei der Gewährung von Fisch-De-minimis-Beihilfen als Zeitraum das laufende und die beiden vorangegangenen Kalenderjahre herangezogen.

4. Bewilligungsvoraussetzung

Voraussetzung für die Gewährung einer De-minimis-Beihilfe in Form von Darlehen oder Garantien ist, dass der Beihilfeempfänger sich weder im Insolvenzverfahren befindet noch die im deutschen Recht vorgesehnen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger erfüllt sind. Zudem muss im Falle eines großen Unternehmens das Rating mindestens B- entsprechen.

5. Verpflichtung der gewährenden Stelle (De-minimis-Bescheinigung)

Die gewährende Stelle bescheinigt dem begünstigten Unternehmen die Höhe der De-minimis-Beihilfe mit der sogenannten „De-minimis-Bescheinigung“. Anhand dieser Bescheinigungen kann das Unternehmen nachvollziehen, wie viele De-minimis-Beihilfen es im maßgeblichen Zeitraum erhalten hat und ob die Höchstbeträge schon erreicht sind. Zudem müssen auch Kumulierungsgrenzen mit anderen Beihilfen für die dieselben beihilfefähigen Kosten eingehalten werden. Überschreiten die Beihilfen die zulässigen Höchstbeträge bzw. höchstmögliche Förderquote, handelt es sich um eine unzulässige Beihilfe mit der Folge, dass die Beihilfe nicht gewährt werden kann bzw., wenn sie gewährt wurde, in entsprechender Höhe zurückgefordert werden muss.

6. Verpflichtungen des Empfängers (De-minimis-Erklärung)

Der Antragsteller ist verpflichtet, bei der Beantragung für das begünstigte Unternehmen und ggf. auch für den Unternehmensverbund – *ein einziges Unternehmen* – eine vollständige Übersicht, die sogenannte „De-minimis-Erklärung“, über die im maßgeblichen Zeitraum erhaltenen bzw. beantragten De-minimis-Beihilfen vorzulegen. Hierzu empfiehlt es sich für den Antragsteller, zuvor von den relevanten Unternehmen des Unternehmensverbundes eine schriftliche Aufstellung zu deren Vorförderung mit De-minimis-Beihilfen einzuholen. Die Tabelle in der Anlage kann zu diesem Zweck genutzt werden. Aus den Angaben in der De-minimis-Erklärung lassen sich keine Ansprüche auf die Förderung ableiten.

Vorsätzlich oder leichtfertig falsche, unvollständige oder unterlassene subventionserhebliche Angaben sowie Scheingeschäfte, -handlungen oder solche unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten können eine Strafverfolgung gem. § 264 StGB zur Folge haben.

Zudem ist die De-minimis-Bescheinigung vom Empfänger 10 Jahre lang nach Gewährung aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, Bundesregierung, Landesverwaltung oder gewährenden Stelle innerhalb einer Woche oder einer anderen festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Kommt der Empfänger dieser Anforderung nicht nach, können rückwirkend die Bewilligungs- bzw. Zusagevoraussetzungen entfallen und die Beihilfen zuzüglich Zinsen zurückgefordert werden.

7. Veröffentlichung der gewährten De-minimis-Beihilfen

Angaben zu gewährten De-minimis-Beihilfen werden ab dem 1. Januar 2026 durch die beihilfegewährende Stelle innerhalb von 20 Arbeitstagen nach der Beihilfengewährung in einem zentralen Register auf Unionsebene mit folgenden Daten erfasst: Wirtschaftsidentifikationsnummer (ggf. subsidiärer Identifikator), Angabe des Beihilfeempfängers, Beihilfebetrag, Tag der Gewährung, Bewilligungsbehörde, Beihilfeinstrument und betroffener Wirtschaftszweig auf der Grundlage der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in

der Union („NACE-Klassifikation“). Das Zentralregister ist auf der Internetseite der Europäischen Kommission öffentlich zugänglich.

8. Beispiele

8.1. Drei-Jahres-Zeitraum (anhand von Allgemeine-De-minimis-Beihilfen):

Ein Unternehmen bekommt innerhalb von drei Jahren folgende De-minimis-Beihilfen:

01.07.2021:	140.000 EUR	
30.06.2022:	70.000 EUR	
01.07.2024:	90.000 EUR	

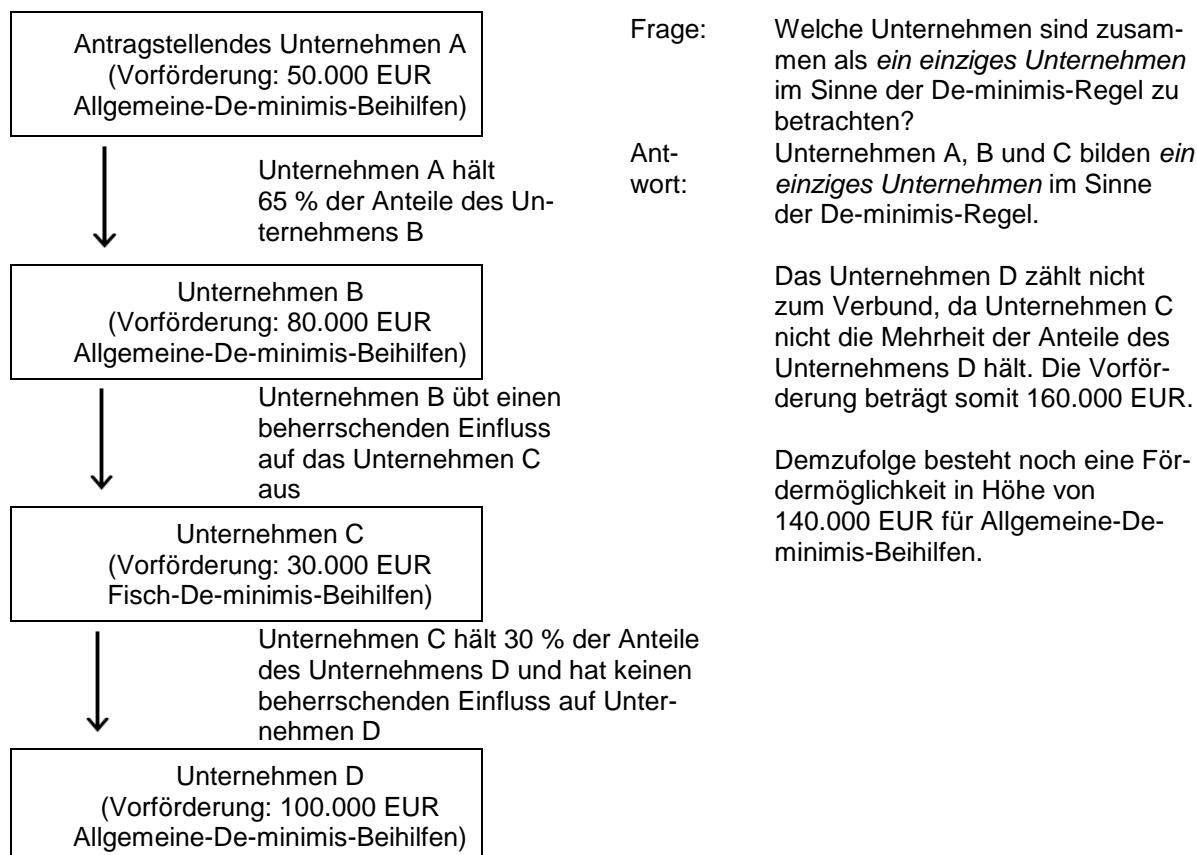
Um die Bedingungen der De-minimis-Regelung erfüllen zu können, darf dieses Unternehmen ab dem 02.07.2024 De-minimis-Beihilfen bis zu einem Wert von 140.000 EUR bekommen, ab dem 01.07.2025 bis zu einem Wert 70.000 EUR usw.:

01.07.2021:	140.000 EUR	
30.06.2022:	70.000 EUR	
01.07.2024:	90.000 EUR	
02.07.2024:	140.000 EUR	
01.07.2025:	70.000 EUR	

usw.

Ausschlaggebend sind somit immer die letzten drei Jahre (taggenauer Zeitpunkt der Bewilligung).

8.2. Unternehmensverbund – *ein einziges Unternehmen*



Anlage –

Ermittlung der Vorförderung¹ von relevanten Unternehmen des Unternehmensverbunds (im Sinne ein einziges Unternehmen)

Unternehmensname: _____

Datum Bewilligungs- bescheid/ Vertrag	Beihilfegeber (Aktenzeichen bitte angeben)	Bewilligte Beihilfe (z. B. Darlehen, Zuschuss, Bürgschaft, Beteiligung) bzw. Art der beantragten Beihilfe	Fördersumme in EUR	Beihilfewert in EUR

¹ In den letzten drei Jahren (taggenau) erhaltene bzw. beantragte Allgemeine-, Agrar- und / oder Fisch-De-minimis-Beihilfen.

Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“

(Bestimmungen i. S. v. Antragsvordruck 100 Tzn. 8 und 9.6 bzw. i. S. v. Antragsvordruck 200 Tzn. 8 und 9.3)

1 Begriff

Als „Beihilfen“ (Subventionen) gelten vereinfachend öffentliche Zuwendungen, die dem Begünstigten einen wirtschaftlichen Vorteil verschaffen. Beispiele sind zinsverbilligte Darlehen, Zuschüsse, Bürgschaften, Garantien oder Beteiligungen. Beihilfen an Unternehmen sind nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) nur mit dem gemeinsamen Markt vereinbar, soweit sie sich nicht negativ auf den innergemeinschaftlichen Wettbewerb auswirken.

In Beihilferegelungen, beispielsweise sog. Gruppenfreistellungsverordnungen, hat die Europäische Kommission festgelegt, unter welchen Bedingungen und in welchem Umfang Fördermaßnahmen statthaft sind. Zulässig sind zudem Finanzierungshilfen, die aufgrund ihrer am Markt ausgerichteten Konditionen beihilfefrei sind.

2 Kriterien der beihilferechtlichen Einordnung

In den Produktmerkblättern der LfA Förderbank Bayern (LfA) ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen eine Förderung möglich ist. Beihilferechtlich entscheidend ist dabei u. a.,

- ob der Antragsteller als kleines, mittleres oder großes Unternehmen im Sinne der EU einzuordnen ist (siehe Tz. 6) und
- ob er als wirtschaftlich gesundes Unternehmen oder Unternehmen in Schwierigkeiten nach EU-beihilferechtlicher Definition zu klassifizieren ist (siehe Tz. 7).

Darüber hinaus sind zu beachten:

- der Verwendungszweck, z. B. materielle oder immaterielle Investitionen, Betriebsmittelfinanzierung, etc. (siehe jeweilige Produktmerkblätter) und
- die Branche des antragstellenden Unternehmens, da für Beihilfen zugunsten von Unternehmen bestimmter Wirtschaftszweige Sonderbestimmungen (siehe Tz. 8) gelten.

3 Beihilferegelungen

Auf welcher beihilferechtlichen Grundlage die LfA Beihilfen gewährt, ergibt sich aus den jeweiligen Produktmerkblättern. Dieses Merkblatt listet die für die LfA relevanten beihilferechtlichen Grundlagen auf und skizziert deren Bedingungen. Zu unterscheiden sind zinsverbilligte Darlehen bzw. Bürgschaften auf Basis

- von Art. 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) für kleine und mittlere Unternehmen (KMU; siehe Tz. 9),
- von Art. 25 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (siehe Tz. 10),
- der De-minimis-Verordnung (siehe Tz. 11),
- der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (siehe Tz. 13) sowie
- beihilfefreie Finanzierungshilfen (siehe Tz. 14).

4 Beihilfewert

Unter dem „Beihilfewert“ versteht man den Vorteil, den ein Unternehmen aus einer Beihilfe (Förderung) zieht.

Wird dieser ins Verhältnis zu den beihilfefähigen Kosten gesetzt, ergibt sich die sog. „Beihilfeintensität“ in Prozent. Die beihilfefähigen Kosten sind der Teil der Investitionskosten, für die nach der jeweils einschlägigen EU-Beihilferegelung Beihilfen gewährt werden dürfen.

Bei Zuschüssen stellt die Höhe des Zuschusses den Beihilfewert dar.

Bei zinsverbilligten Darlehen wird der Beihilfewert als Zinsvorteil festgelegt, der sich aus der Differenz zwischen Effektivzinssatz des Förderdarlehens und einem Normalzinssatz (sog. Referenzzinssatz) finanzmathematisch errechnet. Der Referenzzinssatz wird nach einem speziellen, durch die EU-Kommission festgelegten Verfahren ermittelt.

Die „Beihilfewerte für Kredite der LfA“ können unter www.lfa.de der gleichnamigen Übersicht entnommen bzw. per Beihilferechner ermittelt werden; Diese Beihilfewerte dienen der Orientierung in der Informations- und Beratungsphase und sind unverbindlich. Maßgeblich sind allein die Beihilfewerte, die die LfA zum Zeitpunkt der Kreditzusage zugrunde legt.

5 Beihilfehöchstwert

Die EU-Beihilferegelungen bestimmen, bis zu welcher maximalen Höhe Beihilfen gewährt werden dürfen. Dabei gelten je nach beihilferechtlicher Grundlage verschiedene Beihilfehöchstwerte bzw. maximale Beihilfeintensitäten.

Die LfA stellt für ihre Produkte sicher, dass die jeweils gültige maximale Beihilfeintensität bzw. der jeweils gültige Beihilfehöchstbetrag nicht überschritten wird.

Zur Förderung ein und desselben Vorhabens können ein oder mehrere Fördermittelgeber grundsätzlich auch mehrere Beihilfen vergeben. In diesen Fällen müssen alle für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährten Beihilfen addiert („kumuliert“) werden. Dabei sind die Kumulierungsregeln in Tz. 12 zu beachten.

Beihilfehöchstwerte bzw. maximale Beihilfeintensitäten von Beihilferegelungen, die nicht als Grundlage für Produkte der LfA dienen, sind im Einzelfall bei dem jeweiligen Fördermittelgeber zu erfragen.

6 KMU-Kriterium

6.1 Definition

Bestimmte Beihilfen dürfen nur zugunsten sog. KMU (kleine und mittlere Unternehmen) gewährt werden. Die Einstufung als kleines bzw. mittleres Unternehmen spielt zudem oft bei den zulässigen Beihilfehöchstwerten (siehe auch Tz. 5) eine Rolle.

In der Empfehlung der Kommission 2003/361/EG vom 6 Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Amtsblatt der EU Nr. L 124/36 vom 20.05.2003) bzw. dem Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, Amtsblatt der EU L 187/1

vom 26.06.2014) werden *kleine und mittlere Unternehmen (KMU)* als Unternehmen definiert, die

- weniger als 250 Personen beschäftigen
- und
 - einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR oder
 - eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. EUR haben.

Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 50 Personen beschäftigen
- und
 - einen Jahresumsatz von höchstens 10 Mio. EUR oder
 - eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. EUR haben.

Mittlere Unternehmen sind infolgedessen als Unternehmen definiert, die die KMU-Kriterien erfüllen, aber keine kleinen Unternehmen sind.

6.2 Erläuterungen

Die Angaben zur Berechnung der Schwellenwerte (Mitarbeiterzahl, Umsatz, Bilanzsumme) beziehen sich auf den letzten durchgeführten Jahresabschluss und werden auf Jahresbasis berechnet. Sie werden vom Stichtag des Jahresabschlusses an berücksichtigt.

Bei einem neu gegründeten Unternehmen, das noch keinen Abschluss für einen vollständigen Rechnungszeitraum vorlegen kann, werden die Schwellenwerte im laufenden Geschäftsjahr nach Treu und Glauben geschätzt.

Ein Unternehmen erwirbt bzw. verliert den KMU-Status erst dann, wenn es in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren die genannten Schwellenwerte unter- bzw. überschreitet. Beruht die Unter-/Überschreitung der Schwellenwerte jedoch auf einer Änderung der gesellschaftlichen Eigentumsverhältnisse durch Verkauf oder Erwerb von Kapitalanteilen am Antrag stellenden Unternehmen bzw. im Unternehmensverbund (verbundene Unternehmen und/ oder Partnerunternehmen, siehe unten), so tritt der Erwerb bzw. Verlust des KMU-Status unmittelbar ein. In diesen Fällen sind die aktuellen Beteiligungsverhältnisse heranzuziehen.

Ein Unternehmen ist grundsätzlich kein KMU, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden.

Die Mitarbeiterzahl entspricht der Zahl der Jahresarbeitseinheiten (JAE), d. h. der Anzahl der während eines Jahres beschäftigten Vollzeitarbeitnehmer. Teilzeitbeschäftigte und Saisonarbeiter werden nur entsprechend ihres Anteils an den JAE berücksichtigt. Die Zeiten des Mutterschutzes bzw. der Elternzeit werden nicht mitgerechnet. Auszubildende sind nicht zu berücksichtigen.

Für die Berechnung der Schwellenwerte gilt ein differenziertes Berechnungsmodell je nach Unternehmertyp. Nach der zunehmenden Verflechtung des Unternehmens mit anderen Unternehmen unterscheidet man:

- eigenständige Unternehmen,
- Partnerunternehmen und
- verbundene Unternehmen.

Konkret werden die Schwellenwerte bei den einzelnen Unternehmenstypen wie folgt berechnet:

- Bei einem eigenständigen Unternehmen werden die Mitarbeiterzahl, Umsatz und Bilanzsumme ausschließlich auf der Grundlage der Daten dieses Unternehmens berechnet. In diesem Fall ist es ausreichend, dass die Angaben zu Mitarbeiterzahl, Umsatz und Bilanzsumme in Form einer vom Antragsteller unterschriebenen Selbsterklärung (z. B. mittels Vordruck 241) in den Kreditakten bei der Hausbank dokumentiert sind.
- Hat ein Unternehmen vor- oder nachgeschaltete Partnerunternehmen oder verbundene Unternehmen, so ist es erforderlich, dass der Antragsteller den KMU-Berechnungsbogen anhand der im „Informationsblatt Allgemeine Erläuterungen zur Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)“ gegebenen Erläuterungen ausfüllt. Der ausgefüllte Berechnungsbogen sowie die daraus resultierenden Angaben zu Mitarbeiterzahl, Umsatz und Bilanzsumme müssen in Form einer vom Antragsteller unterschriebenen Selbsterklärung in den Kreditakten bei der Hausbank dokumentiert sein. Diese Selbsterklärung kann z. B. mittels dem Vordruck 242 abgegeben werden, der auch den erforderlichen Berechnungsbogen beinhaltet.

Zur detaillierten Definition der eigenständigen Unternehmen, Partnerunternehmen und verbundenen Unternehmen sowie zur Berechnung der Schwellenwerte bei Partnerunternehmen und verbundenen Unternehmen wird auf das Informationsblatt zur KMU-Definition verwiesen.

7 Unternehmen in Schwierigkeiten

Im Hinblick auf die Förderfähigkeit und den beizumesenden Beihilfewert ist es i. d. R. von Bedeutung, ob es sich um ein gesundes Unternehmen oder um ein Unternehmen in Schwierigkeiten nach Definition der Europäischen Union handelt.

7.1 Definition

Ein Unternehmen gilt nach den Leitlinien der Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzierter Unternehmen in Schwierigkeiten (Amtsblatt der EU Nr. C 249/1 vom 31.07.2014) dann als Unternehmen in Schwierigkeiten, wenn es auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher zur Einstellung seiner Geschäftstätigkeiten gezwungen sein wird, wenn der Staat nicht eingreift.

7.2 Kriterien

Im beihilferechtlichen Sinne befindet sich ein Unternehmen in Schwierigkeiten, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist – vgl. Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzierter Unternehmen in Schwierigkeiten (siehe Tz. 7.1) bzw. Art. 2 Ziffer 18 der AGVO:

- Bei Kapitalgesellschaften ist mehr als die Hälfte des Grund-/Stammkapitals infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies gilt nicht für KMU, die noch keine drei Jahre bestehen. Der Begriff „Stammkapital“ umfasst ggf. alle Agios.
- Bei Personengesellschaften ist mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies gilt nicht für KMU, die noch keine drei Jahre bestehen.
- Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die

Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.

Bei Einzelunternehmen ist diesbezüglich nur das Kriterium Zahlungsfähigkeit relevant.

- Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe (siehe Tz. 13) erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Bürgschaft ist noch nicht erloschen bzw. das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe (siehe Tz. 13) erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.
- Im Falle von Unternehmen, die die KMU-Kriterien (siehe Tz. 6) nicht erfüllen: In den vergangenen beiden Jahren lag
 - der buchwertbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens über 7,5 und
 - das Verhältnis des EBITDA zu den Zinsaufwendungen des Unternehmens unter 1,0.

7.3 Neu gegründete Unternehmen

Ein Unternehmen gilt grundsätzlich in den ersten drei Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit als neu gegründet.

Die Gewährung von Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen an neu gegründete Unternehmen ist unabhängig von deren Größenklasse oder Finanzsituation ausgeschlossen, und zwar auch dann, wenn ihre anfängliche Finanzsituation prekär ist. Dies gilt insbesondere für neue Unternehmen, die aus der Abwicklung oder der Übernahme der Vermögenswerte eines anderen Unternehmens hervorgegangen sind.

KMU werden in den ersten drei Jahren ihres Bestehens grundsätzlich nur dann als Unternehmen in Schwierigkeiten betrachtet, wenn sie Gegenstand eines Insolvenzverfahrens sind oder die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag ihrer Gläubiger erfüllen.

Für die Zwecke der Bürgschaftsmitteilung (Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Art. 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften; veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. C 155/10 vom 20.06.2008, geändert durch Berichtigung der Mitteilung im Amtsblatt der EU Nr. C 244/32 vom 25.09.2008) wird für KMU, die vor weniger als drei Jahren gegründet wurden, nicht davon ausgegangen, dass sie sich in Schwierigkeiten befinden.

8 Branchenspezifische Förderbeschränkungen

Sofern für einzelne Wirtschaftszweige spezielle Bestimmungen der EU für staatliche Beihilfen gelten, sind diese Sondervorschriften vorrangig zu beachten.

9 Investitionsbeihilfen für KMU gemäß Art. 17 der Allgem. Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

Investitionsbeihilfen für KMU (KMU-Investitionsbeihilfen) sind zulässig auf Basis von Art. 17 der AGVO (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union; Amtsblatt der EU L 187/1 vom 26.06.2014) in der Fassung der Verordnung (EU) 2023/1315 vom 23. Juni 2023 (Amtsblatt der EU L 167/1 vom 30.06.2023).

Als KMU-Investitionsbeihilfen förderfähig sind Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte zur Errichtung einer neuen bzw. zum Ausbau

einer bestehenden Betriebsstätte, zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch vorher dort nicht hergestellte Produkte oder vorher dort nicht erbrachte Dienstleistungen, oder zur grundlegenden Änderung des gesamten Prozesses zur Herstellung der Produkte oder Erbringung der Dienstleistungen, die von der Investition in die Betriebsstätte betroffen sind.

Reine Rationalisierungen bzw. Modernisierungen sind nicht förderfähig.

Immaterielle Vermögenswerte sind nur dann förderfähig, wenn sie ausschließlich in der Betriebsstätte genutzt werden, die die Beihilfe erhält. Sie müssen abschreibungsfähig sein, von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen zu Marktbedingungen erworben und mindestens drei Jahre in der Bilanz des Unternehmens, das die Beihilfe erhält, aktiviert werden.

Der Erwerb von Vermögenswerten einer Betriebsstätte ist nur dann förderfähig, wenn die Vermögenswerte von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen, zu Marktbedingungen erworben werden und die Betriebsstätte geschlossen wurde oder ohne den Erwerb geschlossen worden wäre. Die Vermögenswerte einer Betriebsstätte können von Familienmitgliedern bzw. Beschäftigten des ehemaligen Eigentümers erworben werden, sofern das Unternehmen ein kleines Unternehmen i. S. d. KMU-Definition ist (in diesem Fall entfällt die Voraussetzung, dass die Vermögenswerte von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen, erworben werden müssen).

Die alleinige Übernahme von Unternehmensanteilen gilt nicht als Investition. Reine Ersatzinvestitionen gelten ebenfalls nicht als Investitionen.

KMU-Investitionsbeihilfen sind nicht zulässig für Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß EU-Definition (siehe Tz. 7).

Ebenfalls nicht zulässig sind gem. Art. 1 Abs. 2 bis 6 AGVO-Beihilfen insbesondere für

- Unternehmen, die einer früheren Beihilferückforderungsanordnung der EU-Kommission nicht nachgekommen sind,
- Beihilfen für Fischerei und Aquakultur,
- Beihilfen für Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse
- Beihilfen für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Ausfuhren in Drittländer oder Mitgliedstaaten, insbesondere Beihilfen die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, dem Aufbau oder dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder anderen laufenden Kosten in Verbindung mit der Ausfuhrtätigkeit zusammenhängen,
- Beihilfen, die davon abhängig gemacht werden, dass einheimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten.

Die Beihilfeintensität darf bei KMU-Investitionsbeihilfen folgende Sätze nicht überschreiten:

- für kleine Unternehmen 20 % und
- für mittlere Unternehmen 10 %

der beihilfefähigen Kosten im Sinne des Art. 17 AGVO.

Zudem beträgt der absolute Beihilfehöchstbetrag 8,25 Mio. EUR pro Unternehmen und Vorhaben.

Die LfA ist verpflichtet, Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100.000 EUR binnen sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe in der Beihilfentransparenzdatenbank der Europäischen

Kommission zu veröffentlichen. Dazu gehören insbesondere der Name des Empfängers der Beihilfe, die Art des Unternehmens (kleines, mittleres oder großes Unternehmen), die Region des Standorts des Beihilfeempfängers, Beihilfebetrug und Beihilfeinstrument. Eine abschließende Aufzählung aller zu veröffentlichten Angaben enthält Anhang III der AGVO.

KMU-Investitionsbeihilfen der LfA sind:

- Gründungs- und Wachstumskredit
- Innovationskredit (IN1, IN2, IN3, IN4, IN5)
- Digitalisierungskredit (DI1, DI2, DI3, DI4, DI5)
- Energiekredit Produktion
- Energiekredit Gebäude
- Energiekredit Regenerativ PV-A Plus (ER6)
- Bürgschaften für mittelständische Unternehmen in bestimmten Konstellationen (siehe Merkblatt „Bürgschaften der LfA – Bewilligungsgrundsätze“).

Für die genannten Darlehenprodukte, mit Ausnahme von Stufe 3a des Innovationskredits, kann alternativ eine Ausreichung auf Grundlage der Allgemeinen De-minimis-Verordnung (siehe Tz. 11) beantragt werden, sofern die diesbezüglichen Kriterien eingehalten werden. Innovationskredite und Digitalisierungskredite können, mit Ausnahme von Stufe 1 des Digitalisierungskredits und Stufe 3a des Innovationskredits, auch zu beihilfefreien Konditionen ausgereicht werden (siehe Programmmerkblätter).

10 Beihilfen für Forschung und Entwicklung gemäß Art. 25 der Allgem. Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sind zulässig auf Basis von Art. 25 der AGVO (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union; Amtsblatt der EU L 187/1 vom 26.06.2014) in der Fassung der Verordnung (EU) 2023/1315 vom 23. Juni 2023 (Amtsblatt der EU L 167/1 vom 30.06.2023).

Auf dieser Basis sind Forschungs- und Entwicklungsvorhaben förderfähig, bei denen der geförderte Teil vollständig einer oder mehreren der folgenden Kategorien zuzuordnen ist:

- Grundlagenforschung;
- industrielle Forschung;
- experimentelle Entwicklung;
- Durchführbarkeitsstudien.

Förderfähig sind dabei die Kosten von Entwicklungs- und Forschungsvorhaben, die einer der nachfolgenden Kategorien zuzuordnen sind:

- Personalkosten: Kosten für Forscher, Techniker und sonstiges Personal, soweit diese für das Vorhaben eingesetzt werden;
- Kosten für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Wenn diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet werden, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als beihilfefähig;
- Kosten für Gebäude und Grundstücke, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Bei Gebäuden gilt nur die nach den Grundsätzen

ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als beihilfefähig. Bei Grundstücken sind die Kosten des wirtschaftlichen Übergangs oder die tatsächlich entstandenen Kapitalkosten beihilfefähig;

- Kosten für Auftragsforschung, Wissen und für unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden.
- zusätzliche Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten (u. a. für Material, Bedarfsartikel und der gleichen), die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen; diese Kosten von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben können alternativ anhand eines vereinfachten Kostenansatzes in Form eines pauschalen Aufschlags von bis zu 20 % auf den Gesamtbetrag der beihilfefähigen Kosten des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens der vorgenannten Kostenpositionen berechnet werden. In diesem Fall werden die für die Bestimmung der indirekten Kosten herangezogenen Kosten des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens anhand der üblichen Rechnungslegungsverfahren ermittelt und umfassen ausschließlich die vorgenannten beihilfefähigen Kosten.
- bei Durchführbarkeitsstudien: die Kosten der Studie.

Eine nach den aufgeführten Kostenpositionen getrennte Einzelkostendarstellung ist im Rahmen der Antragstellung einzureichen (Details zur Antragsstellung enthalten die Programmmerkblätter).

Um die Komplexität bei der Antragstellung und der Gewährung zu reduzieren, wendet die LfA Höchstgrenzen an, die unter den beihilferechtlich zulässigen Obergrenzen liegen.

Die Beihilfeintensität für Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen darf in den LfA-Förderprogrammen folgende Sätze nicht überschreiten:

- bei kleinen Unternehmen: 45 %
- bei mittleren Unternehmen: 35 %
- bei großen Unternehmen: 25 %

der beihilfefähigen Kosten im Sinne des Art. 25 AGVO.

Zudem beträgt der absolute Beihilföhöchstbetrag 8,25 Mio. EUR pro Unternehmen und Vorhaben.

Die LfA ist verpflichtet, Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100.000 EUR binnen sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe in der Beihilfentransparenzdatenbank der Europäischen Kommission zu veröffentlichen. Dazu gehören insbesondere der Name des Empfängers der Beihilfe, die Art des Unternehmens (kleines, mittleres oder großes Unternehmen), die Region des Standorts des Beihilfeempfängers, Beihilfebetrug und Beihilfeinstrument. Eine abschließende Aufzählung aller zu veröffentlichten Angaben enthält Anhang III der AGVO.

Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen der LfA sind:

- Innovationskredit (IN2, IN3, IN4, IN5)

11 Allgemeine De-minimis-Beihilfen

Eine Beihilfe muss nicht notifiziert und genehmigt werden und kann auf Grundlage der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt der EU 2023/2831 vom 15.12.2023) als sog. De-minimis-Beihilfe gewährt werden (im Folgenden Allgemeine De-minimis-Beihilfe genannt), wenn der Gesamtbetrag der beizulegenden Beihilfewerte (siehe Tz. 4), die „ein einziges Unternehmen“ im Sinne der De-minimis-Verordnung in einem Zeitraum von 3 Jahren (rollierend) erhält, den absoluten Höchstbetrag von 300.000 EUR im jeweiligen Mitgliedstaat nicht übersteigt.

Bei jeder Neubewilligung einer De-minimis-Beihilfe ist die Gesamtsumme der in den letzten drei Jahren gewährten De-minimis-Beihilfen für die Anrechnung auf den Höchstbetrag maßgeblich. Daher ist bei Beantragung einer Förderung auf Grundlage der De-minimis-Verordnung eine sog. De-minimis-Erklärung bei der LfA einzureichen.

Für die Definition „ein einziges Unternehmen“ sowie nähere Erläuterungen zur Anrechnung auf den Höchstbetrag (auch im Falle von Fusionen, Übernahmen und Unternehmensaufspaltungen) wird auf das unter www.lfa.de veröffentlichte „Kundeninformationsblatt zur De-minimis-Regelung“ in der aktuellen Fassung verwiesen.

Keine Antragsberechtigung für eine Allgemeine-De-minimis-Beihilfen besteht

- für Unternehmen, die sich in einem Insolvenzverfahren befinden oder die im deutschen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag ihrer Gläubiger erfüllen;
- im Falle eines großen Unternehmens bei einem Rating schlechter B- (im gewerblichen Programmkreditgeschäft durch Anwendung des RGZS sichergestellt);
- für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Ausfuhren, d. h. wenn ein unmittelbarer Zusammenhang der Beihilfe mit den ausgeführten Mengen, mit dem Aufbau und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden Ausgaben für exportbezogene Tätigkeiten besteht;
- für Beihilfen, die davon abhängig sind, dass heimische Waren bzw. Dienstleistungen Vorrang vor eingeführten Waren bzw. und Dienstleistungen haben;
- für Unternehmen, die in der Primärproduktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätig sind.

Für De-Minimis-Beihilfen an Unternehmen, die in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Agrar-De-Minimis-Beihilfen) bzw. in der Primärproduktion von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur (Fisch-De-Minimis-Beihilfen) tätig sind, sowie De-Minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinen wirtschaftlichen Interesse erbringen (DAWI-De-Minimis-Beihilfen), gelten eigene gesonderte De-minimis-Verordnungen, auf deren Basis die LfA jedoch keine Förderungen gewährt.

Die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur ist hingegen auf Basis der Allgemeine-De-minimis-Verordnung förderfähig.

De-minimis-Beihilfen können grundsätzlich miteinander bzw. mit anderen Beihilfen kombiniert werden, die der Empfänger aufgrund von der Kommission genehmigter bzw. freigestellter Regelungen für dasselbe Vorhaben (dieselben beihilfefähigen Kosten) erhält

oder erhalten hat (z. B. Gründungs- und Wachstumskredit und Regionalförderung). Die dabei zu beachtenden Kumulierungsregeln sind in Tz. 12 dargestellt. Die LfA ist verpflichtet, Angaben zu ab dem 1. Januar 2026 gewährten De-minimis-Beihilfen innerhalb von 20 Arbeitstagen nach der Beihilfengewährung in einem zentralen Register auf Unionsebene mit folgenden Daten zu erfassen: Wirtschaftsidentifikationsnummer (ggf. subsidiärer Identifikator), Angabe des Beihilfeempfängers, Beihilfebetrag, Tag der Gewährung, Bewilligungsbehörde, Beihilfeinstrument und betroffener Wirtschaftszweig auf der Grundlage der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Union („NACE-Klassifikation“). Das Zentralregister ist auf der Internetseite der Europäischen Kommission öffentlich zugänglich.

De-minimis-Produkte der LfA sind:

- Universalkredit (UK5)
- Bürgschaften der LfA in bestimmten Konstellationen (siehe Merkblatt „Bürgschaften der LfA – Bewilligungsgrundsätze“).

Universalkredite reicht die LfA alternativ auch zu beihilfefreien Konditionen aus (UK7).

12 Kumulierungsregeln

Für die Produkte der LfA sind die folgenden Kumulierungsregeln einschlägig, soweit der Kumulierung nicht programmspezifische oder beihilferechtliche Bestimmungen entgegenstehen:

- Für die Kumulierung mehrerer Beihilfen nach der Allgemeinen De-minimis-Verordnung an ein und denselben Empfänger gilt der in Art. 3 Abs. 2 der De-Minimis-Verordnung festgelegte Höchstbetrag von 300.000 EUR für einen Zeitraum von drei Jahren („Allgemeine De-Minimis-Höchstbetrag“).
- Innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren von ein und denselben Empfänger erhaltene Agrar-De-Minimis-Beihilfen und Fisch-De-Minimis-Beihilfen werden auf den Allgemeine-De-Minimis-Höchstbetrag angerechnet. DAWI-De-Minimis-Beihilfen in Höhe von 750.000 EUR dürfen zusätzlich, d.h. neben den Allgemeine-De-minimis-Beihilfen, gewährt werden.
- Im Falle einer Kumulierung von Beihilfen auf der Grundlage der AGVO mit weiteren AGVO-Beihilfen bzw. De-Minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten gilt für alle Beihilfen die höchste nach der AGVO zulässige maximale Beihilfeintensität bzw. der nach der AGVO für diese Beihilfen zulässige Beihilfe Höchstbetrag (Art. 8 AGVO). Dabei sind die De-minimis-Beihilfen in voller Höhe auf die nach dem jeweils geltenden AGVO-Artikel maximale Beihilfeobergrenze anzurechnen. Sieht der einschlägige AGVO-Artikel eine maximale Beihilfeintensität vor, muss zur Ermittlung der Beihilfeintensität der De-Minimis-Beihilfe ihr absoluter Beihilfewert ins Verhältnis zu den beihilfefähigen Kosten im Sinne dieses AGVO-Artikels gesetzt werden. Die maximale Beihilfeintensität nach Art. 17 AGVO beträgt 10% (mittlere Unternehmen) bzw. 20% (kleine Unternehmen) und die von der LfA beim Art. 25 AGVO angewendete maximale Beihilfeintensität beträgt 25% (große Unternehmen) bzw. 35% (mittlere Unternehmen) bzw. 45% (kleine Unternehmen).

Falls ein Antragsteller für dasselbe Vorhaben eine Beihilfe der LfA und eine oder mehrere Beihilfen von anderen Fördermittelgebern als der LfA erhält, muss er eine Kumulierungsprüfung vornehmen, um sicherzustellen, dass die oben genannten Beihilfeobergrenzen nicht überschritten werden. Hierfür hat er die

Werte bzw. Intensitäten aller Beihilfen bezogen auf dieselben beihilfegünstigen Kosten, die er für ein Vorhaben erhalten hat, zu kumulieren und zu prüfen, ob er für das Vorhaben den Beihilfehöchstbetrag bzw. die maximale Beihilfeintensität der relevanten EU-Beihilferegelung einhält.

In der Zusage wird dem Antragsteller die konkrete beihilferechtliche Grundlage der LfA-Förderung, ihr Beihilfewert sowie bei AGVO-Förderungen zusätzlich ihre Beihilfeintensität mitgeteilt. Beihilfen, die andere Fördermittelgeber aufgrund anderer als den in diesem Merkblatt dargestellten Beihilferegelungen gewähren, sind ebenfalls bei der Kumulierungsprüfung zu berücksichtigen. Einzelheiten hierzu sind beim jeweiligen Fördermittelgeber zu erfragen.

13 Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzierbarer Unternehmen in Schwierigkeiten

Bürgschaften der LfA zugunsten von KMU, die sich in Schwierigkeiten nach EU-Definition (siehe Tz. 7) befinden, werden auf Grundlage der Leitlinien der Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzierbarer Unternehmen in Schwierigkeiten (EU-ABI C 249/1 vom 31. Juli 2014, zuletzt verlängert durch die Mitteilung der Europäischen Kommission C/2025/5428 vom 13. Oktober 2025) nach Maßgabe der von der Europäischen Kommission unter SA.40535 (2015/N), geändert am 23. Oktober 2025 durch SA.120415 (2025/N), genehmigten „Bundesrahmenregelung für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung kleiner und mittlerer Unternehmen in Schwierigkeiten“ gewährt (siehe Merkblatt „Bürgschaften der LfA – Bewilligungsgrundsätze“).

Die LfA ist verpflichtet, Informationen über jede Einzelbeihilfe ab 500.000 EUR binnen sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe in der Beihilfentransparenzdatenbank der Europäischen Kommission zu veröffentlichen. Dazu gehören insbesondere der Name des Empfängers der Beihilfe, die Region des Standorts des Beihilfeempfängers, Beihilfebetrag und Beihilfeinstrument. Eine abschließende Aufzählung aller zu veröffentlichten Angaben enthält § 13 der Bundesrahmenregelung.

14 Beihilfefreie Finanzierungshilfen

Wird für eine Finanzierungshilfe ein marktübliches Entgelt gezahlt, liegt keine staatliche Beihilfe vor.

Folgende Produkte der LfA sind aufgrund ihrer marktüblichen Konditionen per se beihilfefrei:

- Universalkredit (UK7)
- Innovationskredit (IN6)
- Digitalisierungskredit (DI6)
- Energiekredit Regenerativ PV-A (ER5)
- Energiekredit Regenerativ (ER7)
- Energiekredit Wärme (EW5, EW6)
- Auftragsgarantien (RA1)

15 Sonstige Regelungen

Soweit eine Förderung im Einzelfall auf keiner Beihilferechtsgrundlage und auch nicht beihilfefrei erfolgen kann, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einer Einzelnotifizierung (Einzelanmeldung). Die EU-Kommission prüft die Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt dann für den konkreten Einzelfall.

Neben den dargestellten Beihilferegelungen gibt es weitere, die derzeit nicht als Grundlage für LfA-

Produkte dienen. Hierzu zählen z. B. die Leitlinien für Regionalbeihilfen.

16 Fristgerechte Antragstellung

Die Antragstellung ist nach Vorgaben der AGVO als fristgerecht anzusehen, wenn der Hausbank vor Vorhabensbeginn (Definition siehe unten)

- ein vom Antragsteller unterzeichneter vollständiger Antrag einschließlich Angaben zu Beginn- und Abschlussdatum des Vorhabens (bei AGVO-Beihilfen erfolgt die Antragstellung i. d. R. mit dem Vordruck 100; hier sind diese Angaben in Tz. 4.2 „Vorhabensbeschreibung“ zu ergänzen) oder
- ein separater vom Antragsteller unterzeichneter Beihilfeantrag (Vordruck 125; die Hausbank bestätigt den Eingang des Beihilfeantrags und ergänzt das Datum der Antragstellung)

vorliegt.

Eine eigene schriftliche Dokumentation als Ersatz für den Förderantrag oder den Beihilfeantrag ist nur zulässig, wenn sie ebenfalls vom Antragsteller unterzeichnet ist, die Eingangsbestätigung der Hausbank vor Vorhabensbeginn aufweist und folgende Mindestangaben beinhaltet:

- Name des Unternehmens
- Größe des Unternehmens
Hier ist es ausreichend, wenn der Antragsteller erklärt, ob das beantragende Unternehmen die beihilferechtlichen KMU-Kriterien erfüllt oder nicht.
- Beginn und Ende des Vorhabens
Angaben zum Vorhabensbeginn und -ende entsprechend dem Planungsstand zum Zeitpunkt der Dokumentation sind ausreichend.
- Vorhabensbeschreibung
Die Vorhabensbeschreibung muss so konkret sein, dass ein späterer Antrag eine eindeutige Zuordnung des Investitionsvorhabens zur Dokumentation ermöglicht.
- Standort des Vorhabens / Investitionsort
Der Investitionsort muss so konkret genannt sein, dass ein späterer Antrag eine eindeutige Zuordnung des Investitionsvorhabens zur Dokumentation ermöglicht.
- Gesamtkosten des Vorhabens und geplanter öffentlicher Finanzierungsbetrag
Zur geplanten öffentlichen Finanzierung sind folgende Detailangaben zu jedem Förderprodukt zu machen:
 - Name des Förderprodukts
 - Höhe der Finanzierung durch das Förderprodukt
 - Art der Beihilfe des Förderprodukts (z. B. Zuschuss, Darlehen, Mezzanine / Nachrang, Beteiligung, Garantie / Bürgschaft).
- Der Antragsteller hat zu bestätigen, dass er mit dem genannten Vorhaben vor der Dokumentation noch nicht begonnen hat.

Bei nicht auf Grundlage der AGVO ausgereichten Finanzierungshilfen kann die Antragstellung zudem als fristgerecht angesehen werden, wenn der Hausbank vor Vorhabensbeginn ein hinreichend konkretisierter, formloser Antrag vorliegt oder ein konkretes Finanzierungsgespräch (hinsichtlich des/der beantragten Produkts/Produkte) aktenkundig gemacht ist. Dabei muss die Hausbank bestätigen, dass ihr eine Bestätigung des Kunden vorliegt, dass zum Zeitpunkt des

dokumentierten Gesprächs bzw. der formlosen Antragstellung noch nicht mit der Maßnahme begonnen worden war.

Nach fristgerechter Antragstellung entsprechend den oben genannten Regelungen kann der Antragsteller programmübergreifend und unabhängig von der beihilferechtlichen Grundlage mit dem Investitionsvorhaben ohne nachteilige Auswirkungen beginnen, sofern der vollständige Antrag (Vordruck 100 bzw. 200) innerhalb von 3 Monaten nach Vorhabensbeginn von der Hausbank bei der LfA eingereicht wird (bei beantragten Risikoübernahmen innerhalb von 6 Wochen). Wird die 3-Monats-Frist nicht eingehalten, ist bei Anträgen ohne Risikoübernahme eine Kreditzusage ausnahmsweise möglich, wenn sich das Investitionsvorhaben zum Zeitpunkt des Antragseingangs in der LfA in seinen wesentlichen Teilen noch in Durchführung befindet, d. h. in der Regel zu weniger als 50 % realisiert ist.

Bei der Prüfung des Realisierungsgrades kann in begründeten Fällen (z. B. bei der Bestellung von Maschinen mit besonders langer Lieferzeit oder Betriebsübernahmen mit langen Zahlungszielen) auf den Kaufpreisfluss abgestellt werden. Wird auf den Kaufpreisfluss abgestellt, so befindet sich das Vorhaben noch „in Durchführung“, so lange in der Regel weniger als 50 % (an)gezahlt worden sind.

Bei vorangegangener Verwendung des Beihilfeartrags (Vordruck 125) oder einer eigenen schriftlichen Dokumentation ist beim Antrag (im Vordruck 100 in einem entsprechenden Freitextfeld) anzugeben: „Beihilfeartrag ist am TT.MM.JJJJ bei der Hausbank bzw. dem Kreditinstitut x gestellt worden.“.

Die Aufbewahrungspflicht für den Beihilfeartrag beträgt zehn Jahre ab dem Zusagedatum der Beihilfe an den Antragsteller.

Definition Vorhabensbeginn

Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages (das Eingehen des wesentlichen finanziellen Engagements) zu verstehen.

- Bei dem Kauf eines Betriebs, Betriebsteils oder Geschäftsanteils ist der Vorhabensbeginn der Abschluss des rechtsverbindlichen Kaufvertrags einschließlich eventuell erforderlicher notarieller Bekundung.
- Bei Bauvorhaben ist der Vertragsabschluss und bei Anschaffung von Maschinen und Einrichtungen die rechtsverbindliche Bestellung der Vorhabensbeginn.
- Kein Vorhabensbeginn ist bei Kaufverträgen gegeben, die nicht endgültig rechtsverbindlich sind.
- Für den Vorhabensbeginn unschädlich sind rechtliche und organisatorische Vorbereitungsmaßnahmen.
- Eine Aufteilung einheitlicher Investitionsvorhaben, mit denen teilweise schon begonnen wurde, in einen förderfähigen und einen nicht förderfähigen Teil ist nur dann möglich, wenn das Vorhaben in wirtschaftlich selbstständigen Abschnitten durchgeführt wird. Daher schadet es in der Regel nicht, wenn vor Antragstellung ein Grundstück erworben wurde, das nunmehr bebaut werden soll; die Grunderwerbskosten gehören dann aber nicht zu den förderfähigen Investitionen.

Merkblatt „Energiekredit Regenerativ“

(Bestimmungen i. S. v. Antragsvordruck 100 Tzn. 8 und 9.6)

- für allgemeine Maßnahmen gem. Tz. 2.1: Energiekredit Regenerativ (ER7)
- für Photovoltaik-Aufdach-Maßnahmen gem. Tz. 2.2: Energiekredit Regenerativ PV-A (ER5) und Energiekredit Regenerativ PV-A Plus (ER6)

Der Energiekredit Regenerativ (ER5, ER6, ER7) wird aus Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern zinsverbilligt und zinsgünstig aus dem KfW-Programm Erneuerbare Energien „Standard“ refinanziert.

1 Kreditnehmerkreis

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige der Freien Berufe, soweit der Jahresumsatz (Gruppenumsatz) dieser Unternehmen bzw. Freiberufler 500 Mio. EUR nicht übersteigt¹.

Antragsberechtigt sind in diesem Sinne auch:

- Genossenschaften (z. B. Bürgerenergiegenossenschaften (siehe Tz. 4.5))
- erwerbswirtschaftlich ausgerichtete Vereine,
- rechtsfähige Stiftungen,
- Anstalten des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit,
- kommunale Zweckverbände sowie
- Unternehmen mit mehr als 50 % öffentlicher Beteiligung.

Nicht antragsberechtigt sind

- Unternehmen oder freiberuflich Tätige, die sich vorsätzlich oder grob fahrlässig über Umweltvorschriften hinweggesetzt und dabei Umweltschäden verursacht haben,
- Unternehmen oder freiberuflich Tätige, die einer früheren Beihilferückforderungsanordnung der EU nicht nachgekommen sind,
- Privatpersonen,
- landwirtschaftliche Betriebe,
- Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften und kommunale unselbständige Eigenbetriebe,
- sofern ein ER6 nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung beantragt wird, Unternehmen oder freiberuflich Tätige in Schwierigkeiten nach EU-Definition (siehe Merkblatt „Beihilfrechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, Tz. 7) und
- sofern ein ER6 nach der De-Minimis-Verordnung bzw. ein ER5 / ER7 beantragt wird, Unternehmen, die sich in einem Insolvenzverfahren befinden oder die im deutschen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag ihrer Gläubiger erfüllen.

2 Verwendungszweck

Gefördert werden Investitionsmaßnahmen (einschließlich Modernisierung) zum Ausbau erneuerbarer Energien in folgenden Bereichen:

2.1 allgemeine Maßnahmen (ER7)

Förderfähig sind Maßnahmen zur Strom- oder Wasserstofferzeugung auf Basis von regenerativen Energien sowie diesbezügliche Speichersysteme. Gefördert werden außerdem Investitionsmaßnahmen zur Flexibilisierung von Stromnachfrage und -angebot, wie betriebliches/überbetriebliches Lastmanagement, um flexible Lasten für das Stromversorgungssystem nutzbar zu machen, sowie zur Digitalisierung der Energiewende mit dem Ziel der systemverträglichen Integration von erneuerbaren Energien in das Energiesystem, auch als singuläre Maßnahmen oder Nachrüstung.

2.2 Photovoltaik-Aufdach-Maßnahmen (ER5 / ER6)

Unter den Verwendungszweck Photovoltaik-Aufdach (ER5, ER6) fallen Photovoltaikanlagen, die auf Dächern oder an Fassaden errichtet werden sowie Batteriespeicher, die ausschließlich aus Photovoltaikanlagen, die auf Dächern oder an Fassaden errichtet wurden, gespeist werden (auch als singuläre Maßnahmen oder Nachrüstung).

2.3 förderfähige Investitionen / Vorhaben

Förderfähig sind alle aktivierbaren Investitionen, die in unmittelbarer Verbindung mit der angestrebten Investition in regenerative Energien stehen. Dazu zählen auch Aufwendungen für die Planungs- und Umsetzungsbegleitung, der Erwerb gebrauchter Wirtschaftsgüter sowie Eigenleistungen, soweit diese aktivierbar sind.

Vorhaben die eine Förderung nach dem „Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG“ bzw. dem „Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG“ erhalten, können ausschließlich beihilfefrei im Energiekredit Regenerativ (ER7) oder Energiekredit Regenerativ PV-A (ER6) gefördert werden.

Generell müssen Maßnahmen zur Stromerzeugung die technischen Anforderungen des „Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG“ erfüllen.

Ausschlüsse:

- Grundstückskosten
- Betriebs-, Finanzierungs- und Unterhaltskosten
- Investitionen in die Erzeugung von Biogas (förderfähig ist hingegen, die Erzeugung von Strom aus Biogas als regenerative Energiequelle)
- gebrauchte Wirtschaftsgüter, die bereits durch staatliche Förderdarlehen finanziert worden sind

¹ Zur Ermittlung des Gruppenumsatzes werden der Umsatz des Antragstellers und die Umsätze der mit ihm verbundenen Unternehmen (Unternehmen, die am Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt sind, Unternehmen, an de-

nen der Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt ist, sowie alle Unternehmen, die in einem formellen Konzernverhältnis stehen) in voller Höhe addiert, wobei Innensätze herausgerechnet werden können.

und diese zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vollständig zurückgezahlt sind

- Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Wasserkraft mit einer Leistung von mehr als 20 MW
- Finanzielle Beteiligungen an Anlagen zur Erzeugung von Strom / Wasserstoff aus regenerativen Energien, sofern diese nicht klar abgrenzbar sind.

Darüber hinaus sind die Vorgaben des Merkblatts „Ausschlussliste der LfA Förderbank Bayern für Programmkkredite und Bürgschaften“ zu beachten.

Dieses Förderprogramm erfüllt die Paris-kompatiblen Sektorleitlinien der KfW Bankengruppe (jeweils aktuellste Version abrufbar im Downloadbereich unter www.lfa.de), die konkrete Anforderungen an die Klimaverträglichkeit der jeweiligen Investitionen definieren.

3 Darlehensbedingungen

3.1 Konditionen

Der Zinssatz für die Darlehen wird zwischen Hausbank und Endkreditnehmer in Abhängigkeit von Bonität und Besicherung - innerhalb vorgegebener Grenzen - individuell vereinbart (siehe Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum risikogerechten Zinssystem“).

Die risikoabhängigen Zinsobergrenzen, Angaben zu Darlehenslaufzeiten und zum Auszahlungssatz können unserer aktuellen Übersicht der Darlehenskonditionen entnommen werden. Die darin genannten Standardlaufzeiten sind frei wählbar; sie sollen sich an der betriebsgewöhnlichen Nutzung orientieren.

Abweichend von den Standardlaufzeiten können verkürzte Gesamtaufzeiten (ganzjährig, mindestens 3 Jahre) und Tilgungsfreijahre (mindestens 1 Freijahr) beantragt werden.

Soweit sachlich begründet, besteht die Möglichkeit, das Vorhaben in mehrere Darlehen aufzuteilen (z. B. differenziert nach unterschiedlichen Laufzeiten oder mit und ohne Haftungsfreistellung „HaftungPlus“). Es gelten die Konditionen des Zusagedatums der LfA. Die Hausbank wird den Endkreditnehmer über die Zusage der LfA entsprechend unterrichten und die Konditionen vereinbaren.

Für nicht abgerufene Darlehensbeträge wird nach Ablauf eines bereitstellungsprovisionsfreien Zeitraums von 6 Monaten (gerechnet vom Tage der Darlehenszusage der LfA an) bis zum vollständigen Abruf oder einem Verzicht auf das Darlehen, spätestens bis zum Ablauf der Abruffrist des Darlehens (ein Monat vor Tilgungsbeginn) eine Bereitstellungsprovision von 2 % p. a. berechnet. Bei verbürgten Darlehen beträgt die Abruffrist 6 Monate nach Darlehenszusage der LfA.

Termine für Zins, Tilgung und ggf. Bereitstellungsprovision sind der 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12.

Eine vollständige oder teilweise vorzeitige außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Kreditbetrages kann gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.

3.2 Finanzierungshöhe

Der Darlehenshöchstbetrag beläuft sich auf 40 Mio. EUR je Vorhaben. Es können Vorhaben mit förderfähigen Kosten ab 25.000 EUR gefördert werden.

Der Finanzierungsanteil des Darlehens beträgt bis zu 100 %.

4 Weitere Bewilligungsgrundsätze

4.1 Richtlinien

Für die Gewährung aller Varianten des Energiekredits Regenerativ gelten die vom Bayerischen Wirtschaftsministerium bekannt gemachten Richtlinien für Darlehen an mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und freiberuflich Tätige zur Förderung von Maßnahmen der Energieeinsparung und der Nutzung erneuerbarer Energien (Bayerisches Energiekreditprogramm) in der jeweils gültigen Fassung.

4.2 Beihilferechtliche Grundlage

Der Energiekredit Regenerativ PV-A (ER5) und der Energiekredit Regenerativ (ER7) werden zu beihilfefreien Zinsen oberhalb des EU-Referenzzinssatzes angeboten. Damit ist die Möglichkeit gegeben, Vorhaben zu finanzieren, die Förderungen nach dem EEG bzw. KWKG erhalten.

Der Energiekredit Regenerativ PV-A Plus (ER6) wird grundsätzlich als KMU-Investitionsbeihilfe gemäß Art. 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) in der bei Darlehenszusage gültigen Fassung vergeben. Mit KMU-Investitionsbeihilfen gefördert werden können ausschließlich die Kosten einer Investition in materielle und immaterielle Vermögenswerte zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte, zum Ausbau einer bestehenden Betriebsstätte, zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch vorher dort nicht hergestellte Produkte oder vorher dort nicht erbrachte Dienstleistungen, oder zur grundlegenden Änderung des gesamten Prozesses zur Herstellung der Produkte oder Erbringung der Dienstleistungen, die von der Investition in die Betriebsstätte betroffen sind.

Sofern die beihilferechtlichen Regularien dies erlauben bzw. erfordern, kann bzw. muss der Energiekredit Regenerativ PV-A Plus (ER6) stattdessen auf Grundlage der De-minimis-Verordnung in der bei Darlehenszusage gültigen Fassung gewährt werden. Unter den Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung sind neben Investitionsvorhaben im Sinne des Art. 17 AGVO auch reine Rationalisierungen und Modernisierungen sowie reine Ersatzinvestitionen förderfähig. Ist der Antragsteller kein KMU gemäß EU-Definition, kann die Förderung im Energiekredit Regenerativ PV-A Plus (ER6) ausschließlich auf Basis der De-minimis-VO erfolgen. Anstalten des öffentlichen Rechts, kommunale Zweckverbände sowie Unternehmen mit mehr als 50 % öffentlicher Beteiligung können ausschließlich beihilfefreie Förderungen erhalten; sie sind daher nur im ER5 und ER7 antragsberechtigt.

Die „Beihilfewerte für Kredite der LfA“ können unter www.lfa.de der gleichnamigen Übersicht entnommen bzw. per Beihilferechner ermittelt werden. Diese Beihilfewerte dienen der Orientierung in der Informations- und Beratungsphase und sind unverbindlich. Maßgeblich sind allein die Beihilfewerte, die die LfA zum Zeitpunkt der Kreditzusage zu grunde legt.

Weiterführende Informationen enthält unser Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

4.3 Betriebsaufspaltung

Bei der Betriebsaufspaltung ist das Eigentum an den Betriebsanlagen rechtlich von der Inhaberschaft des Betriebs getrennt.

Unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Einheit zwischen Besitz- und Betriebsgesellschaft können solche Vorhaben jedoch gefördert werden, wenn die Miet- oder Pachteinnahmen der Besitzgesellschaft steuerrechtlich Einkünfte aus Gewerbebetrieb darstellen, die der Gewerbesteuer unterliegen.

Darlehensnehmer wird die investierende Besitzgesellschaft. Eine gesamtschuldnerische Mithaftung der Betriebsgesellschaft ist nicht erforderlich, wenn sich die Besitzgesellschaft vertraglich verpflichtet, die mit Hilfe des Darlehens angeschafften Wirtschaftsgüter während der Laufzeit des Darlehens ausschließlich an die Betriebsgesellschaft zu vermieten/verpachten; zudem hat die Betriebsgesellschaft die Mithaftung für das Darlehen in Form einer Bürgschaft oder eines Schuldbeitritts zu übernehmen.

4.4 Biomasse, nachhaltige Brennstoffe

Stromerzeugungs- und Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen zur Nutzung von Biomasse-Brennstoffen (auch Biogas) müssen die Nachhaltigkeitskriterien gemäß Artikel 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001 und der dazugehörigen Durchführungsrechtsakte oder delegierten Rechtsakte erfüllen.

4.5 Bürgerenergiegesellschaften/-genossenschaften

Bürgerenergiegesellschaften im Sinne des EEG (§ 3 Nr. 15) sind, aufgrund ihrer Bedeutung für die Energiewende speziell im ländlichen Raum, als Gesellschaftsform per se antragsberechtigt.

4.6 Contracting (Anlagencontracting)

Investitionen im Rahmen von (Anlagen-)Contracting-Konstruktionen sind förderfähig, sofern es sich nicht um reine Vermietungs- und Verpachtungstätigkeit handelt, sondern auch (Energie-) Dienstleistungen erbracht werden (z. B. Wartungsarbeiten).

Die Investition muss im wirtschaftlichen Risiko des Contractors liegen. Der Contractor muss die Antragsvoraussetzungen erfüllen und gleichzeitig Investor und Betreiber der Anlage sein. Auch der/die Contractingnehmer müssen die Antragsvoraussetzungen erfüllen. Die Laufzeit des Contracting-Vertrags muss mindestens so lang sein, wie die Laufzeit des beantragten Kredits.

4.7 Vorbeginn

Die Anträge sind vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) zu stellen. Details zu den Voraussetzungen einer fristgerechten Antragstellung siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

Die Vorhaben müssen soweit vorbereitet sein, dass sie nach Bewilligung der beantragten Mittel innerhalb eines Jahres begonnen werden können.

4.8 Allgemeine Prospektusklausel

Antragsteller, bei denen im Hinblick auf die Vermögens- und Ertragslage oder die Höhe des Vorhabens die mögliche Finanzierungshilfe wirtschaftlich unerheblich ist, können nicht gefördert werden.

4.9 Investitionsort

Der Investitionsort muss auf dem Gebiet des Freistaates Bayern liegen.

4.10 Wasserstoff, erneuerbar

Erzeugungsanlagen für Wasserstoff aus regenerativen Energien (erneuerbarer Wasserstoff) können nur gefördert werden, wenn ausschließlich Energie aus erneuerbaren Energiequellen genutzt wird. In diesem Zusammenhang darf die Energie allerdings nicht aus Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas stammen (vgl. Art. 2 Nr. 102c AGVO).

5 **Mehrfachförderung**

Soweit die maßgeblichen Beihilföhöchstwerte der EU nicht überschritten werden (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“ insbesondere Tzn. 5, 9 und 10), können alle Varianten des Energiekredit Regenerativ mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen kombiniert werden.

Vorhaben, die eine Förderung nach dem „Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)“ bzw. dem „Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)“ erhalten, können ausschließlich mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen kombiniert werden, die – wie der Energiekredit Regenerativ PV-A (ER5) und der Energiekredit Regenerativ (ER7) – keine staatlichen Beihilfen enthalten.

Falls zum Energiekredit Regenerativ (alle Varianten) auch Mittel aus dem KfW-Programm Erneuerbare Energien – Standard – beantragt werden, ist der beantragte LfA-Kredit auf den Förderhöchstbetrag des KfW-Programms Erneuerbare Energien – Standard – anzurechnen.

6 **Haftungsfreistellung „HaftungPlus“**

Soweit ein Darlehen bis 2 Mio. EUR bankmäßig nicht ausreichend abgesichert werden kann, ist eine 50%ige Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ (siehe entsprechendes Merkblatt) möglich.

Für den Energiekredit Regenerativ PV-A Plus (ER6) kann bei nicht ausreichender Absicherung alternativ bzw. bei Darlehen von über 2 Mio. EUR auch eine Bürgschaft der LfA bzw. der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt werden.

Das Angebot zur Risikoentlastung steht Anstalten des öffentlichen Rechts, kommunalen Zweckverbänden sowie Unternehmen mit mehr als 50 % öffentlicher Beteiligung nicht zur Verfügung.

Eine Darlehenssplitting in einen haftungsfreigestellten Darlehensteil und einen verbürgten Darlehensteil ist nicht möglich.

7 **Antragsverfahren**

Anträge sind bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) einzureichen. Die Darlehen werden über die Hausbanken prinzipiell unter deren Eigenhaftung ausgereicht. Die Antragstellung erfolgt mit dem Vordruck 100.

Bei Nutzung der Alternative zur Beantragung auf Grundlage der De-minimis-Verordnung (siehe Tz. 4.2.) ist im Antrag unter Tz. 9.5 anzugeben „Beantragung auf De-minimis-Basis“; darüber hinaus ist der Vordruck 120 (Erklärung zum Antrag auf Gewährung eines Darlehens/einer Bürgschaft bei De-minimis Beihilfen) einzureichen.

Zusätzlich ist ein vom Antragsteller unterschriebener Ausdruck der gBzA (gewerblichen Bestätigung zum Antrag) der KfW-Bankengruppe für das Förderprodukt „270 – Erneuerbare Energien Standard“ (abrufbar unter www.kfw.de/gbza) einzureichen. Die gBzA ist mit entsprechender Dateneingabe zu erzeugen, auszudrucken, zu unterschreiben und über die Hausbank der LfA zu übermitteln. Wird gleichzeitig eine Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ (oder eine Bürgschaft) beantragt, können die zusätzlich erforderlichen Antragsvordrucke und Unterlagen dem Merkblatt „Antragsunterlagen“ entnommen werden.

Zusätzlich zu dem vorliegenden Programmmerkblatt gelten die Bestimmungen der folgenden Merkblätter:

- Merkblatt „Antragsunterlagen“
- Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum Risikogerechten Zinssystem“
- Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“
- Merkblatt „Ausschlussliste der LfA Förderbank Bayern für Programmkredite und Bürgschaften“
- Merkblatt „Haftungsfreistellung Haftung Plus“ (nur bei haftungsfreigestellten Darlehen)
- Merkblatt „Bürgschaften der LfA – Bewilligungsgrundsätze“ (nur bei verbürgten Darlehen)

Merkblatt „Infrakredit Energie“

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 112 Tz. 11 Erklärung des Antragstellers)

Der „Infrakredit Energie“ wird aus Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern, die aus dem Gewinn der LfA stammen, zinsverbilligt und zinsgünstig aus dem KfW-Programm „IKK – Investitionskredit Kommunen“ refinanziert.

1 Darlehensnehmerkreis

Antragsberechtigt sind bayerische

- kommunale Gebietskörperschaften,
- rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften sowie
- kommunale Zweckverbände und Verwaltungsgemeinschaften, die jeweils wie kommunale Gebietskörperschaften behandelt werden können und die gemäß Artikel 115 (2) in Verbindung mit Artikel 114 (2) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Regulation – CRR) nach dem Standardansatz ein Risikogewicht von Null haben.

Ausgenommen sind solche kommunalen Zweckverbände, an denen natürliche oder insolvenzfähige juristische Personen beteiligt sind.

Sind gegen den Antragsteller Zwangsvollstreckungsmaßnahmen beabsichtigt, beantragt, zugelassen oder eingeleitet, ist eine Darlehenszusage durch die LfA nicht möglich.

Rechtsform und Risikogewicht des Antragstellers sind wesentlich für die Antragsberechtigung. Änderungen der Rechtsform oder bei Zweckverbänden zum Beispiel die Aufnahme oder das Ausscheiden von Mitgliedern, die eine Erhöhung des Risikogewichts des Darlehensnehmers nach bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften zur Folge haben, berechtigen die LfA zur Kündigung des Darlehens. Für diesen Fall behält sich die LfA vor, den ihr aus dieser Kündigung entstehenden Schaden vom Antragsteller beziehungsweise dessen Rechtsnachfolger ersetzt zu verlangen.

2 Verwendungszweck

Die Darlehen werden vorhabensbezogen vergeben. Vorhaben, die eine Förderung nach dem „Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)“ bzw. dem Kraft-Wärme-Kopp lungsgesetz (KWKG) erhalten, können nicht gefördert werden. Mitfinanziert werden Investitionen in die kommunale Infrastruktur zur allgemeinen Energieeinsparung und Umstellung auf erneuerbare Energieträger. Die Investitionsmaßnahmen – außer bei Umstellung auf erneuerbare Energieträger – müssen zu einer Energieeinsparung von mindestens 20 % führen.

Die energetische Sanierung bzw. Neuerrichtung kommunaler Gebäude sowie der Erwerb von Grundstücken sind nicht förderfähig.

Die Vorgaben des Merkblatts „Ausschlussliste der LfA Förderbank Bayern für Programm kredite und Bürgschaften“ sind zu beachten.

3 Nachweis der Energieeffizienz

Bei Antragstellung ist die „Bestätigung zum Antrag Infrakredit Energie – Allgemeine Energieeinsparung“ (LfA-Vordruck Nr. 488) einzureichen. Sie ist von einem

fachkundigen Dritten (z. B. externes Planungsbüro oder Anlagenhersteller) oder einem Sachverständigen (auch verwaltungsinterne Person einer Kommune) unter Angabe der mit der Maßnahme erreichbaren jährlichen Energieeinsparung durchzuführen.

Bei Vorhaben zur Umstellung auf erneuerbare Energieträger genügt als Nachweis eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens.

Die Bestätigung ist unter www.lfa.de im Geschäftsfeld Infrastruktur bzw. Download Anträge abrufbar.

4 Darlehensbedingungen

4.1 Konditionen

Die LfA vergünstigt den Zinssatz des „IKK - Investitionskredit Kommunen“ der KfW für die erste Zinsbindungsperiode.

Für den jeweils abgerufenen Darlehensbetrag kommt der am Tag der Auszahlung (2 Bankarbeitstage vor Wertstellung) geltende Programmzinssatz, der auch negativ sein kann, zur Anwendung. Es besteht kein Anspruch auf den am Tag des Abrufs geltenden Zinssatz.

Der Zinssatz wird für 10 Jahre bzw. im 5-jährigen Laufzeittyp für 5 Jahre festgeschrieben. Bei Darlehen mit einer Laufzeit, die über die Zinsbindungsfrist hinaus geht, unterbreitet die LfA vor Ende der Zinsbindungsfrist dem Darlehensnehmer ein Prolongationsangebot.

Der Programmzinssatz orientiert sich an den Kapitalmarktzinsen und wird an jedem Bankarbeitstag aktualisiert.

Die Darlehenskonditionen sind unter www.lfa.de im Geschäftsfeld Infrastruktur abrufbar.

Zins- und Tilgungstermine sind der 31.03., 30.06., 30.09. und der 30.12. Für Darlehenszusagen vor dem 01.03.2022 gelten abweichend die Zins- und Tilgungstermine 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. Während der tilgungsfreien Jahre erfolgen lediglich Zinszahlungen auf die ausgezahlten Darlehensbeträge. Nach Ablauf der tilgungsfreien Jahre erfolgt die Tilgung in gleich hohen vierteljährlichen Raten und einer gegebenenfalls abweichenden Schlussrate.

Außerplanmäßige Tilgungen können gegen Zahlung eines von der LfA in Rechnung zu stellenden Vorfälligkeitsentgeltes vorgenommen werden, wenn die LfA zustimmt.

Das Kündigungsrecht des Darlehensnehmers nach § 489 Abs. 1 BGB wird ausgeschlossen.

4.2 Darlehenslaufzeiten

Die Darlehenslaufzeit beträgt 30 Jahre mit bis zu 5 tilgungsfreien Anlaufjahren, 20 Jahre mit bis zu 3 tilgungsfreien Anlaufjahren 10 Jahre mit bis zu 2 tilgungsfreien Anlaufjahren oder 5 Jahre mit bis zu 1 tilgungsfreien Anlaufjahr.

4.3 Finanzierungsanteil und Darlehenshöchstbetrag

Bei Darlehensbeträgen bis 2 Mio. EUR kann der Finanzierungsanteil bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten pro Vorhaben betragen.

Der Finanzierungsanteil beträgt bei Darlehensbeträgen über 2 Mio. EUR maximal 50 % der förderfähigen Investitionskosten pro Vorhaben.

Der Darlehenshöchstbetrag beträgt 4 Mio. EUR. Zusätzlich gilt, dass ein Antragsteller pro Kalenderjahr Darlehenszusagen in Höhe von maximal 150 Mio. EUR aus dem Investitionskredit Kommunen der KfW (einschließlich der aus diesem refinanzierten Darlehen) erhalten darf.

5 Weitere Bewilligungsgrundsätze

5.1 Vorhabensbeginn

Die Anträge sind vor Beginn des Vorhabens bei der LfA zu stellen. Als Vorhabensbeginn gilt der Abschluss eines dem Vorhaben zuzurechnenden Vertrags. Planungs- und Projektierungsaufträge gelten nicht als Vorhabensbeginn.

5.2 Darlehensvergabe

Die Darlehensvergabe ist an die bei Kommunaldarlehen üblichen formalen Voraussetzungen gebunden.

6 Mehrfachförderung

Eine Kumulierung mit anderen Finanzierungshilfen ist zulässig, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen und Zulagen die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt.

Für Vorhaben, die mit Mitteln aus dem „Infrakredit Energie“ gefördert werden, können keine zusätzlichen Mittel aus dem „IKK - Investitionskredit Kommunen“ der KfW (einschließlich der aus diesem refinanzierte Darlehen) beantragt werden.

7 Antragsverfahren

Die Darlehensvergabe erfolgt ausschließlich als Direktdarlehen. Darlehensanträge sind bei der LfA Förderbank Bayern mit dem LfA-Vordruck 112 sowie dem in Tz. 3 genannten Nachweis jeweils im Original einzureichen. Eine detaillierte Darstellung der Einzelmaßnahmen ist nicht erforderlich. Für die Beantragung reichen die auf dem Antragsvordruck einzutragenden Angaben grundsätzlich aus. Der Antrag kann als Vorab-Information per E-Mail übersandt werden, muss aber unverzüglich rechtlich verbindlich im Original unterzeichnet nachgereicht werden. Gemeinsam mit dem Antrag sind die für die erforderliche Legitimationsprüfung gemäß Geldwäschegesetz relevanten Unterlagen im Original einzureichen.

Erstreckt sich das Vorhaben über mehrere Haushaltsjahre, ist vor Beginn des Vorhabens ein Erstantrag für das gesamte Vorhaben zu stellen. Für die folgenden Haushaltsjahre ist jeweils ein neuer Antrag zu stellen, der von der LfA jeweils neu geprüft wird.

Zweckverbände haben zusätzlich die im Amtsblatt veröffentlichte Verbandssatzung sowie die aktuelle Stimmrechtverteilung in der Verbandsversammlung bei Antragstellung vorzulegen.

Die LfA kann ggf. weitere Unterlagen für die Bearbeitung des Darlehensantrages beim Antragsteller anfordern.

Anträge sind zu richten an:

LfA Förderbank Bayern
Team Infrastrukturfinanzierung
Königinstr. 17
80539 München

Rückfragen unter: 089 / 21 24 – 15 05 oder
infra@lfa.de

8 Einreichung von Unterlagen

Nach erfolgter Antragstellung sind alle das Darlehensverhältnis betreffenden Unterlagen je nach Vorgabe im Original bzw. als beglaubigte Kopie oder in eingescannter Form (i.d.R. als PDF-Datei) per verschlüsselter E-Mail bei der LfA einzureichen; sämtliche beim Antragsteller verbleibende Unterlagen müssen den Vorgaben hinsichtlich Form und Rechtswirksamkeit entsprechen. Die LfA ist berechtigt, sich die Originalunterlagen vorlegen zu lassen

9 Abruf der Darlehensmittel

Die Darlehen werden wahlweise in einer Summe oder in 2 Teilbeträgen ausgezahlt. Die Mittel dürfen nur insoweit und nicht eher abgerufen werden, als sie innerhalb von 4 Monaten ab Wertstellung für Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt werden.

Der erste Abruf kann frühestens erfolgen, nachdem mit dem Vorhaben begonnen wurde. Zudem sind im Vorfeld des Abrufs der LfA die folgenden rechtswirksam unterzeichneten und gesiegelten Unterlagen vorzulegen:

- a) Vertretungsnachweis und Unterschriftenprobenblatt (Ausnahme: Bürgermeister sind gesetzlich vertretungsbefugt und müssen daher keine separate Unterschrift mittels Unterschriftenprobenblatt einreichen).
- b) Sitzungsniederschrift über den Darlehensaufnahmeverschluss des Repräsentativorgans.
- c) Beglaubigte Kopie der aufsichtsbehördlichen Genehmigung für die Aufnahme des Darlehens.
- d) Lastschrifteinzugsermächtigung.
- e) Annahmeerklärung (LfA-Vordruck 486).

Für die Prüfung der Unterlagen benötigt die LfA in der Regel 3 Bankarbeitstage.

Nach Abschluss der Prüfung der Unterlagen wird dem Darlehensnehmer in der Regel eine Bereitstellungsmitteilung zugesandt.

Die Abruffrist beträgt 12 Monate. Eine Verlängerung kann im Einzelfall vereinbart werden.

10 EU-Beihilfebestimmungen

Investitionsvorhaben in Bereichen, in denen kommunale Gebietskörperschaften, deren rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe oder kommunale Zweckverbände eine wirtschaftliche Tätigkeit im EU-beihilferechtlichen Sinne ausüben und somit in den Anwendungsbereich der EU-Beihilfenvorschriften fallen, sind nicht förderfähig.

Merkblatt „Infrakredit Kommunal“

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 116 Tz. 10 Erklärung des Antragstellers)

Mit dem „Infrakredit Kommunal“ der LfA steht Kommunen eine zinsgünstige, langfristige Finanzierungsmöglichkeit zur Verfügung. Der „Infrakredit Kommunal“ wird bei Zinsbindungen bis zu 10 Jahren zinsgünstig von der KfW (aus dem Programm „IKK - Investitionskredit Kommunen“) refinanziert und von der LfA Förderbank Bayern zinsverbilligt.

1 Darlehensnehmerkreis

Antragsberechtigt sind bayerische

- kommunale Gebietskörperschaften,
- rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften sowie
- kommunale Zweckverbände und Verwaltungsgemeinschaften, die jeweils wie kommunale Gebietskörperschaften behandelt werden können und die gemäß Artikel 115 (2) in Verbindung mit Artikel 114 (2) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Regulation – CRR) nach dem Standardansatz ein Risikogewicht von Null haben.

Ausgenommen sind solche kommunalen Zweckverbände, an denen natürliche oder insolvenzfähige juristische Personen beteiligt sind.

Sind gegen den Antragsteller Zwangsvollstreckungsmaßnahmen beabsichtigt, beantragt, zugelassen oder eingeleitet, ist eine Darlehenszusage durch die LfA nicht möglich.

Rechtsform und Risikogewicht des Antragstellers sind wesentlich für die Antragsberechtigung. Änderungen der Rechtsform oder bei Zweckverbänden zum Beispiel die Aufnahme oder das Ausscheiden von Mitgliedern, die eine Erhöhung des Risikogewichts des Darlehensnehmers nach bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften zur Folge haben, berechtigen die LfA zur Kündigung des Darlehens. Für diesen Fall behält sich die LfA vor, den ihr aus dieser Kündigung entstehenden Schaden vom Antragsteller beziehungsweise dessen Rechtsnachfolger ersetzt zu verlangen

2 Verwendungszweck

Mitfinanziert werden folgende Investitionen sowie Investitionsfördermaßnahmen im Rahmen des Vermögenshaushaltes-/planes des aktuellen Haushaltsjahres (inkl. Haushaltsreste des Vorjahres) in die kommunale Infrastruktur:

- Verkehrsinfrastruktur (incl. Öffentlicher Personennahverkehr)
- Ver- und Entsorgung (incl. Wasserversorgung und Abwasserentsorgung)
- Erschließung von Gewerbe- und Industrieflächen, einschließlich Aufwendungen für Grunderwerb (nur nicht-umlagefähige Kosten)
- Allgemeine Energieeinsparung und Umstellung auf umweltfreundliche Energieträger, soweit diese nicht im Infrakredit Energie förderfähig sind.
- touristische Infrastruktur
- Wissenschaft, Technik, Kulturpflege.

Es werden nicht nur bauliche, sondern auch sonstige investive Infrastrukturmaßnahmen finanziert.

Der Erwerb eines Tauschgrundstückes ist finanzierbar, wenn dieser Kauf eng mit einem konkret anstehenden Investitionsvorhaben verbunden ist (z. B. Bau einer Straße). Eine Finanzierung von Grundstücken „auf Vorrat“ ist nicht möglich, sondern nur im Zusammenhang mit konkret dazugehörigen Investitionen (z. B. Baumaßnahmen, Installierung technischer Anlagen).

Die Mitfinanzierung von Kassenkrediten sowie die Umschuldung bereits abgeschlossener und durchfinanzierter Vorhaben sowie von Vorhaben außerhalb Bayerns ist ausgeschlossen.

Beim Infrakredit Kommunal sind die Paris-kompatiblen Sektorleitlinien der KfW Bankengruppe, insbesondere die Sektorleitlinien für den Gebäudesektor, in der jeweils aktuell gültigen Fassung zu berücksichtigen. Darin werden konkrete Anforderungen an die Klimaverträglichkeit der jeweiligen Investitionen definiert. Die Sektorleitlinien stehen unter www.lfa.de im Downloadbereich zur Verfügung.

Die beihilferechtlichen Bestimmungen (Tz. 9) wie auch die Vorgaben des Merkblatts „Ausschlussliste der LfA Förderbank Bayern für Programmkredite und Bürgschaften“ sind zu beachten.

Hinweis: Paralleles Angebot der Bayern Labo:

Die BayernLabo bietet in Kooperation mit der KfW den Kommunen das Kreditprogramm „Investkredit Kommunal Bayern“ an, in dem folgende Investitionen gefördert werden:

- Allgemeine Verwaltung (z. B. Rathäuser, Bau- und Betriebshöfe)
- Öffentliche Sicherheit und Ordnung (z. B. Feuerwehrhäuser, Brandschutz, präventiver Katastrophenenschutz)
- Stadt- und Dorfentwicklung
- Kommunale und soziale Infrastruktur (z. B. Kindertagesstätten, Schulen, Krankenhäuser, Senioren- und Pflegeheime, Sporthallen)
- Informationstechnologie
- Erschließung (ohne Gewerbe- und Industrieflächen)
- Wohnwirtschaftliche Investitionen.

Bei thematischen Überschneidungen ist für die Wahl des Förderinstituts der Schwerpunkt der Investitionen entscheidend. In Zweifelsfällen beraten wir Sie gerne.

3 Darlehensbedingungen

3.1 Konditionen

Die LfA vergünstigt den Zinssatz des „IKK - Investitionskredit Kommunen“ der KfW für die erste Zinsbindungsperiode.

Für den jeweils abgerufenen Darlehensbetrag kommt der am Tag der Auszahlung (2 Bankarbeitstage vor Wertstellung) geltende Programmzinssatz, der auch negativ sein kann, zur Anwendung. Es besteht kein Anspruch auf den am Tag des Abrufs geltenden Zinssatz.

Der Zinssatz wird für 10 Jahre bzw. im 5-jährigen Laufzeittyp für 5 Jahre festgeschrieben. Bei einer Darlehenslaufzeit von 20 Jahren besteht alternativ die Möglichkeit einer 20-jährigen Zinsfestbeschreibung. Bei Darlehen mit einer Laufzeit, die über die Zinsbindungsfrist hinaus geht, unterbreitet die LfA vor Ende der Zinsbindungsfrist dem Darlehensnehmer ein Prolongationsangebot.

Der Programmzinssatz orientiert sich an den Kapitalmarktzinsen und wird an jedem Bankarbeitstag aktualisiert.

Die Darlehenskonditionen sind unter www.lfa.de im Geschäftsfeld Infrastruktur abrufbar.

Zins- und Tilgungstermine sind der 31.03., 30.06., 30.09. und der 30.12. Für Darlehenszusagen vor dem 01.03.2022 gelten abweichend die Zins- und Tilgungstermine 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. Während der tilgungsfreien Jahre erfolgen lediglich Zinszahlungen auf die ausgezahlten Darlehensbeträge. Nach Ablauf der tilgungsfreien Jahre erfolgt die Tilgung in gleich hohen vierteljährlichen Raten und einer gegebenenfalls abweichenden Schlussrate.

Außerplanmäßige Tilgungen können gegen Zahlung eines von der LfA in Rechnung zu stellenden Vorfälligkeitsentgeltes vorgenommen werden, wenn die LfA zustimmt.

Das Kündigungsrecht des Darlehensnehmers nach § 489 Abs. 1 BGB wird ausgeschlossen.

3.2 Darlehenslaufzeiten

Die Darlehenslaufzeit beträgt 30 Jahre mit bis zu 5 tilgungsfreien Anlaufjahren, 20 Jahre mit bis zu 3 tilgungsfreien Anlaufjahren, 10 Jahre mit bis zu 2 tilgungsfreien Anlaufjahren oder 5 Jahre mit bis zu 1 tilgungsfreien Anlaufjahr.

3.3 Finanzierungshöhe

Der Darlehenshöchstbetrag beträgt pro Kalenderjahr und Antragsteller 150 Mio. EUR. Auf diesen Höchstbetrag sind Darlehenszusagen anzurechnen, die der Antragsteller im gleichen Kalenderjahr im IKK - Investitionskredit Kommunen der KfW (einschließlich der aus diesem refinanzierten Darlehen) erhalten hat.

Bei Darlehensbeträgen bis 2 Mio. EUR kann der Finanzierungsanteil bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten pro Vorhaben betragen.

Der Finanzierungsanteil beträgt bei Darlehensbeträgen über 2 Mio. EUR maximal 50 % der förderfähigen Investitionskosten pro Vorhaben.

4 Weitere Bewilligungsgrundsätze

4.1 Vorhabensbeginn

Die Antragstellung kann im laufenden Haushaltsjahr für Vorhaben (bzw. bei mehrjährigen Vorhaben für den Bauabschnitt) gemäß genehmigtem aktuellen Vermögenshaushalt (incl. Haushaltsreste des Vorjahres) unabhängig vom Vorhabensbeginn erfolgen. Vorhaben können jedoch nur berücksichtigt werden, wenn sie noch nicht langfristig durchfinanziert sind.

4.2 Darlehensvergabe

Die Darlehensvergabe ist an die bei Kommunaldarlehen üblichen formalen Voraussetzungen gebunden.

5 Mehrfachförderung

Eine Kumulierung mit anderen Finanzierungshilfen ist zulässig, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen und Zulagen die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt.

Für Vorhaben, die mit Mitteln aus dem „Infrakredit Kommunal“ gefördert werden, können keine zusätzlichen

Mittel aus dem „IKK - Investitionskredit Kommunen“ der KfW (einschließlich der aus diesem refinanzierten Darlehen) beantragt werden.

6 Antragsverfahren

Die Darlehensvergabe erfolgt ausschließlich als Direktdarlehen. Darlehensanträge sind bei der LfA Förderbank Bayern mit dem LfA-Vordruck 116 im Original einzureichen. Eine detaillierte Darstellung der Einzelmaßnahmen ist nicht erforderlich. Für die Beantragung reichen die auf dem Antragsvordruck einzutragenden Angaben grundsätzlich aus. Der Antrag kann als Vorabinformation per E-Mail übersandt werden, muss aber unverzüglich rechtlich verbindlich im Original unterzeichnet nachgereicht werden. Gemeinsam mit dem Antrag sind die für die erforderliche Legitimationsprüfung gemäß Geldwäschegesetz relevanten Unterlagen im Original einzureichen.

Zweckverbände haben zusätzlich die im Amtsblatt veröffentlichte Verbandssatzung sowie die aktuelle Stimmrechtheilteilung in der Verbandsversammlung bei Antragstellung vorzulegen.

Die LfA kann ggf. weitere Unterlagen für die Bearbeitung des Darlehensantrages beim Antragsteller anfordern.

Anträge sind zu richten an:

LfA Förderbank Bayern
Team Infrastrukturfinanzierung
Königinstr. 17
80539 München

Rückfragen unter: 089 / 21 24 – 15 05 oder

infra@lfa.de

7 Einreichung von Unterlagen

Nach erfolgter Antragstellung sind alle das Darlehensverhältnis betreffenden Unterlagen je nach Vorgabe im Original bzw. als beglaubigte Kopie oder in eingescannter Form (i.d.R. als PDF-Datei) per verschlüsselter E-Mail bei der LfA einzureichen; sämtliche beim Antragsteller verbleibende Unterlagen müssen den Vorgaben hinsichtlich Form und Rechtswirksamkeit entsprechen. Die LfA ist berechtigt, sich die Originalunterlagen vorlegen zu lassen.

8 Abruf der Darlehensmittel

Die Darlehen werden wahlweise in einer Summe oder in 2 Teilbeträgen ausgezahlt. Der erste Abruf kann frühestens erfolgen, nachdem mit dem Vorhaben begonnen wurde, d. h., wenn das Vorhaben so weit vorbereitet ist, dass es nach Abruf der Mittel kurzfristig in Angriff genommen werden und das Darlehen, gegebenenfalls in Teilbeträgen, innerhalb einer angemessenen Frist dem festgelegten Verwendungszweck zugeführt werden kann.

Zudem sind im Vorfeld des Abrufs der LfA die folgenden rechtswirksam unterzeichneten und gesiegelten Unterlagen vorzulegen:

- a) Vertretungsnachweis und Unterschriftenprobenblatt (Ausnahme: Bürgermeister sind gesetzlich vertretungsbefugt und müssen daher keine separate Unterschrift mittels Probenblatt einreichen).
- b) Sitzungsniederschrift über den Darlehensaufnahmebeschluss des Repräsentativorgans.
- c) Beglaubigte Kopie der aufsichtsbehördlichen Genehmigung für die Aufnahme des Darlehens.
- d) Lastschrifteinzugsermächtigung.
- e) Annahmeerklärung (LfA-Vordruck 486).

Für die Prüfung der Unterlagen benötigt die LfA in der Regel 3 Bankarbeitstage.

Nach Abschluss der Prüfung der Unterlagen wird dem Darlehensnehmer in der Regel eine Bereitstellungsmitteilung zugesandt.

Die Abruffrist beträgt 12 Monate. Eine Verlängerung kann im Einzelfall vereinbart werden.

9 EU-Beihilfebestimmungen

Investitionsvorhaben in Bereichen, in denen kommunale Gebietskörperschaften, deren rechtlich unselbstständigen Eigenbetriebe, kommunale Zweckverbände oder Verwaltungsgemeinschaften eine wirtschaftliche Tätigkeit im EU-beihilferechtlichen Sinne ausüben und somit in den Anwendungsbereich der EU-Beihilfevorschriften fallen, sind nicht förderfähig.